

**Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und  
Landwirtschaft**

**Wortprotokoll**

der

**36. Sitzung**

**Montag, 22.03.2004, 10:00 Uhr**  
**Sitzungsort: Berlin, Paul-Löbe-Haus**

**Sitzungssaal: 4.900**

**Öffentliche Anhörung:**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelungen über  
Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen  
(Landwirtschafts- Altschuldengesetz - LwAltschG)**

**Entwurf eines Gesetzes zur endgültigen Regelung über  
Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen  
(LandwirtschaftsEnd-Altschuldengesetz - LwEndAltschG)**

**Vorsitz: Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, MdB**  
**Matthias Weisheit, MdB**

**ZUR TAGESORDNUNG:**

**Tagesordnungspunkt 1a)**

**S. 9 - 37**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelungen über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen (Landwirtschafts-Altschuldengesetz - LwAltschG)

BT-Drucksache 15/1662

**Tagesordnungspunkt 1b)**

**S. 9 - 37**

Gesetzentwurf der Abgeordneten Hans-Michael Goldmann, Jürgen Türk, Dr. Christel Happach-Kasan, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur endgültigen Regelung über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen (LandwirtschaftsEnd-Altschuldengesetz - LwEndAltschG)

BT-Drucksache 15/2468

**dazu** Stellungnahmen der Verbände und Einzelsachverständigen

15(10)380D	Deutscher Bauernbund	S.38 - 39
15(10)380A	Deutscher Bauernverband	S.40 - 54
15(10)380C	Deutscher Raiffeisenverband	S.55 - 65
15(10)380E	Rechtsanwalt Hansen Arbeitsgemeinschaft Altschuldenumwandlung	S.66 - 75
15(10)380F	Dr. Hirschauer Humboldt-Universität zu Berlin	S.76 - 81
15(10)380B	Staatssekretär Schulze Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg	S.82 - 88

**Liste der Sachverständigen**

des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages

**Öffentliche Anhörung**

a)

**Gesetzentwurf der Bundesregierung  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelungen über  
Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen (Landwirtschafts- Altschuldengesetz -  
LwAltschG)  
BT-Drucksache 15/1662**

b)

**Gesetzentwurf der Fraktion der FDP  
Entwurf eines Gesetzes zur endgültigen Regelung über Altschulden landwirtschaftlicher  
Unternehmen (LandwirtschaftsEnd-Altschuldengesetz - LwEndAltschG)  
BT-Drucksache 15/2468**

**Verbände/Institutionen**

**Deutscher Bauernbund e. V.**

**Deutscher Bauernverband e. V.**

**Deutscher Raiffeisenverband e.V.**

**Einzelsachverständige**

**Rechtsanwalt Michael Hansen**

Arbeitsgemeinschaft Altschuldenumwandlung

**Dr. Norbert Hirschauer**

Humboldt-Universität zu Berlin

Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus

Fachgebiet Allgemeine Betriebslehre des Landbaus

**Staatssekretär Dietmar Schulze**

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg

## **Fragenkatalog**

des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

1. Genügen die hier zu beratenden Gesetzentwürfe den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 8. April 1997 aufgestellten Anforderungen an die Überprüfung der Rückzahlung der Altschulden?
2. Wie wirkt sich der Regierungsentwurf auf die einzelbetriebliche Entwicklung, Planungssicherheit und insbesondere auf die Investitionsmöglichkeiten vor dem Hintergrund der Agrarreform aus? (Stichwort: Zahlungsfähigkeit)
3. Teilen Sie die Auffassung, dass die Gesichtspunkte der Ertrags-, Vermögens – und Liquiditätslage zur Berechnung eines möglichen Ablösebetrages zwar grundsätzlich eine betriebsindividuelle Lösung ermöglichen könnten, aber die völlig unterschiedliche Höhe und Werthaltigkeit der altschuldenfinanzierten Investitionen gänzlich außer Betracht lässt?
4. Teilen Sie vor dem Hintergrund des immensen Verwaltungsaufwandes bei einer betriebsindividuellen Berechnung des Ablösebetrages sowohl für die Unternehmen als auch für die Banken und der zu beauftragende Stelle die Auffassung, dass die Berechnung des Ablösebetrages nach einem prozentualen Maßstab effektiver und wesentlich unbürokratischer ist?
5. Teilen Sie die Auffassung, dass die betriebsindividuelle Berechnung des Ablösebetrages ein unabsehbares Konfliktpotential im Hinblick auf die jeweils unterschiedlichen Rechtsstreitigkeiten in sich birgt? Wäre dieses Risiko bei der prozentualen Gleichbehandlung der Unternehmen – wie im -Entwurf vorgesehen – nicht wesentlich geringer?
6. Wer wird die Kosten der altschuldenführenden Banken für die Ermittlung des Vergleichsbetrages und die entsprechenden Prüfungen tragen? Gibt es Schätzungen über die Höhe der zu erwartenden Kosten?
7. Gibt es nach den Vorschriften des Regierungsentwurfs einen Mindestablösebetrag? Wenn nein, wie hoch sollte dieser in den Fällen sein, in denen Unternehmen keine oder nur sehr geringe Gewinne erwirtschaften und dementsprechend keine oder nur sehr geringe Abführungen auf die Altschulden leisten können?
8. Ist die vom (Regierungs)-Gesetzentwurf in § 8 Abs. 2 Nr. 6 geforderte Auflistung von Vermögenswerten sachgerecht überprüfbar vor dem Hintergrund, dass die Aufbewahrungsfristen der hierfür erforderlichen Unterlagen in der Regel inzwischen abgelaufen sein dürften?
9. In welcher Höhe wurden von den Kreditnehmern bislang Zahlungen auf landwirtschaftliche Altschulden geleistet und entsprechen die geleisteten Zahlungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen ?
10. Maßstab für die Zulässigkeit des gesetzlichen Eingriffs in die bestehenden Rangrücktrittsverträge ist die Verhältnismäßigkeit, die u.a. wiederum am Erhalt der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit der Altschulden-Unternehmen zu messen ist. Sehen Sie diese Voraussetzung bei einer Anhebung des jährlichen Abführungssatzes auf 65% als gegeben an?
11. Wäre es sachgerecht, dass Betriebe, die aus unterschiedlichen Gründen nicht teilentschul-

det wurden (z.B. ehemalige ACZ, Molkereigenossenschaften u.a.), im Rahmen des Gesetzes anders zu behandeln, beispielsweise durch einen niedrigeren jährlichen Abführungssatz ?

12. Der Ablösebetrag soll aus dem Barwert der künftigen Zahlungen auf die Rangrücktrittsvereinbarungen abgeleitet werden. Dazu sind die über eine in der Regel noch sehr lange Laufzeit zu zahlenden Beträge auf den Gegenwartswert zu diskontieren. Der aus beihilferechtlicher Sicht anzuwendende Kapitalisierungszinssatz ist der offiziell von der EU veröffentlichte Referenzzinssatz. Ist es vertretbar, den Zinssatz zum Ende der Antragsfrist gemäß § 8 LwAltschG zu wählen oder sollte hierbei der Durchschnitt dieses Zinssatzes, z.B. in den letzten 10 Jahren, Anwendung finden ?
13. Bei der Ableitung des Ablösebetrages ist eine Diskontierung ohne zeitliche Abschneidegrenze vorgesehen. Ist dies ihrer Meinung nach angemessen und vertretbar?
14. Der zu zahlende Ablösungsbetrag orientiert sich außerdem an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers und damit nach der Ertragslage, den Vermögensverhältnissen und der Liquidität. Zur Finanzierung der Ablösungszahlung wird häufig auch die Aufnahme von Fremdkapital erforderlich sein. Unter welchen Bedingungen besteht eine Bereitschaft der Banken eine solche Finanzierung bereitzustellen?
15. Nach der GAP-Reform werden sich wesentliche Änderungen der Ertragslage der Unternehmen ergeben. Es ist vorgesehen, dass die Unternehmen ihre voraussichtliche Gewinnentwicklung mit und ohne Änderung von Rahmenbedingungen darlegen sollen, um die Prüfung durch die entscheidenden Stellen zu ermöglichen. Damit ist ein gewisser Aufwand verbunden. Halten Sie diesen Aufwand für angemessen ?
16. § 10 des Gesetzentwurfes stellt fest, dass der den Ablösebetrag übersteigende Teil der Altschulden für die Vermögensauseinandersetzung nicht zur Verfügung steht, aber auch in der entsprechend gebildeten Rücklage verbleiben muss. Außer diesen beiden Restriktionen gibt es im LwAltschG keine weiteren einschränkenden Vorschriften betreffend die Zeit nach der Zahlung der Ablösung. Reichen diese Regelungen aus oder wird ergänzender Regelungsbedarf gesehen?
17. Trifft es zu, dass das Gesetz sicherstellt, dass zur Ermittlung zur Leistungsfähigkeit der Unternehmen alle Betriebszweige incl. Nebenbetriebe und Beteiligungen erfasst werden?
18. Sollte, Ihrer Meinung nach, die Leistungsfähigkeit eines Betriebes durch eine Faktorrendite nach regionalen Durchschnittswerten ermittelt werden?
19. Halten Sie es für sinnvoll, eine zeitliche Befristung zum Abschluss einer Ablösevereinbarung zu setzen?

**Anwesenheitsliste\***

**Mitglieder des Ausschusses**

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

**SPD**

**CDU/CSU**

**B90/GRUENE**

**FDP**

---

\*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

**Bundesregierung**

**Bundesrat**

**Fraktionen und Gruppen**



**Die Vorsitzende:** Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Herren Sachverständige, liebe Besucherinnen und Besucher. Ich eröffne hiermit unsere öffentliche Anhörung zum Gesetz der Bundesregierung zur Änderung der Regelungen über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen und zum Gesetzentwurf der Abg. Hans Michael Goldmann, Jürgen Türk und anderer Abgeordneter der FDP auf Bundestagsdrucksache 15/2468. Ich begrüße Sie ganz herzlich und bedanke mich jetzt schon bei den Sachverständigen, dass sie uns zur Verfügung stehen werden. Vielen Dank auch, dass Sie - es handelt sich ja wirklich um eine schwierige Materie - die wesentlichen Ergebnisse Ihrer Überlegungen schon schriftlich hier hergegeben haben. Ich darf mich ganz herzlich bei Ihnen auch dafür bedanken, dass Sie Verständnis dafür haben, dass sie die jetzt nicht alle ausführlich nochmals ausbreiten müssen, sondern dass Sie davon ausgehen können, dass die interessierten Kolleginnen und Kollegen der Koalitionsfraktionen, der CDU/CSU und auch der FDP, die Sie hier sehen, Ihre schriftlichen Überlegungen und Stellungnahmen zur Kenntnis genommen haben. Uns geht es jetzt darum, dass Sie in Ihrer ersten Stellungnahme, dass was Ihnen besonders wichtig ist, auf keinen Fall länger als zehn Minuten nochmals unterstreichen oder vielleicht ergänzen, wenn Ihnen noch eine neue Überlegung in der Zwischenzeit besonders wichtig zu sein scheint. Wenn Sie sich mit sieben bis acht Minuten begnügen, wäre das sehr fein. Ich sehe, dass der Deutsche Bauernbund im Moment noch nicht anwesend ist. Wir fangen aber trotzdem an. Meine Bitte ist, dass wir uns alle darauf einstellen, dass die Anhörung um 12.00 Uhr abgeschlossen sein muss. Bitte sehr, ich darf jetzt gleich vom Deutschen Bauernverband, Rechtsanwalt Wolfgang Krüger, wenn ich das richtig sehe, begrüßen und Ihnen das Wort geben. Wenn Sie so freundlich sind, immer das Mikrofon anzustellen, wenn Sie anfangen zu reden und es auszumachen, wenn Sie aufhören, das wäre sehr freundlich und wenn Sie dann fürs Protokoll auch noch Ihren Namen und den Verband, von dem Sie kommen, zufügen könnten, wären Sie uns auch eine große Hilfe. Bitte sehr.

**RA Dr. Wolfgang Krüger (Deutscher Bauernverband):** Vielen Dank Frau Vorsitzende. Zunächst möchten wir als Deutscher Bauernverband betonen, dass wir den Ansatz des Gesetzentwurfes der Bundesregierung über eine freiwillige Ablöseregulung, die den Betrieben durch Zahlung einer einmaligen Ablösesumme die zeitnahe Lösung von den Altschulden ermöglicht, ausdrücklich begrüßen. Dieser Zielstellung trägt jedoch der vorliegende Gesetzentwurf nach unserer Ansicht in vielen Punkten noch nicht ausreichend Rechnung. Wir haben dies in der Stellungnahme zusammenfassend dargestellt. Ich möchte aber bereits hier hervorheben, dass für die Beurteilung nicht nur der Gesetzentwurf selbst, sondern auch die vorliegenden Eckpunkte zur Rechtsverordnung unbedingt miteinander verbunden werden müssen. An dieser Stelle deswegen in gebotener Kürze die wichtigsten Gesichtspunkte für eine Nachbesserung. Für uns sind für die Beurteilung die Ausgangspunkte nach wie vor die bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen unter Beachtung auch des Bundesverfassungsgerichtes. Die Rangrücktrittsvereinbarungen bestehen nun mittlerweile seit zwölf bzw. dreizehn Jahren zwischen den Gläubigerbanken und den Unternehmen als zivilrechtliche Verträge mit eindeutigen umrissenen Zahlungsverpflichtungen zur Tilgung der Verbindlichkeiten durch die Unternehmen. Entschieden lehnen wir daher deshalb die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen erheblichen Eingriffe in die bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen in Form der Erweiterung der Bemessungsgrundlage und einer Erhöhung des jährlichen Abführungssatzes von 20 auf 65 % ab. Diese Rangrücktrittsverein-

barungen, um die es hier geht, sind unstrittig zivilrechtliche Verträge mit Drittgläubigerschutz. Aus Gründen des Vertrauensschutzes sowohl für die Unternehmen als auch ihrer Geschäftspartnern kann der Gesetzgeber nicht in diese Verträge nachträglich und vor allem in unverhältnismäßigem Umfang eingreifen. Zudem stehen die vorgesehenen Eingriffe auch im Widerspruch zu den Grundaussagen des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 1997. Als Verträge enthalten die Rangrücktrittsvereinbarungen weder ein Änderungsvorbehalt noch eine salvatorische Klausel. Bei vertragsgemäßigem Verhalten der Unternehmen dürfen diese Verträge grundsätzlich nicht gekündigt und zeitlich nicht befristet werden. Die Unternehmen selbst und ihre Geschäftspartner konnten darauf vertrauen, dass die Unternehmen von Gläubigern der in den Rangrücktrittsvereinbarungen erfassten Verbindlichkeiten nur im vertraglich verankerten Umfang in Anspruch genommen werden. Entgegen der amtlichen Begründung, die uns vorliegt, werden durch diese erhebliche Anhebung der Überschussbeteiligung zugunsten der Gläubigerbanken vor allem Drittgläubigerinteressen verletzt, da hierdurch die Fähigkeiten der Unternehmen zur Bedienung von Hauptschulden aus Neukrediten nach 1990 maßgeblich beeinträchtigt werden. Über Art. 2 des Grundgesetzes wird der Einzelnen bekanntlich davor geschützt, dass die öffentliche Gewalt in bereits geschlossene Verträge nachträglich Änderungen begründet. Änderungen können nur dann als zulässig angesehen werden, wenn dafür gewichtige Gründe bestehen. Sie müssen sich dann aber auch am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit messen lassen. Diese gewichtigen Gründe sind jedoch in den vorliegenden Fällen nicht erkennbar. Eine vom Abschlussbericht zur Altschuldenstudie abgeleitete angebliche Überkompensation der altschuldenbedingten Belastung der LPG-Nachfolgeunternehmen wird als Begründung herangezogen. Sie wurde jedoch nie anhand von praktisch auch angebotenen Überprüfungen in real-existierenden Unternehmen unter Beweis gestellt. Auch das Bundesverfassungsgericht selbst ging in seinem Urteil von 1997 davon aus, dass Entlastungen beschlossen werden müssen, wenn die Zielstellung nicht erreicht wird und nicht Belastungen. Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist mit den vorgesehenen Eingriffen keineswegs gewahrt. Die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage gekoppelt mit einer Erhöhung des jährlichen Abführungssatzes von 20 auf 65 % würde bis zu einer Verfünffachung der Abführungsverpflichtungen im Vergleich zu den bestehenden Verträgen führen. Die jährlichen Zahlungsverpflichtungen der betroffenen Unternehmen würden vielfach darüber hinaus vollständig den handelsrechtlichen Jahresabschluss verschlingen. Man kann sich vor diesem Hintergrund gut vorstellen, dass eine Eigenkapitalbildung und die Investitionsmöglichkeiten der Unternehmen faktisch nicht mehr gegeben sein würden. Die Anhebung des jährlichen Abführungssatzes würde die Kreditfähigkeit der betroffenen Unternehmen nachhaltig beeinträchtigen. Und auch aus heutiger Sicht warten wir schon mit Spannung auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in diesem Jahr zum Halbteilungsgrundsatz, wo wir auch noch Auswirkungen auf die Frage der Verhältnismäßigkeit erwarten. Den Unternehmen würde insgesamt damit der notwendige Spielraum genommen, um sich auch unter Beachtung der anstehenden Änderung - ich denke hier an die EU-Agrarreform, an die neuen Rahmenbedingungen durch erforderliche Investitionen - anpassen zu können. Insgesamt kommen wir deshalb zu dem Ergebnis, dass wir den Teil 2 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung - Änderungen von Vertragsinhalten bei Rangrücktrittsvereinbarungen über landwirtschaftliche Altschulden - als unzulässigen Eingriff in die bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen ablehnen. Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit muss aber zu mindestens - sollte man sich dieser Forderung nicht anschließen - die gravierende Verschärfung der Rangrücktrittsvereinbarung durch Verbreiterung der Bemessungsgrundlage

und Erhöhung des jährlichen Abführungssatzes von 20 auf 65 % erheblich reduziert werden. Aus unserer Sicht macht es keinen Sinn, wenn man sich die Zielstellung dieses Gesetzentwurfes dann mal vor Augen führt, von vornherein einen verfassungsrechtlich bedenklichen Gesetzentwurf zur Verabschiedung zu stellen. Nun zum zweiten, zur eigentlichen Zielstellung, zum freiwilligen Ablöseverfahren. Auch hier unterstützt der Bauernverband grundsätzlich den Ansatz, an den so genannten Barwert der Rangrücktrittsvereinbarung anknüpfend entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine Ablösesumme festzusetzen. Allerdings sehen wir auch hier im Zusammenhang mit den Eckpunkten der Rechtsverordnung erheblichen Nachbesserungsbedarf. Ausgangspunkt der Ermittlung eines angemessenen Ablösebetrages würde die Prognosebewertung landwirtschaftlicher Unternehmen für die künftige Gewinnentwicklung. Hierfür muss stärker berücksichtigt werden, dass die politisch bestimmten Rahmenbedingungen für die landwirtschaftlichen Unternehmen einem ständigen Wandel unterliegen, wie u.a. periodisch einschneidende EU-Agrarreformen sowie zusätzlich nationalbedingte Kostenbelastung. Eindeutige Einschätzungen zu den künftigen Erzeugerpreisen und den Wirkungen für einen nicht hinnehmbaren Zeitraum von mehreren Jahrzehnten, ja bis zu 250 Jahren, sind sicherlich vor diesem Hintergrund mit ausreichender Sicherheit nicht vorzunehmen. Außerdem kommt bei den betroffenen Unternehmen hinzu, dass sie über einen enorm hohen Pachtflächenanteil von ca. 90 % verfügen und folglich auch hier keine Sicherheit für den Fortbestand ihres betrieblichen Flächenumfangs haben. Daher ist es aus unserer Sicht keinesfalls sachgerecht, den von der EU-Kommission im Rahmen der gemeinschaftlichen Kontrolle staatlicher Beihilfen zugrundegelegten Referenzzinssatz als Kapitalisierungszinssatz in Höhe von 4 - 5 % für die vorliegende Ablöseregelung zu verwenden. Vielmehr geht es hier eindeutig um Fragen der Unternehmensbewertung. Daher müssen bei der Ermittlung des zugrundeliegenden Kapitalisierungszinssatz die vom Institut der Wirtschaftsprüfer anerkannten Methoden angewendet werden. Es ist deshalb aus unserer Sicht ein Kapitalisierungszinssatz von mindestens 10 % erforderlich, wie er auch bei der Bewertung von Unternehmen in der vorliegenden Größenordnung branchenüblich ist. In der Folge der gerade zitierten bestehenden Unsicherheiten in der Landwirtschaft für Prognoseentscheidungen ist außerdem der bisher ins Auge gefasste Risikoabschlag von 15 % nicht ausreichend und maßgeblich zu erhöhen. Dieser Risikoabschlag muss zudem vom jährlich prognostizierten Gewinn und nicht wie in den Eckpunkten zur Rechtsverordnung von den daraus abgeleiteten Abführungssummen vorgenommen werden. Die in den Eckpunkten der Rechtsverordnung vorgesehene Festsetzung einer Mindestgrenze für den Ablösebetrag ist nachvollziehbar und könnte auch von uns mitgetragen werden. Hieraus stellt sich aber gleichfalls das Erfordernis auch eine Obergrenze für den Ablösebetrag gesetzlich zu fixieren. Dieser sollte nach unserer Ansicht bei 50 % der aktuellen Verbindlichkeiten liegen, zu mindestens sollte der Altkreditbestand bei Abschluss der Rangrücktrittsvereinbarung 1991/92 die Obergrenze für den Ablösebetrag bilden. Dadurch könnten einerseits auch schnelle Verhandlungsergebnisse und auch damit Abführungen an den Bundeshaushalt erreicht werden. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist sicherzustellen, dass auch die in der Regel notwendige Refinanzierung der Ablösezahlung über Fremdkapital tragbar und vor allem auch im Vergleich zur Fortführung der Verträge einen wirtschaftlichen Vorteil für die Unternehmen darstellen muss. Deshalb fordern wir auch, dass auch die Kapitaldienstfähigkeit der Unternehmen bei der Verhandlung des Ablösebetrages bei der Prüfung der Angemessenheit zu berücksichtigen ist. Danke insoweit für die Aufmerksamkeit und die Bitte um Berücksichtigung unserer Anregung. Danke.

**Die Vorsitzende:** Danke sehr. Herr Rechtsanwalt Krüger. Ich darf jetzt den Deutschen Raiffeisenverband, der mit drei Experten hier ist bitten, das Wort zu ergreifen. Wer wird's denn machen bei Ihnen. Grüß Gott Herr Pertersen, Sie haben das Wort.

**Dr. Petersen (Deutscher Raiffeisenverband):** Vielen Danke Frau Vorsitzende, ich nehme zugleich gerne die Gelegenheit zu danken, dass wir die Gelegenheit bei dieser Anhörung über den Gesetzentwurf die Stellungnahme aus Sicht der Genossenschaften vorzutragen haben, denn ich darf einleitend zu meinem Statement darauf hinweisen, dass die Altschulden in die neuen Bundesländer ganz überwiegend bei genossenschaftlichen Unternehmen liegen, die mit diesem Ballast der DDR-Vergangenheit auch 14, 15 Jahre nach Wiederherstellung der deutschen Einheit immer noch belastet sind. Dazu zählen nicht nur landwirtschaftliche Betriebe, die Agrargenossenschaften, sondern es sind auch weitere Unternehmen des vor- und nachgelagerten Bereiches, insbesondere Molkereigenossenschaften, Agrarhandelsbetriebe, die nach wie vor in dem scharfen Wettkampf der auf den Agrarmärkten herrscht stehen und die Entwicklung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen ist dafür ein be- redtes Zeugnis. Zusätzlich zu diesem scharfen Wettkampf immer noch dieses Damoklesschwert der Altschulden über sich schweben haben, wobei die Schuldner genug Probleme haben unter den abweichenden aktuellen wirtschaftlichen Bedingungen ein Fortkommen zu sichern. Lassen Sie mich unsere Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf kurz zusammenfassen. Der Kern des Gesetzentwurfes der Bundesregierung ist die freiwillige Ablösung der Altschulden durch die Zahlung eines einmaligen Betrages, das war ja im Grund genommen die Anregung, die im Jahre 2001 aus dem Altschuldenkolloquium hervorgegangen ist. Wir haben als Deutscher Raiffeisenverband bereits im August 2001 dem Bundesministerium der Finanzen für den Bereich der Molkereigenossenschaften einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet, nämlich eine Einmalzahlung aus dem Barwert der laufenden, der gelten- den Rangrücktrittsvereinbarung, also bei 20 % jährliche Abführung aus dem Gewinn oder einen Min- destbetrag aus dem Barwert der künftig entfallenden Aufwendungen. Das ist ein Ansatz gewesen, der von den betroffenen Unternehmen getragen wird, in der Form allerdings vom Bundesfinanzministeri- um nicht aufgegriffen worden ist. Wir finden diesen Ansatz lediglich im Gesetzentwurf der Bundesre- gierung wieder, allerdings in einer, wie wir meinen und wiederholt zum Ausdruck gebracht haben, unverhältnismäßig verschärften Form. Der Kern des Gesetzentwurfes ist der Eingriff in die Rangrück- trittsvereinbarung. Mein Vorredner hat über die juristischen Probleme dieses Eingriffes bereits aus- führlich gesprochen, ich zähle deshalb nur noch einmal die Gesichtspunkte auf. Wir halten diesen Eingriff, wenn die Zahlungsverpflichtung auf 65 % angehoben werden sollte, tatsächlich für nicht ver- hältnismäßig. Wir glauben, dass damit der Vertrauensschutz verletzt wird und auch der Drittgläubiger- schutz verletzt wird. Zwar betont die Bundesregierung wiederholt, dass dieses auch unter verfas- sungsrechtlichen Gesichtspunkten geprüft sei, gleichwohl halten wir das Ergebnis dieser Prüfung für zweifelhaft und bezweifeln auch, ob es einer rechtlichen Überprüfung standhalten würde. Insofern bitte ich die Damen und Herren Abgeordneten sehr sorgfältig zu prüfen, ob sie einer solchen gesetzli- chen Regelung ihre Zustimmung geben können bzw. geben wollen. Sollte das Altschuldenunterneh- men, das ist der eine Teil der Regelung, nicht zu einer Vereinbarung über die Ablösung der Altschul- den mit eben einem Teilbetrag gelangen, dann müsste dieses mit Altschulden belastete Unternehmen künftig praktisch jedes Jahr den Jahresüberschuss an den Erblastentilgungsfonds des BMF oder wen auch immer abführen, denn 65 % des Jahresüberschusses auf erweiterter Bemessungsrundlage läuft

eben häufig auf den Jahresüberschuss, auf den gesamten handels- bzw. steuerrechtlichen Jahresüberschuss hinaus und es ist sogar noch eine Kumulierungsregelung vorgesehen. Wenn der Jahresüberschuss nicht ausreicht, um diese Verpflichtung zu erfüllen, soll der überschießende Betrag auf das nächste Jahr vorgetragen werden, so dass sich dort unter Umständen und unter ungünstigen Rahmenbedingungen eine Art Rucksack für die Unternehmen aufbläst, der sie über mehrere Jahre verfolgt. Die letzten Jahre der Ertragsentwicklung in den landwirtschaftlichen Unternehmen geben schnell Hinweise auf solche möglichen Situationen. Hauptziel des Gesetzentwurfes ist es allerdings zu einer vorzeitigen Ablösung der Altschulden durch Einmalzahlung von Teilbeträgen zu kommen. Die Verschärfung der Rangrücktrittsvereinbarung soll ja lediglich die Bereitschaft zur Ablösung erhöhen, stellt im Grunde genommen, wenn ich so sagen darf, eine Drohgebärde dar, nun auch wirklich zu einer Ablösevereinbarung zu kommen. Allerdings schießt die Bundesregierung bei den Bedingungen für die Ermittlung des Ablösebetrages im Gesetzentwurf ebenfalls weit über das Ziel hinaus. Im § 7 heißt es lapidar, der Ablösebetrag soll dem Barwert der künftigen Zahlungen auf die Rangrücktrittsvereinbarungen entsprechen. Die entscheidenden Details sind aber in den Eckpunkten für die Durchführungsverordnung offengelegt worden. Wir haben darauf mit Nachdruck gedrängt und die Bundesregierung hat im Januar endlich entsprechende konkretere Ausführungsbestimmungen bzw. Hinweise auf die beabsichtigten Ausführungsbestimmungen bekannt gemacht. Wir sehen in diesen Eckpunkten für die Ermittlung der Ablösebeträge in der Tat eine über das Ziel hinausschießende Regelung. Danach sollen wie gesagt 65 % der künftigen jährlichen Überschüsse kapitalisiert werden mit einem Faktor von 4 %. Es ist gerade eben schon darauf hingewiesen worden, dass wir hier zu Ergebnissen kommen würden, wenn es dann so praktiziert würde, die dem gleichkommen bzw. noch darüber hinausgehen, was heute in der Wirtschaftsprüfung, in der Bewertung von Unternehmen in Deutschland tägliche Praxis ist. Die Eckwerte hat mein Vorredner genannt. Bei der Bewertung eines Unternehmens unter ertragswerten Gesichtspunkten werden die künftigen jährlichen Überschüsse - also 100 % - der erwarteten Überschüsse mit einem Abzinsungsfaktor in der Größenordnung von 10 % diskontiert auf den Barwert. Das gleiche machen wir hier, wenn wir 65 % der Jahresüberschüsse mit 4 % oder 4,5 % diskontieren. Das Problem an dieser Stelle ist, dass hier sich zwei Betrachtungsebenen schneiden. Die Bundesregierung betrachtet diese Ablöseberechnung, diese Barwertermittlung unter Gesichtspunkten des Beihilfenrechtes, tut also so, als ob die Altschulden, so wie sie im Rangrücktritt noch valutieren, eine gewährte Subvention seien, und deswegen wird hier als Abzinsungsfaktor der entsprechende Zinssatz von der EU-Kommission herangezogen, obwohl er dort unter ganz anderen Zusammenhängen verwendet wird. Wie gesagt - ich unterstreiche deutlich - Unternehmensbewertung und Beihilfenrecht schneiden sich hier und es kann nicht sein, aus unserer Sicht, dass im Endergebnis die Unternehmen, die betroffenen Unternehmen zur Ablösung der Altschulden Beträge abführen sollen, bei denen ein Wirtschaftsprüfer unter gängiger Praxis - Stichwort Institut der Wirtschaftsprüfer - sagen würde, dass ist der Unternehmenswert. Ich glaube, dass ist der entscheidende Punkt in diesem Gesetzentwurf, der uns dazu führt, dass die Eckwerte, die für die Ermittlung dieses Ablösebetrages zu Grunde gelegt werden sollen, deutlich korrigiert werden müssen. Das darf ich in Bezug auf vier, fünf Punkte kurz noch einmal auf den Punkt bringen. Der vorgeschlagene Abführungssatz, der sowohl in der Rangrücktrittsvereinbarung erscheinen soll als auch Grundlage für die Ermittlung der künftigen Zahlung auf die Altschulden sein soll, muss deutlich reduziert werden. Wir finden nirgendwo eine Begründung, warum man nun von 20 % auf 65 % gehen will, lediglich ist angedeutet, dass die Bereit-

schaft erhöht werden soll, zu zahlen, aber woraus sich diese 65 % ergeben, ist nirgendwo erkennbar. Auf die Gefahr der Kumulierung über mehrere Jahresüberschüsse habe ich bereits hingewiesen. Der Diskontierungsfaktor für die Barwertermittlung muss unter Gesichtspunkten der Unternehmensbewertung deutlich angehoben werden. Risiko Gesichtspunkte gerade im Bereich der Agrarwirtschaft müssen hier deutlicher zum Tragen gebracht werden. Die Zukunft ist gerade im Agrarbereich, im Hinblick auf WTO, Weltmarktorientierung und was dort im Raume steht, sehr, sehr unsicher und bedarf entsprechend höherer Abschläge. Ein wichtiger Punkt auch bei der Orientierung der Zeiträume für die Ablösebeträge ist die Frage, welche Referenzjahre werden zu Grunde gelegt. Der Gesetzentwurf geht noch aus von den Jahren 2004 bis 2009. Sie kennen die Diskussion, sie werden heute Nachmittag diskutieren über die Umsetzung der Agrarreform. Die Bundesregierung möchte die Umschmelzung der Prämien bereits im Jahr 2007 beginnen. Der Bundesrat sagt, es solle erst im Jahr 2010 beginnen, wenn es im Jahre 2010 erst beginnen sollte, wäre also die Grundlage für die Ermittlung der Ablösebeträge völlig ungeeignet in den Jahren 2004 bis 2009, weil die eigentliche Verschlechterung für viele Betriebe, nämlich die tierhaltenden Betriebe, und das sind 90 % der von Altschulden betroffenen Unternehmen, die käme erst im Jahre 2010, würde hier aber nicht erfasst. Dann sollte bei der Ermittlung des Barwertes eine zeitliche Abschneidegrenze eingeführt werden. Hier wird davon ausgegangen, dass bis zum Sanktimmerleinstag auf Heller und Pfennig die Altschulden abzutragen sind. Das Bundesverfassungsgericht hat einen Zeitraum von 20 Jahren angegeben oder für sinnvoll gehalten, in dem diese Frage gelöst werden sollte. Da plädieren wir für eine klare zeitliche Abschneidegrenze von 20 Jahren oder in der Größenordnung. Und dann meinen wir auch, da dieser Ansatz an der Leistungsfähigkeit der Unternehmen ansetzt, sollte in der Tat auch eine Obergrenze für mögliche Ablösebeträge berücksichtigt werden, denn es kann nicht sein, dass nachher Unternehmen, die aufgrund eines guten Management, einer hohen Leistungsfähigkeit, zu überproportionalen Rückzahlungen kommen müssen. Wenn keine fühlbaren Korrekturen an dem Gesetzentwurf vorgenommen werden, halten wir zwei Entwicklungen für wahrscheinlich. Es wird wahrscheinlich kaum zum Abschluss von Ablösevereinbarungen kommen auf dieser Grundlage, aus wirtschaftlichen Gründen, es wird zu erheblichen Rechtsstreiten kommen und für die betroffenen Unternehmen wird es zu wirtschaftlichen Problemen kommen, wenn sie auf Basis einer verschärften Rangrücktrittsvereinbarung ihre Wirtschaft fortsetzen müssen. Vielen Dank.

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank. Herr Dr. Petersen, das waren etwas lange zehn Minuten. Nein, ich weiß, es ist ein wichtiges Thema und es ist für alle wichtig, aber Sie verstehen, dass wir auch noch den Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit geben müssen und wollen, Rückfragen zu stellen.. Ich darf jetzt auch Herrn Klamroth vom Deutschen Bauernbund begrüßen und Ihnen gleich das Wort geben.

**Herr Klamroth (Präsident Deutscher Bauernbund):** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren. Ich bedanke mich für die Möglichkeit, dass wir als Bauernbund unseren Beitrag zum Gesetzentwurf einbringen können. Sie gestatten zu Beginn eine einführende Bemerkung. Als der Gesetzgeber in der Wendezeit dieses Altschuldengesetz erlassen hat, hat er das mit der Intention getan, dort Betriebe in ihrer Existenz zu erhalten, die von der Faktorausstattung so umfassend ausgerichtet sind, dass sie also auch die Gewähr bieten, recht wirtschaftliche Ergebnisse zu erwirtschaften

und der Gesetzgeber wollte keinen sozialen Bruch in den ländlichen Räumen zulassen, wegen der Problematik der Altschulden. Wir haben vor kurzem die Agrarberichterstattung zur Kenntnis nehmen müssen und die peinlichen Betriebsergebnisse juristischer Personen, ich beziehe mich jetzt hier insbesondere auf die Problematik der ordentlichen Ergebnisse, also nicht der Ergebnisse des Gesamtbetriebes, sondern die, die aus der Landwirtschaft kommen, dokumentieren ja, dass dort das eigentliche Ziel des Gesetzgebers im Verfahren bisher nicht erreicht werden konnte. Das zeigen ja auch die Möglichkeiten der Rückzahlung und der aufgelaufenen Zinsen, das Verhältnis, dass das bisherige Altschuldengesetz so nicht praktikabel war und deshalb es auch richtig ist, dass die Bundesregierung, das Parlament, sich mit der Novellierung des Gesetzes befasst und entsprechende Mittel und Vorschläge für diese Problematik 14 Jahre nach der Wende auf den Tisch legt. Von unserer Seite liegen ihnen ja die schriftlichen Einlassungen des Verbandes vor. Ich will mich also nicht bis ins letzte noch einmal auf diese Ihnen vorliegende Dokumentation einlassen, sondern nur zu ein paar Eckpunkten eine Stellungnahme abgeben. Als wichtigstes Kriterium für uns steht, dass der Mangel im Gesetz zurzeit darin liegt, dass kein Ende zitiert ist, sondern die Möglichkeit doch auf einer relativ großen Freiwilligkeit basiert. Darf ich aus eigenem Erleben aus den neuen Ländern - und ich bin ja dort Landwirt und Bauer - erläutern, wie es zurzeit abläuft. Altschulden belastete Betriebe in Größenordnungen, das ist also kein Einzelfall, gründen Neuunternehmen. Diese Neuunternehmen sind nicht Rechtsnachfolger, dieses neu gegründete Unternehmen kauft aus dem Altschulden belasteten Unternehmen bestimmte Maschinen, Geräte, also Faktoren heraus und produziert damit und zurück bleibt ein Körper, der altschuldenbelastet ist. Der hat sicherlich noch die Pachtverträge der BVVG und das ist auch der Hauptgrund, weshalb der Betrieb dann nicht letztendlich in die endgültige Liquidation geführt wird und damit der Bund ohnehin die Schulden zu tragen hätte. Der bleibt also dann bestehen und damit ist das Problem der Behandlung der Altschulden insofern unheimlich wichtig, dass dort eine zeitliche Grenze eingeführt wird, ich denke, wenn wir jetzt noch einmal weitere zwei Jahre Spielraum den Betrieben lassen, aber wer sich bis dahin nicht erklärt hat, für den, denke ich, ist es dann wohl auch zwingend notwendig, dass auch für diese Betriebsform das gilt, was dann für alle anderen in der Wirtschaft auch gilt. Dann haben Schulden nun mal die unangenehme Eigenschaft, dass man sie fällig stellt und dass man sie dann auch irgendwann bezahlen muss. Ich glaube nicht, dass es vor der Gesellschaft noch lange zu verantworten ist, derartige öffentliche Mittel in diese Betriebe einfließen zu lassen. Das zweite, wir halten es für sinnvoll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Betriebes nicht nur anhand von innerbetrieblichen Kennzahlen zu beurteilen, sondern möchten bitten das Gesetz dahingehend zu ändern, dass nach regionalen Durchschnittswerten eine Kalkulationsbasis erstellt wird. Sollte ein Betrieb eben wesentlich weniger leistungsfähig sein, so kann dies nicht der Allgemeinheit in Form von nicht getilgten Schulden zur Last fallen. Der Betrieb hat eben trotzdem seinen Verpflichtungen nachzukommen, er muss selbst analysieren, warum er eben schlechter wirtschaftet als die Betriebe in seiner unmittelbaren Umgebung. Ansonsten wie gesagt, sehr geehrte Frau Vorsitzende, haben wir uns schriftlich eingelassen und ich will Ihre Zeit jetzt hier nicht weiter im Detail in Anspruch nehmen.

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank. Ich darf jetzt Herrn Rechtsanwalt Hansen bitten, Arbeitsgemeinschaft Altschuldenumwandlung. Bitteschön, Sie haben das Wort.

**Rechtsanwalt Hansen (Arbeitsgemeinschaft Altschuldenumwandlung):** Vielen Dank für das Wort, vielen Dank für die Einladung, für die interessierten und betroffenen Unternehmen hier deren Standpunkt darstellen zu können. Zunächst aber auch mal ein Hinweis auf meine persönliche Sicht der Altschuldenabwicklung, die jetzt kommen soll. Ich habe gerade eben Vertreter getroffen auch der Bundesländer und sonstiger Institutionen, die mit mir gemeinsam ab 1991 die damalige Teilentschuldung für die LPG-Nachfolger bearbeitet haben. Und wir haben festgestellt, dass wir im Februar 1991 zwar nicht solch eine Ausschusssitzung gemeinsam gestaltet haben, aber die übrigen Sitzungen, die zur Bearbeitung dieser Altschuldenfragen notwendig waren und wir haben festgestellt, dass wir bereits im Februar 1991 davon ausgegangen sind, gemeinsam in dieser Sitzung und in allen anderen Sitzungen auch, dass wir in einem halben Jahr mit der Bearbeitung der Altschuldenfragen fertig sein werden. Ein halbes Jahr später - wie jeder weiß - wurde diese Feststellung dann ad absurdum geführt und wir haben gesagt, dann sind wir eben zum Jahresende fertig. Das hat sich dann in dem Folgejahr und in den weiteren Folgejahren so fortgesetzt und Sie merken schon, in welche Richtung mein Einwand hier geht. Mir ist nicht ganz klar, ob nun diejenigen, die sich mit dieser gesetzlichen Gestaltung und auch mit der Ausführungsverordnung beschäftigen, ob diejenigen tatsächlich klar ist, welchen Zeitablauf die Bearbeitung dieses Gesetzentwurfes und des Verordnungsentwurfes erfordern wird. Man redet von 1.500 Unternehmen, damals in der Teilentschuldung gab es für diese 1.500 Unternehmen pro Unternehmen einen Entschuldungsbescheid und den zweiten Entschuldungsbescheid, einen Entschuldungsvertrag und den zweiten Entschuldungsvertrag. Dieses Verfahren war ja noch relativ formal gestaltet, die bekamen alle den gleichen Wortlaut des Bescheides und die Verträge hatten den gleichen Wortlaut, unterschiedlich waren nur die Zahlen. Das Verfahren, was jetzt hier betriebsindividuell begonnen werden soll, wird aus meiner Sicht genauso. Es wird ein Vergleichsvorschlag eingereicht werden von dem Unternehmen, es erfolgt eine Antwort von der Bank, das Unternehmen wird vielleicht nicht gehört werden mit seinen Argumenten, dann muss die Ablehnung begründet werden, das Unternehmen wird wieder eine neue Stellungnahme einreichen, es wird ein wie auch immer gearteter Beirat vielleicht installiert werden, die zu beauftragende Stelle, die im Gesetz und in der Verordnung genannt ist, wird eine Stellungnahme abgeben müssen, das alles erinnert mich doch sehr an dieses Teilentschuldungsverfahren mit mehreren Bescheiden, mehreren Verträgen und deshalb ständig neuen Bearbeitungsschritten. Also da mein Hinweis, den ich auch von Seiten der betroffenen Unternehmen immer wieder als Einwand geschildert bekomme, dass Verfahren sieht schon auf jeden Fall sehr, sehr zeitaufwendig aus. Der nächste Gesichtspunkt ist der: Zum Teil haben meine Vorredner ausgeführt, sie rechnen nun aufgrund dieser Sachlage, dieses Gesetzes, nicht damit, dass eine größere Anzahl von Vergleichsvorschlägen überhaupt eingereicht wird. Das ist nun nicht so meine Einschätzung und ich kann sagen, ich bin da sehr an der Praxis, nun - ich meine gut informiert - in welcher Richtung die Unternehmen vorgehen werden. Sie werden schon Vergleichsvorschläge einreichen wollen, denn eins ist klar, alle Beteiligten begrüßen eine Beendigung dieser Altschuldensituation. Die Altschuldensituation ist ja nun mal die, dass wenn die Zinsen ständig weiter auflaufen, die Unternehmen noch in 500 Jahren für die Altschulden zu zahlen haben und es gibt auch Rechnungen, dass das noch in 1000 Jahren der Fall sein wird und diese Situation wird auch von den Unternehmen als eine solche gesehen, die schnellstmöglich zu beenden ist. Aber was meine Information an dieser Stelle sein soll ist, es werden die Unternehmen wohl schon Vergleichsvorschläge einreichen, aber nicht in der Höhe, in der sich das anscheinend die Bundesregierung vorstellt. Das Eckpunktepapier hatte eine Berechnung

vorgelegt im Anhang, da ging man davon aus, dass eine ca. 50%ige Ablösung der Altschulden erfolgen soll. Nun in diesem Eckpunktepapier war aber auch ein Unternehmen genannt von 1,5 Millionen Altschulden oder um den Dreh rum. Ich kann Ihnen sagen es gibt eine ganz große Anzahl von Unternehmen, die wesentlich mehr Altschulden haben, 5, 6, 7 Millionen Euro, es gibt auch 10 Millionen Euro Altschulden belastete Unternehmen. Wenn diese Unternehmen mit einem 50%igen Vergleichsvorschlag auftreten sollten, müssen oder sogar noch höher, dann bekomme ich nur zu hören, dass ist untragbar und undurchführbar, das begründet dann in der Tat die Insolvenz des Unternehmens. Dann noch ein weiterer Punkt. Diese Ertragswertberechnung und die Diskontierung, die Abzinsung des Ertrags, der für die Altschulden aufgewendet werden kann, führt ja - und das ist draußen im Land entweder manchem Unternehmen noch nicht so ganz bekannt oder wenn sie das hören bemerke ich da nur maßloses Erstaunen - bei jedem Unternehmen zum gleichen Ablösebetrag. Ganz egal, ob das Unternehmen 10 Millionen Euro Altschulden hat oder 5 Millionen Euro. Wenn pro Jahr 10.000 Euro abgezinst werden in alle Zukunft, dann führt das für alle Unternehmen, die diese Unternehmen aufbringen können zum gleichen Ablösebetrag. Ganz egal, wie hoch die Altschulden gewesen sind und ganz egal - und jetzt komme ich noch auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu sprechen - ganz egal, welchen Hintergrund diese Altschulden haben. Die Altschulden haben ganz unterschiedliche Hintergründe, ich erinnere daran, dass in den ganzen letzten 14 Jahren die Umlaufmittelkredite der Unternehmen überhaupt nicht angefasst wurden, sondern die Umlaufmittelkredite sind bei den Unternehmen ständig verblieben. Diese Umlaufmittelkredite rühren aber aus dem Jahr 1990 und haben in der Regel für die Unternehmen heute Null Wert. Das gleiche gilt für die Investitionen und die Altverbindlichkeiten in Bezug auf kommunale Investitionen, ich sage nur Kindergärten, kommunaler Wegebau usw. und es gilt auch für den anderen Bereich der Meliorationsmaßnahmen, für den dieses Meliorationsmaßnahmengesetz geschaffen worden ist. Ich fasse zusammen, es wird also so sein, dass auf Seiten der Unternehmen der Wunsch besteht, die unterschiedlichen Hintergründe der Altschulden auch geltend zu machen und letzter Satz der Zusammenfassung: Der Gesetzentwurf, der eingereicht wurde und eine prozentuale Ablösung der Altschulden fordert, dieser Gesetzentwurf ist unbestritten der verwaltungstechnisch einfachere Weg und ich meine, meine Stellungnahme läuft darauf hinaus, eine prozentuale Ablösung wäre sinnvoller, sie darf aber die Existenz der Unternehmen nicht gefährden und deshalb muss der Prozentsatz angekuckt werden, ob der sachgerecht ist. Vielen Dank.

**Die Vorsitzende:** Herzlichen Dank. Herr Rechtsanwalt Hansen. Ich darf jetzt, wenn ich das richtig sehe, Herrn Dr. Hirschauer begrüßen und Ihnen das Wort geben. Bitte schön. Sie sind im Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus, Fachgebiet Allgemeine Betriebslehre des Landbaus der Humboldt-Universität zu Berlin und wie ich sehe multimedial. Hervorragend.

**Dr. Hirschauer (Humboldt-Universität zu Berlin, Institut für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus, Fachgebiet Allgemeine Betriebslehre des Landbaus):** Vielen Dank Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren. Wenn es um die Änderung einer Regelung bzw. um die Einführung eines Gesetzes geht, dann muss man sich natürlich anschauen, wie der Gültigkeitsbereich bisher ausschaut, was ist bisher geschehen. Ich schließe sozusagen an Herrn Hansen und frage mich, was ist eigentlich im Altschuldenbereich bisher geschehen. Wir haben es mit einem

sehr undurchsichtigen Mix an verschiedenen Altschuldenhilfen zu tun, die wenigsten dieser Altschuldenhilfen erkennen Sie an der Höhe der heutigen Altschulden. Anfänglich wurde eine Teilentschuldung vergeben von ca. einem Drittel der Altkredite aus DDR-Zeiten. Gleichzeitig wurde der gesamte Altschuldenbetrag bei der Vermögensauseinandersetzung gesperrt, dadurch ergab sich eine Reduzierung des Kapitalabschlusses. Ich will es einmal deutlich machen. Wenn ein Unternehmen um 1 Millionen entschuldet wurde, weil die 1 Millionen zur Verfügung standen, um einen Kindergarten zu finanzieren, dann wurde der Entschuldungsbetrag trotzdem gesperrt. D.h. dieses Unternehmen war im Vergleich zu einem anderen Unternehmen, was diesen Kindergarten nicht hatte, was aber auch nicht entschuldet werden musste, um einen prozentualen Betrag von z.B. 20 % der Abflüsse bei der Vermögensauseinandersetzung besser gestellt. Es musste 200.000 weniger ausbezahlen, also Reduzierung des Kapitalabschlusses bei der Vermögensauseinandersetzung. Eine Erleichterung. Gleichzeitig gab es eine bedeutende Erleichterung durch die Möglichkeit altkreditfinanzierte Aktiva in der DM-Eröffnungsbilanz anzusetzen. Bei Steuersätzen von über 50 %, wie sie galten bis zur Unternehmenssteuerreform oder auch jetzt, sind natürlich die dadurch generierten Abschreibungsvolumina richtig Geld wert. Auch eine Altschuldenhilfe, deren Ausmaß und Höhe Sie überhaupt nicht am heutigen Altschuldenstand ablesen können. Dann wurde der - und darüber wurde bisher diskutiert - Bereich Besserungsscheinregelung geschaffen, der kurz zusammengefasst drei verschiedene Altschuldenhilfen, Subventionshilfen, beinhaltet. Einmal beinhaltet er die Zinsverbilligung und den Zinseszinsersparnis, dann die steuerliche Abzugsfähigkeit der Tilgungsleistung, auch wieder ein ganz, ganz erheblicher Faktor, und die Stundung durch Kopplung der Rückzahlung an den ausgewiesenen Gewinn. Ganz im Gegensatz zur Darstellung der Vorreden möchte ich drauf hinweisen, dass die Kopplung an den Gewinn, das hat sich ja in der Vergangenheit gezeigt, eine Stundung darstellt. Mit anderen Worten, die hohen heutigen Altschulden sind nicht ein Zeichen von hoher Belastung, sondern ein Zeichen einer hohen Entlastung. Ohne Frage hätten sich bei einer stärkeren Entlastung, wie z.B. einer 5%igen Abführungsverpflichtung, bis heute höhere Altschulden ergeben. D.h. der hohe Altschuldenstand ist dadurch bedingt, dass dem Unternehmen weitreichende Stundungsmöglichkeiten eingeräumt wurden für einen Kredit, der maßgeblich zinsverbilligt und steuererleichtert vergeben wird. Nun kommen wir zurück zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1997. Es ist ganz klar, wenn man das Urteil liest, dass das Bundesverfassungsgericht damals davon ausgegangen ist, dass eine vollständige Entlastung von den Altschulden eine weitergehende Hilfe dargestellt hätte, als die getroffenen Maßnahmen. Damit schloss sich automatisch die Frage nach der Zumutbarkeit der verbliebenen Belastung und die Aufgabe der Überprüfung der Wirkung dieser Maßnahmen an. Die Kernergebnisse der Altschuldenuntersuchung – die die Humboldt-Universität gemeinsam mit der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft in Braunschweig durchgeführt hat - kommt nun zu dem Ergebnis, dass es mehrheitlich, und damit meine ich nicht 60 oder 70 % der Unternehmen, sondern deutlich über 90 %, durch die verschiedensten Hilfen zu einer Überkompensation der Nachteile, die ursprünglich aus der Aufrechterhaltung der Verbindlichkeiten aus DDR-Zeiten resultierten, gekommen ist. Gerade die Stundung, die eindeutig eine haushaltsbelastende Hilfe für die Unternehmen darstellt führt zu hohen Altschuldenständen und langen Rückzahlungszeiten und genau das wird heutzutage ausgenutzt. D.h. wenn wir uns Gedanken machen wollen über die Gesamtwirkung des Subventionspaketes, dann müssen wir ausgehen vom DDR-Investitionshintergrund und der Frage der Werthaltigkeit bzw. der Nichtwerthaltigkeit altkreditfinanzierter Aktiva. Dann müssen wir berücksichtigen, dass es einen Schuldenerlaß

gab, die Teilentschuldung. Dann müssen wir berücksichtigen die Vorteile bei der Vermögensauseinandersetzung und die realisierten Vorteile in der DM-Eröffnungsbilanz, Generierung von Abschreibungsvolumina und dann haben wir noch zu berücksichtigen, welcher Anteil des Kredites letztendlich in Form eines Barwertes zurückbezahlt wird, mit anderen Worten, wie hoch der Subventionswert der Rückzahlungserleichterungen ist. Damit kommen wir erst zur Nettowirkung der Altschulden. Ganz kurz zum Subventionswert, was verstehen wir darunter. Der Subventionswert ist schlicht der heutige Geldbetrag, der einen Empfänger gleichstellt, wie in der Zukunft gewährte Rückzahlungserleichterung. Sie können z.B. sagen, dass bei einem 20jährigen Darlehen von 100.000 Euro, wo Sie den Zins von 6 auf 4 % reduzieren die Wirkung gleichbedeutend ist, wie wenn Sie dem Unternehmen heute 16.000 Euro direkt geben. Also der Subventionswert ist der gegenwärtige Wert zukünftig wirksamer Rückzahlungserleichterungen. Und dieser Subventionswert und das mag für manchen erstaunlich sein, ist eben umso höher je geringer die Ertragsfähigkeit des Unternehmens ist. Also je schlechter das Unternehmen da steht, desto höher ist der Subventionswert. Wir sehen das auch jetzt an der Ablöseregelung, wenn die Unternehmen nur 5 oder 10 % zurückbezahlen bedeutet das implizit, dass sie eine Subventionwirkung der Besserungsscheinregelung von 90 % haben. Nun hier ein kleines Beispiel, ein Extrembeispiel, wie das aussehen könnte. Das durchschnittliche Unternehmen hatte Altkredite in Höhe von 6 Millionen DDR-Mark, nach der Währungsstellung waren es noch 3 Millionen, wurde um durchschnittlich 1 Millionen entschuldet und hatte damit Altkredite nach der Entschuldung von 2 Millionen. Wenn wir nun im Extremfall unterstellen, dass dieses Unternehmen Null Werthaltigkeit hatte, also ein Unternehmen, das nur mit DDR-Aktiva konfrontiert war, die nichts mehr wert waren, dann könnte man sagen, es hatte also einen nichtwerthaltigen Altkredit von 2 Millionen, einen zu hohen Kredit von 2 Millionen. Dieses Unternehmen hat dann bei der Vermögensauseinandersetzung beim unterstellten realistischen Kapitalabschluss von 20 %, 200.000 Kapitalabflüsse sich erspart und wenn man unterstellt, dass es die Hälfte der anscheinend nicht werthaltigen Aktiva trotzdem in die DM-Eröffnungsbilanz eingestellt hat, dann resultiert daraus eine Steuerersparnis von 550.000, d.h. wir hätten trotz der nominalen 2 Millionen nur noch ein verbleibenden Altschuldennachteil von 1,25 Millionen. Anders ausgedrückt, um eine Überkompensation zu vermeiden, müsste man dann sicherstellen, dass das Unternehmen nach Steuern zumindest 38 % seines Altkredites zurückbezahlt. Das ergibt sich bei der Annahme einer nullprozentigen Werthaltigkeit. Ich erspare mir nun die Variantenrechnung und komme gleich zu der Variantenrechnung einer realistischen Werthaltigkeit. Einer ursprünglichen Abwertung von 1 zu 5, damit ergibt sich weiterhin eine Entschuldung, ein Schuldenstand nach der Entschuldung von 2 Millionen, die Werthaltigkeit wäre dann 1,2 Millionen, wir hätten also einen ursprünglichen Nachteil von 800.000, wiederum Vorteil der Vermögensauseinandersetzung und Vorteil bei der Steuerersparnis und wir kommen zu einem verbleibenden Altschuldennachteil von lediglich 25 %. Anders ausgedrückt, der Barwert nach Steuern müsste mindestens 75 % umfassen, damit in diesem Unternehmen - einem realistischen Durchschnittsunternehmen - eine Überkompensation vermieden wird. Und Sie sehen an diesen 75 % ganz deutlich, dass das unabhängig von Zinserleichterungen und Länge der Rückzahlungsdauer bereits durch die Abzugsfähigkeit der Tilgung gar nicht mehr erreicht werden kann. Weil bereits die absolut ungewöhnliche Erleichterung der Steuerersparnis durch Abzugsfähigkeit der Tilgung diesen Wert dann schon übersteigt. Nun kommen wir ganz kurz zu den Gesetzesentwürfen. Die Regierung schreibt, dass sie davon ausgeht, dass ca. 25 % Abführungen an den Altlastentilgungsfonds erfolgen. Einfache Rechnung: Wird gegenfinanziert vom Finanzamt, es

verbleiben 15 % Abführung nach Steuern, das entspricht einer 85%igen Entschuldung. Die Ablösung ist nichts anderes als eine zweite Entschuldung in dieser Höhe. Wie sieht der FDP-Entwurf im Gegensatz dazu aus. Er sieht 33 % Abführung an eine Altlastentilgungsfonds vor durch die Überführung in ein reguläres Darlehen ergibt sich damit eine 67%ige Entschuldung. Nun Sie sehen, dass beide Entwürfe, und das ist mein abschließendes Wort, insofern zu kurz greifen, als sie die ganz große mehrheitliche Überkompensation der Altschuldenunternehmen im Vergleich zu Unternehmen ohne Altschulden nicht aufheben können. Meiner Ansicht nach, aber ich bin kein Jurist, bewegen wir uns in einem verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnis. Aufgrund des Gleichheitssatzes müsste die Überkompensation der Gruppe der Altschuldenunternehmen abgebaut werden. Diese Unternehmen haben aber ihre Verträge, die Rangrücktrittsverträge, in die nun eingegriffen werden muss. Die Frage ist also, wie stark kann in diese Verträge eingegriffen werden. Ich danke Ihnen.

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank. Das war außerordentlich instruktiv, auch nützt es einfach was, wenn wir diese Multimediageschichte haben. Ich glaube wir sollten diese in Zukunft noch stärker einsetzen. So, bitte schön, Herr Staatssekretär. Ich begrüße Sie, Sie haben das Wort.

**Staatssekretär Schulze (Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg):** Frau Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen und Herren. Die Altschuldenfrage stellt unbestritten eines der letzten wiedervereinigungsbedingten Probleme der deutschen Landwirtschaft dar. Eine abschließende Lösung dieses Problems ist aus meiner Sicht dringend geboten. Sie muss meines Erachtens von dem Oberziel bestimmt sein, die Fortführung des Konsolidierungsprozesses der Landwirtschaft in den neuen Bundesländern zu befördern und nicht von dem Bestreben, aus haushaltspolitischen Überlegungen und Zwängen einen möglichst hohen Beitrag zu den Einnahmen des Bundeshaushaltes zu leisten. Im Fördergrund sollte deshalb ein wettbewerbsrechtlich zulässiger Lösungsansatz stehen, der einen breiten Kreis von Unternehmen die Chance eröffnet, ihre Altschulden ablösen zu können. Sowohl die mit Altschulden belasteten Unternehmen als auch die Gläubigerbanken sollten zur Erreichung dieses Zieles eine auf beiderseitigem Nutzen beruhendes Interesse haben, die bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen aufzulösen. Staatliche Eingriffe in die zwischen Schuldner und Gläubigern von Altschulden bestehenden privatrechtlichen Verträgen mit dem Ziel, die Altschuldenfrage einer Lösung zuzuführen sind nur akzeptabel, wenn sie einer wirkliche Alternative zur Ablöseregelung darstellen. Sie sollten deshalb dann nur als im Ausnahmefall zu wählender Lösungsweg zum Zuge kommen. Ich möchte daran erinnern, dass die Agrarressorts der neuen Länder in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Landwirtschaftsaltschuldengesetzes im Mai vergangenen Jahres ihre grundsätzliche Zustimmung zum Lösungsansatz für eine abschließende Regelung der Altschuldenfrage in der Landwirtschaft mit einigen kritischen Hinweisen zur konkreten Ausgestaltung dieses Ansatzes verbunden hatten. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme vom 26.09.2003 hervorgehoben, dass die Intension aller bisherigen Regelungen in der Altschuldenfrage die Fortführung landwirtschaftlicher Existenzen gewesen sei und das folglich eine gesetzliche Lösung des Altschuldenproblems für die betroffenen Unternehmen keine ruinöse Wirkung entfalten dürfe. Darauf zurückzukommen und den zwischenzeitlich erreichten Diskussionsstand, nicht zuletzt auch zur nach § 9 Abs. 4 zur erlassenen Rechtsverordnung berücksichtigend, gestatten Sie mir nachfolgende Anmerkungen: Sie sind - das möchte ich betonen - in ihren inhaltlichen Kernpunkten mit

den Agrarressorts der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt abgestimmt. Erstens: Es ist durchaus nachvollziehbar, dass die bestehenden Konditionen der Rangrücktrittsvereinbarungen wenig Anreize für eine zügige Bedienung der Altschulden geben, gleichzeitig sollte es aber allgemeiner Konsens sein, dem Unternehmen durch eine Verschärfung der Rückzahlungsbedingungen nicht die wirtschaftliche Grundlage für ihre Fortführung zu entziehen. Genau dies dürfte aber die Konsequenz der zentralen Inhalte der §§ 2 und 3 des Gesetzentwurfes der Bundesregierung sein. Ursächlich dafür sind hauptsächlich eine auf 65 % einer unbestritten deutlich größeren Bemessungsgrundlage erhöhter Abführungssatz und die Festlegung, daraus resultierende Zahlungsverpflichtung, die infolge der Überschreitung des handelsrechtlichen Jahresüberschusses gekappt werden in Höhe des gekappten Betrages auf die Zahlungsverpflichtung des Folgejahres hinzurechnen zu müssen, dass so genannte Kumulationsgebot. Es entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum steuerlichen Halbteilungsgrundsatz auch bei der Belastung des Ertragswertes durch Darlehensverpflichtung nicht mehr als die Hälfte des Ertrages zu Gunsten der öffentlichen Hand abzuführen. Die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze zur Steuerbelastung sind zwar nicht unmittelbar anwendbar, lassen sich jedoch auf die ähnlich gelagerte Problematik der Altschuldenablösung durchaus übertragen. Daraus resultiert die Forderung den Abführungssatz deutlich zu senken, und zwar auf 40 %, dies wäre eine Verdoppelung des jetzigen Ist-Standes. Das Kumulationsgebot für nach von uns exemplarisch durchgeführten Berechnungen - und da unterscheiden wir ganz wesentlich uns von der Wissenschaft - und wenn noch Zeit bleibt, würde ich dann wirklich auch mal Einzelbeispiele nennen können, dass eine vergleichsweise große Zahl altschuldenführender Betriebe nach wenigen Jahren den gesamten Jahresüberschuss zur Bedienung von Altschulden abführen muss. Dies mag für eine kurze Zeitspanne zu verkraften sein, dürfte jedoch bereits mittelfristig zu erheblichen wirtschaftlichen Problemen führen. Die Streichung dieses Kumulationsgebotes ist umso nachdrücklicher gefordert, je höher der Abführungssatz festgelegt ist. Zweitens: Im Mittelpunkt der beiden vorliegenden Gesetzentwürfe steht zu Recht eine Ablöseregelung für die Altschulden. Ihre Umsetzung durch die Festlegung eines für alle altschuldenführende Betriebe geltenden pauschalen Ablösesatzes mag aus der Sicht des Verwaltungsaufwandes sinnvoll erscheinen, bietet jedoch keine Möglichkeit differenzierten Gegebenheiten in den Unternehmen zu berücksichtigen und ist deshalb keinesfalls frei von Konflikten, bis hin zu den, dem erwarteten Einwand, damit erfolge eine verdeckte Subventionierung der LPG-Nachfolgeunternehmen. Die Alternative besteht in einer betriebsindividuellen Ablöseregelung, die ich für gerechter und angemessener halte ohne zu verkennen, dass die verwaltungsaufwändiger und mit nicht weniger Konfliktpotential behaftet sein dürfte. Drittens: Die im Regierungsentwurf für die Ermittlung des Ablösebetrages vorgeschlagene Orientierung am Barwert künftiger Zahlung stellt einen finanzmathematisch korrekten Lösungsansatz dar, der eine Diskussion um eine erneute Subventionierung der LPG-Nachfolgeunternehmen im Zuge einer Ablöseregelung das Wasser abgraben dürfte. Letzteres gilt allerdings nur, wenn von einer zeitlichen Abschneidegrenze Abstand genommen wird. Offensichtlich ist, dass der Ablösebetrag maßgeblich vom Kapitalisierungszinssatz bestimmt wird. Sollte sich dieser Zinssatz an den Referenzzinssatz orientieren müssen, den die Europäische Kommission im Rahmen der gemeinschaftlichen Kontrollen staatlicher Beihilfen zugrunde legt, dann ist ein mehrjähriger Durchschnitt dieses Zinssatzes in jedem Fall angemessener als ein Referenzzinssatz zu einem bestimmten Stichtag. Es erscheint allerdings grundsätzlich fragwürdig, ob den hier in Rede stehenden Sachverhalten Ertragswertverfahren über eine vergleichsweise lange

Diskontierungszeitspanne mit sehr unsicheren Rahmenbedingungen, die von der Europäischen Kommission im Rahmen staatlicher Beihilfen zugrunde gelegten Referenzzinssätze eine unabdingbare und zugleich zweckentsprechende Grundlage darstellen. Jedenfalls sind Diskontierungszinssätze von 3 oder 4 %, wie sie bislang in Beispielsrechnungen des BMF gebraucht wurden, für eine Abzinsung von Betriebserträgen über Zeitspannen von im Regelfall deutlich über 20 Jahren nicht sachgerecht. Viertens: Den Bestrebungen, die Zahlungen eines Mindestablösegesetzes im Gesetz zu verankern, wird nicht grundsätzlich widersprochen. Allerdings darf ein derartiger Betrag nicht als pauschaler Prozentsatz der Altschulden festgesetzt werden. Eine Orientierung am Barwert künftig ersparter Aufwendungen, Verwaltungskostenpauschale und Wirtschaftsprüferkosten, unter Zugrundelegung des gleichen Diskontierungszinssatzes wie bei der Ermittlung des Ablösebetrages auf der Grundlage zukünftiger Zahlungen, könnte ein akzeptabler Ansatz sein. Fünftens: Die mit dem Ablöseangebot des altschuldenführenden Unternehmens einzureichenden Unterlagen sollten auf das zur Beurteilung des Angebotes notwendige beschränkt werden. Dazu gehört die Prognose zur voraussichtlichen Ertragsentwicklung nach § 8 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzentwurfes ausschließlich auf der Basis der für den Prognosezeitraum geltenden bzw. zu erwartenden Rahmenbedingungen vorzunehmen und nicht zugleich, wie in den Eckpunkten zur Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 4 des Gesetzentwurfes vorgesehen, zusätzliche Prognose, Rechnung mit unverändert gegenwärtigen Rahmenbedingungen, zu verlangen, denn die Rahmenbedingungen ändern sich bekanntlich fundamental. Ferner, die nach § 8 Abs. 2 Ziff. 6 verlangte Einzelaufstellung sämtlicher Anlagegüter in der DM-Eröffnungsbilanz ersatzlos zu streichen, da die Aufbewahrungsfristen für die entsprechenden Unterlagen in der Regel inzwischen abgelaufen sind. Sechstens: Ein Großteil der ablösewilligen Unternehmen wird ihre Ablösezahlung fremd finanzieren müssen. Erstrangige Sicherung zur Absicherung neuer Kredite werden jedoch in der Regel fehlen. Unter diesen Bedingungen werden die Banken sich schwer tun, neue Kredite auszureichen. Die Unsicherheiten im Hinblick auf die zukünftigen agrarpolitischen Rahmenbedingungen dürften sie in der Haltung noch bestärken. Damit entsteht die Gefahr, dass die gesamte Ablöseregelung als Kern der Gesetzesänderung ins Leere läuft. Um dies zu verhindern könnte eine Stundung des zu zahlenden Ablösebetrages oder ggf. eine zinsgünstige Refinanzierung des erforderlichen Kreditvolumens durch eine öffentliche Bank in Verbindung mit einer teilweisen Haftungsfreistellung der Hausbanken einen Ausweg darstellen und Regelungen dazu können und müssen nicht im Gesetz enthalten sein. Es ist auch nachvollziehbar, dass dieses Thema bislang von Seiten der Politik nicht vordergründig diskutiert worden ist. Es ist mit dem Hinweis völlig zu ignorieren, die Finanzierung der Ablösesumme sei ausschließlich eine Sache von Schuldner- und Gläubigerbanken, hieße jedoch die Realitäten in vielen Betrieben zu verkennen. Im weiteren verweise ich auf die Beantwortung der Fragen und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

**Die Vorsitzende:** Vielen herzlichen Dank. Herr Staatssekretär. Wir sind jetzt, liebe Kolleginnen und Kollegen an der Diskussions- und auch Fragerunde. Ich habe schon drei Wortmeldungen aus den entsprechenden Fraktionen. Ich nehme an, dass sich die Fraktion der Grünen auch gleich noch melden wird. Frau Wolff, Herr Jahr, Herr Ostendorff und Herr Goldmann.

**Abg. Waltraud Wolff:** Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Ich bedanke mich bei Ihnen ganz herzlich für Ihre Ausführungen, die ja noch einmal sehr detailliert sind und ich möchte mir so allgemeine politi-

sche Bewertungen zu den Altschulden hier an dieser Stelle ersparen. Wir alle und sie auch haben den Gesetzesentwurf begrüßt und wir sind gemeinsam daran interessiert, ein Gesetz zu beschließen, dass möglichst vielen Betrieben, die altschuldenbelastet sind, auch die Möglichkeit der Rückzahlung gewährleistet und uns als Parlament ist auch ganz bewusst, dass wir hier nicht gegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes arbeiten können. Von daher sind wir natürlich auch daran interessiert, eine Lösung zu finden, die die Betriebe nicht anschließend in den wirtschaftlichen Ruin führt. Jetzt habe ich mir natürlich sehr viele Notizen gemacht und habe auch ganz konkrete Fragen. Meine erste Frage an Herrn Dr. Krüger: Sie haben das Bundesverfassungsgerichtsurteil auch noch einmal explizit angesprochen. Sie haben gesagt Rangrücktrittsvereinbarung gilt seit dreizehn Jahren und ist rechtsgültig. Das ist eine zivilrechtliche Angelegenheit mit Gläubigerschutz und da ist eben meine Frage, wenn wir jetzt den Gesetzesentwurf so beschließen sollten, wie er vorliegt und die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage und auch die Erhöhung des Abführungssatzes derartig geändert wird, könnte es sein, dass Betriebe dann auch noch einmal vor das Bundesverfassungsgericht ziehen und eine Möglichkeit haben, dort Recht zu bekommen. Das ist ja für uns auch eine ganz wichtige Frage. Wir wollen ja nicht gegen die Betriebe entscheiden, sondern gemeinsam eine gute Lösung finden. Von daher ist das für mich eine ganz wichtige Frage. Dann an Herrn Dr. Petersen: Sie haben auch noch einmal den 65%igen Abführungssatz angesprochen. Wie viele Betriebe werden denn - ich weiß nicht, ob Sie da vielleicht einen Überschlag haben - wie viele Betriebe würden denn bei dem jetzigen Vorschlag und vor dem Hintergrund der GAP-Reform die Möglichkeit haben, dann die Ablöseregulung überhaupt in Anspruch zu nehmen. Wenn jetzt 65 % abgeführt werden müssen und ein Betrieb schafft es nicht in einem Jahr und es wird übertragen ins nächste Jahr - da baut man sich ja im Grunde genommen "neue Altschulden" auf - ist das dann so, dass eine Bank überhaupt, wenn sie sich das vorher anschaut, in der Lage ist, für so einen Betrieb, der das in einem Jahr nicht einmal abtragen kann, sich bereit findet, dort zu kreditieren. Das ist für mich eine Frage, die in den letzten Wochen hoch gekommen ist. Und dann noch eine Frage zum Diskontierungszinssatz von 4 %. Das ist ja eigentlich durchgehend hier auch als Problem gesehen worden, kann man sich vorstellen, dass man diese marktüblichen Zinssätze, die es in den letzten zehn Jahren gegeben hat, als Mittelwert bildet und das als Grundlage nehmen könnte.

Herr Dr. Hansen, Sie haben den bürokratischen Aufwand angesprochen. Wie wäre aus Ihrer Sicht denn eine Vereinfachung möglich. Wir haben jetzt im Gesetzesentwurf auch stehen, dass die Betriebe ohne Reform eine Betriebsvorschau machen müssen und auch nach der Reform, also quasi auch eine Situation, die eigentlich gar nicht in Frage kommt. Wie könnte der bürokratische Aufwand runter gebracht werden? Und dann noch an Herrn Dr. Hirschauer: Ihre Argumentation war ja eigentlich sehr schlüssig, wenn man Ihnen so zuhört, dann eröffnet sich einem das so, wie Sie das erklären. Aber vielleicht können Sie dazu mal Stellung nehmen: Wie bewerten Sie denn die Tatsache, dass die Industrie ganze 4 % ihrer Altschulden zurückzahlen musste und in der Landwirtschaft wird jetzt mit so einem Gesetzesentwurf eine völlig andere Regelung getroffen. Zu Ihrer Darstellung zur Abzugsfähigkeit. Abzugsfähig ist - glaube ich - nur das, was man an Gewinn erwirtschaftet und von daher ist die Theorie, die Sie dargestellt haben, glaube ich, in der Praxis so gar nicht umsetzbar. Vielleicht könnten Sie dazu auch noch etwas sagen. Dankeschön.

**Vorsitzende:** Ich muss vielleicht zur Erläuterung sagen: Selbstverständlich hat jede und jeder Abgeordnete das Recht zu Fragen, was er oder sie will. Aber wir hatten in der letzten Anhörung auch eine solche Massenfrage. Das bringt dann manchmal die anderen Kollegen in die Verlegenheit nach was anderem zu suchen oder belastet das alles zu einseitig. Ich bitte meine Bemerkung nicht falsch zu verstehen. Herr Dr. Jahr. Bitte schön.

**Abg. Dr. Dieter Peter Jahr:** Vielen Dank Frau Vorsitzende, auch vielen Dank an die Sachverständigen, die uns ja die Antworten auch schriftlich schon mal zugestellt haben. Man konnte ja sehr viel nachlesen. Ich möchte deshalb in der ersten Fragerunde ein paar Fragen an alle Sachverständigen stellen. Ich habe aus Ihren Ausführungen im Prinzip vier verschiedene Lösungsansätze für die Altschuldenregelung erkennen können, denn Einigkeit herrscht ja bei allen zu sagen, also wir müssen uns mit der Altschuldenproblematik beschäftigen und es kann natürlich nicht mehr so weitergehen wie bisher, also eine Lösung dieser Problematik brauchen wir. Nun könnte man sagen, gut der erste Ansatz ist der Vorschlag der Bundesregierung. Verschärfung der geltenden Rangrücktrittsvereinbarungen plus die Möglichkeit der Ablösung. Halten Sie das für das beste Verfahren? Die zweite Möglichkeit ist, wenn man so will, der Vorschlag, den auch die Liberalen eingebracht haben, wie auch immer eine Pauschalierung zu machen. Wir legen einfach fest x-% ist zurückzuzahlen - Punkt. Die Frage wäre dann wie viel Prozent, aber das ist ja die innere Philosophie des Gesetzes der Liberalen. Es gibt noch die Möglichkeit der Einzelkreditbewertung oder der Bewertung der einzelnen Altschulden, die hatte ich schon fast zu den Akten gelegt, aber beim Rechtsanwalt Herrn Hansen habe ich dazu durchscheinen hören, normalerweise müsste man überhaupt noch einmal schauen, was waren das denn eigentlich für Kredite. Oder man könnte schlicht und ergreifend sagen, als vierte Variante - gut man müsste eben alles bezahlen, was angelaufen ist, rein theoretisch gebe es die Möglichkeit auch. Zweite Frage an alle. Stichwort Verfassungskonformität. Bei fast allen habe ich ja gehört, es gibt riesen Probleme mindestens hinsichtlich der Verschärfung der Rangrücktrittsvereinbarung, Stichwort Verhältnismäßigkeit, für mich als Laien die Gegenfrage, was würden Sie denn für verhältnismäßig halten? Also das Gesetz lebt ja von dieser Verschärfung und Ablösung, was wäre denn verhältnismäßig. Und noch eine dritte allgemeine Frage, die mich interessiert. Stichwort - weil es anklang - Überschubvention und Missbrauchsvorbeugung, bei manchen schwebte das sehr unterschiedlich durch den Raum. Hätten Sie Vorschläge und Ideen, denn wir wissen ja, dass Gesetz lebt ja auch von der allgemeinen Akzeptanz und wir wissen auch, dass uns da weniger Promille, die dann vielleicht öffentlich werden, natürlich den ganzen Sinn eines vielleicht irgendwann guten Gesetz zunichte machen könnten. Wie könnten wir Missbrauchsvorbeugung betreiben. Ich erinnere hier nur an die vielen Firmenumwandlungen, Aufspaltungen, neue Zuordnungen, also oftmals finden sich ja die Altschulden vielleicht in ganz anderen - zumindest aber nicht mehr in den Unternehmen, denen sie anfänglich mal zugeteilt waren. Unter das Stichwort Missbrauchsvorbeugung fällt für mich auch die Problematik Weiterverkauf. Was machen wir eigentlich, wenn im Schritt eins ein Unternehmen glaubhaft nachgewiesen hat, dass es keinen Ertrag hat und im Schritt zwei plötzlich nachweist, durch einen Verkauf, dass Ertrag wieder auftaucht. Das erst einmal, Frau Vorsitzende, zu den allgemeinen Fragen. Ich würde dann gerne noch ein paar konkrete nachstellen wollen.

**Vorsitzende:** Danke schön. Herr Ostendorff.

**Abg. Friedrich Ostendorff:** Ein paar Vorbemerkungen. Ich denke auch, dass unser Ansatz ja ist, dieses leidige Thema zu einem Abschluss zu bringen und das so zu tun, dass wir - denke ich am Ende - eine Gleichbehandlung haben von LPG-Nachfolgebetrieben, von Familienunternehmen, von juristischen Personen in Ost und West. Ich denke es muss ein vergleichbares Verfahren am Ende stehen, dass man nicht mehr sagen kann, was der Herr Dr. Hirschauer ja belegt hat, dass es hier eine Überkompensation gegeben hat. Wir müssen feststellen, dass die alte Regelung zu einem sehr hohen Subventionswert geführt hat, der eine Überkompensation darstellt, das kann so nicht bleiben, diese Ungerechtigkeit muss geändert werden und da sind natürlich die Detailfragen. Ich habe wenig gehört, Herr Dr. Krüger, wie Sie es dann konkret machen wollen, wenn wir uns einig sind mit diesem Ziel, dass wir sie alle gleichstellen wollen, das muss ja das Ziel des Bauernverbandes sein, der tritt ja für alle an, dass es keine Bevorteilung von Nachfolgebetrieben auf Dauer geben kann. Wie sieht konkret vom Deutschen Bauernverband die Lösung denn aus? Was schlagen Sie vor? Die zweite Frage ist an Herrn Hansen, was uns noch ein bisschen unklar ist, wo wir von Ihnen noch ein bisschen Aufklärung brauchen ist die Frage, wie soll die Bewertung im Umgang mit den Banken laufen. Wie sehen Sie dort eine praktische Möglichkeit oder sehen Sie dort praktische Möglichkeiten, wie wir dann im Einzelnen verfahren, im einzelnen Betrieb damit umgehen. Ich denke, wir haben ja eine Bewertung vorliegen von Herrn Dr. Hirschauer, die ja immerhin 1200 der 1500 Betriebe umfaßt. Das ist ja nun eine sehr breite Basis auf der wir arbeiten können und da kann man ja diese Fragen stellen. Die Frage der Zinsen ist mehrfach angesprochen worden, ob wir mit dem 4 %-Zinssatz richtig liegen oder einen 10jährigen Durchschnitt bilden müssen, das wird ja sicherlich auch ein Teil der Beantwortung gleich sein. Was wichtig ist für uns ist noch die Frage, wie sollen wir mit dem Diskontierungszeitraum umgehen. Keiner will ja 300 Jahre oder 200 oder 100 Jahre, sondern nach 50 Jahren muss es ja irgendwann jetzt beendet sein. Wir denken von rot-grüner Seite, dass wir einen 50jährigen Zeitraum zugrunde legen. Wie können wir den konkret füllen, vielleicht an Herrn Petersen diese Frage.

**Die Vorsitzende:** Danke sehr. Herr Goldmann bitte.

**Abg. Hans-Michael Goldmann:** Ich bedanke mich für die Stellungnahmen der Sachverständigen und möchte nachdrücklich betonen, dass wir natürlich alles tun werden, um jetzt zu einer Beendigung bei diesem Thema zu kommen und so verstehen wir auch unseren Gesetzentwurf, den wir hier in die Anhörung mit eingebracht haben. Es ist ja nicht nur was schlimmes, wenn man an der Vereinigung nicht unschuldig ist – deshalb eine Frage an Alle mit Ausnahme von Herrn Hansen, der hat ja gesagt, dass eine prozentuale Ablösung besser ist, dass man über den Prozentsatz reden müsse. Also die Frage an Herrn Dr. Krüger, Herrn Petersen, Herrn Klamroth - vor allen Dingen auch an Herrn Dr. Hirschauer und Herrn Schulze - ist nicht der von uns gewählte Ansatz einer prozentualen Ablösung wesentlich klüger als der im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Ansatz. Dann habe ich eine Frage an Herrn Klamroth in besonderer Weise. Herr Klamroth, Herr Dr. Hirschauer hat ja dargestellt, dass die gesetzlichen Vorstellungen von Rot-Grün im Grunde genommen zu einem Erlass von 85 % führen. Wie realistisch sehen Sie diesen Entlastungseffekt und für wie gerecht halten Sie ihn unter den von Ihnen auch gemachten Ausführungen? Und dann würde ich gerne Herrn Petersen und Herrn Hansen fragen, hat der Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht ein steuersystematisch ab-

zulehnen Ansatz, indem er Rückzahlungen von Schulden als Betriebsausgaben definiert. Muss das nicht dazu führen, dass Betriebe im Grunde genommen alles tun werden, um Steuervermeidungsmöglichkeiten für sich zu erwirtschaften? Dann würde ich noch einmal gerne Herrn Hirschauer fragen, sind die Regelungen, die Rot-Grün vorsieht, nicht im Grunde genommen eine erhebliche Bevorzugung der bis jetzt überhaupt nicht ihren Verpflichtungen nachgekommenen Betrieben und führt das nicht dazu, dass eigentlich die Betriebe, die besonders leistungsfähig sind durch die Regelung die jetzt getroffen wird in eine ungerechtfertigte Wettbewerbssituation gestellt werden.

**Die Vorsitzende:** Danke, Herr Hilsberg bitte.

**Abg. Stephan Hilsberg:** Ich habe eine Frage an den Staatssekretär Schulze. Zwei ganz konkrete Fragen, ausgehend von den Antworten, die Sie uns hier haben zukommen lassen. In der Frage 10 ist explizit danach gefragt worden, inwiefern Sie die 65 % Gewinnabführung für die Altschulden für verhältnismäßig halten und Sie antworten dezidiert darauf, dass sei nicht verhältnismäßig. Erstens würde ich ganz gerne von Ihnen in diesem Zusammenhang wissen, worauf Sie das begründen, dass das nicht verhältnismäßig ist und zweitens hätte ich ganz gerne eine Vorstellung, was denn in Ihren Augen verhältnismäßig sei, also ob man das in Prozentsätzen darstellen könnte. Der zweite Punkt resultiert auch aus den Antworten, die Sie uns zugesandt haben. Sie machen einen Konflikt auf. Auf der einen Seite stellen Sie ziemlich genau dar, dass im Grunde genommen eine wirkliche Freiwilligkeit, eine wirkliche Alternative zwischen dem Beibehalten der alten Regelung und der Ablöseregulation nicht besteht, weil das Beibehalten der alten Regelung unmittelbar in eine Überschuldung führen würde, die die Existenzfähigkeit der Betriebe lahm legt. D.h. im Grunde genommen sind Sie gezwungen, diese Ablöseregulation für sich zu nutzen. Gleichzeitig sagen Sie aber, dass es da eine sehr offene Frage gibt, nämlich die Frage, inwiefern man dann, wenn man für die Ablöseregulation zusätzliches Kapital braucht, was man nicht hat, von den Banken ein entsprechendes Fremdkapital aufnehmen muss, also einen zusätzlichen Kredit und überhaupt nicht sicher ist, ob man ihn tatsächlich bekommt angesichts der wirtschaftlichen Situation der Unternehmen. Das ist in der Tat ein interessanter Punkt und scheint mir auch ein Knackpunkt dieser ganzen Regelung zu sein. Betrifft also, um das zuzuspitzen, betrifft jene Unternehmen, die die Ablöseregulation nutzen müssen, aber Kapital aufnehmen müssen und letztlich kaum einen Partner haben, der ihnen das Kapital gibt. Das ist ein offener Punkt, gar keine Frage. Welche Lösung für dieses Problem schlagen Sie uns hier an dieser Stelle vor. Es ist ja schon ein bisschen angeklungen, im Grunde genommen braucht es ein zusätzliches Förderprogramm, da würde Herr Hirschauer sagen, das ist eine zusätzliche Subvention, die man dann an dieser Stelle macht. Aber auf der anderen Seite, wenn wir den Maßgaben dieses Gesetzes folgen wollen, dann heißt es ja auf der einen Seite, so viel Altschulden wie möglich zurückzubekommen, auf der anderen Seite die Existenz der Unternehmen nicht zu gefährden. Genau das würde aber passieren, wenn man sie in eine Ablöseregulation hinein zwingt, die durch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der eigenen Unternehmen nicht gedeckt ist.

**Die Vorsitzende:** Frau Behm, Bitte schön.

**Abg. Cornelia Behm:** Ich habe mich noch gemeldet, weil schon abzusehen ist, dass wir nicht zu einer zweiten Fragerunde kommen. Schönen Dank. Ich bedanke mich bei den Gutachtern, bei den Experten für die Beantwortung der Fragen und auch für die Beiträge, die ja doch zur Erhellung des sehr komplizierten Problems beigetragen haben. Man hat auch hier wieder gesehen, dass die Betrachtung dieser Materie aus ganz unterschiedlichen gegensätzlichen Richtungen erfolgt. Ich habe wirklich praktische Fragen. Herr Dr. Hirschauer, Sie hatten auch bei der Beantwortung der Fragen darauf hingewiesen, dass Sie eine Befristung der Ablösevereinbarung durchaus für sinnvoll halten. Ich gehe damit ihnen konform, bin aber unsicher in Bezug auf den Zeitpunkt, denn wir wollen ja dem Anspruch gerecht werden, keine weitere Subventionswirkung zu entfalten, auf der anderen Seite aber auch Betriebe, die derzeit mit Gewinn arbeiten, also derzeit liquide gut funktionierende Betriebe sind, nicht in die Liquidation zu treiben. Haben sie eine Vorstellung, welcher Zeitraum den Ansprüchen tatsächlich gerecht werden könnte und eine Frage auch zum Mindestbetrag, Mindestablösebetrag. Ich halte es durchaus für bedenkenswert, dass ein im Gesetzentwurf bisher nicht festgelegter Mindestablösebetrag festgesetzt wird, der den künftig ersparten Aufwendungen entspricht. Ich hätte gerne dazu auch noch Ihre Meinung gehört.

**Abg. Waltraud Wolff:** Das war die Frage, die ich auch noch nachschieben wollte. Was halten Sie alle davon, wenn wir eine Mindestablösesumme in Höhe der jährlich auflaufenden Verwaltungskosten einführen würden und somit alle Betriebe ins Boot kriegen würden.

**Wechsel im Vorsitz: 11:32 Uhr**

**Amtierender Vorsitzender Abg. Matthias Weisheit:** So, jetzt lasse ich noch eine Zusatzfrage von Dr. Jahr zu, der sich vorhin zurückgehalten hatte in Erwartung einer zweiten Runde. Dann nehmen wir den noch dazu und dann können wir in die Antwortrunde gehen.

**Abg. Dr. Dieter Peter Jahr:** Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Eine kurze Frage an den Raiffeisenverband. In § 2 geht es um die Einbeziehung immaterieller Werte. Als Beispiel - vielleicht sollte da die Milchkuh dazu gehören - halten Sie das für problematisch oder für richtig oder was ist darunter zu verstehen in den Ablösebetrag die immateriellen Werte mit einzubeziehen. Dann noch eine Frage an Herrn Klamroth. Er hat ja angeschnitten, er wünscht sich, das auch als ein System der Faktorenrendite zu machen, also wegzukommen von der betriebsindividuellen Lösung nach dem Motto wer nichts hat, dem wird geschenkt und wer viel hat, muss viel geben, dass ist manchmal problematisch, weil man womöglich die falschen belohnt oder bestraft. Vielleicht können sie da noch ein paar Ausführungen dazu machen und letzte Frage noch an alle. Welche Verhandlungspartner soll es eigentlich geben, wenn ein Schlichtungsverfahren, es gab ja auch massive Kritik, warum soll das gerade die BVVG machen, die ja dieses Verhandlungsangebot der Betriebe entgegen nimmt und dann wahrscheinlich bewerten soll. Haben Sie da bessere Vorschläge, wer soll das Ringen der Beteiligten eigentlich dann managen.

**Wechsel im Vorsitz: 11:39 Uhr**

**Die Vorsitzende:** Danke sehr. Ich würde vorschlagen wir fangen jetzt in der anderen Reihenfolge an, d.h. Herr Staatssekretär Schulz, ich würde Sie bitten, die an Sie gerichteten Fragen zu beantworten.

**Staatssekretär Schulze (Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg):** Zur letzten Frage, gibt es bessere Vorschläge als die BVVG. Das weiß ich nicht, ich kann keine besseren bringen. Zur Frage der Verhältnismäßigkeit, das hatte ich ja in meinem Statement kurz gesagt. Wir können eigentlich die Verhältnismäßigkeit nur an den rechtlichen Gegebenheiten in der Steuer festmachen, auch wenn ich in meinem Beitrag gesagt habe, dass es unmittelbar nicht übertragbar ist, aber ich denke mal mit einem bisschen Hineinversetzen in die Situation könnte man es daran festmachen und da gibt es höchstrichterliche Sprüche und um die Frage dann zu beantworten, da sind wir bei 50 % und ich hatte in meinem Vortrag einen Vorschlag von 40 % gemacht, weil es die Verdopplung der jetzigen Lage ist und damit auch - und das ist eigentlich der Kernpunkt meines ganzen Vortrags hier - den Gesetzentwurf dahingehend zu verändern was den Ablösebetrag, den Kapitalisierungszinssatz und die Diskontzinssätze, das sind diese drei wichtigen Dinge, zu verändern. Da sind wir leider bei dem Thema, dass das Bundesverfassungsgericht in dieser Frage nichts weiter gesagt hat, aber doch die Entstehung der Altschulden und auch ihre Begründung, woher sie kommen, so unterschiedlich sind. Also ich könnte Ihnen jetzt Fälle vortragen, wo vergleichbare Entstehungen da sind, d.h. im Grunde genommen vier ehemalige LPG'n haben einen Kuhstall gebaut, zu DDR-Zeiten und darauf einen Kredit aufgenommen. Das wäre vergleichbar. Es gibt aber dann die so genannten - hier schon angesprochenen - Meliorationsfragen. Also ich kenne Fälle, da ist - gerade im volkseigenen Sektor - die große Anlage in die Treuhand gegangen oder zu dem Sequestor gekommen und die anliegende LPG hat die ganzen Meliorationskredite auf dem Hals. Das ist eine rückwertsgewandte Diskussion, aber man kann es ja nicht ganz ausblenden. Insofern ist die Verhältnismäßigkeit immer individuell und ich hatte auch gesagt, dass ich es für sehr charmant finde, das muss ich eigentlich auch sagen als Amtschef eines Bundeslandes, Verwaltungsfragen so gering wie möglich zu halten und andere Dinge. Man muss hier den Bogen zwischen dem finden, was verwaltungsmäßig eben noch zu leisten ist und dem individuellen Charakter dieser Dinge gerecht wird. Ich kann also einigen Ausführungen hier nicht folgen, dass alles sozusagen gleich ist und zum Schluss im Grunde genommen jeder in der Betroffenheit gleich ist. Im Übrigen gibt es in der Gegend, wo ich mich befinde Beispiele, wo eben auch schon abgezahlt wurde, wo die Hälfte abgezahlt ist. Wir haben ein ganz breites Spektrum der vorliegenden Fälle hier und insofern plädiere ich dafür, obwohl ich noch mal sage, der Charme gerade hier und auch in anderen Bereichen von Verwaltungsvereinfachung den sehe ich schon, aber den Spagat muss man eigentlich hinkriegen und ich könnte mir vorstellen, dass man es auch hinkriegen könnte. Das waren im wesentlichen die an mich gerichteten Fragen.

**Zwischenruf:** Und was ist mit den Bankenkrediten?

Ach so ja, die zweite Frage, ich habe lange überlegt, ob ich sie vortrage - ich habe versucht das zurückhaltend zu machen. Natürlich ist es so, dass sofort die Frage der Subvention kommt, Förderprogramme oder sonstiger Dinge. Wenn sie denn kommen, und sie müssen kommen, es muss finanziert werden und man muß mit Banken sprechen, sowohl mit denen, die Schulden halten als auch mit

Hausbanken, die mit ihren Betrieben im Geschäft sind. Man könnte also über gewisse Sachen wie Bürgschaften und andere Sachen sprechen. Also keine neuen Förderprogramme, sondern ein gewisses Interesse wecken, um diese Schulden abzubauen und auch die Finanzierung der Abzahlung so zu gestalten, dass der Betrieb im Konzern mit allen anderen Betrieben im Territorium - und das ist eben nun mal so unterschiedlich gewachsen - die Möglichkeit hat, sich den Aufgaben zu widmen, nämlich Weiterführung des Betriebes. Das ist unsere Intension und nicht von vornherein zu sagen, dass ist unmöglich für mich, gar kein Interesse zu wecken an der Ecke, aber auf der anderen Seite trotzdem mit dieser - ich sage mal altpreußischen, Bismarckschen Methode - Zuckerbrot und Peitsche, ein bisschen nach vorne zu tragen. Ich weiß, dass das hart ist was ich hier sage, aber im wesentlichen ist es ja dann so.

**Die Vorsitzende:** Danke sehr. Vielen Dank, Herr Dr. Hirschauer.

**Dr. Hirschauer (Humboldt-Universität zu Berlin):** Ja, vielen Dank. Ich fange auch von hinten an. Wahrscheinlich hat man die Fragen dann noch ein bisschen besser im Kopf. Gibt es eine Alternative zur BVVG? Ja, man braucht jemand, der die Ablöseangebote der Unternehmen, die individuellen Ablöseangebote der Unternehmen, kompetent beurteilt. Das ist eine sehr schwierige Aufgabe. Sie müssen sich klarmachen, dass der Regierungsentwurf bisher eine freie Vorlage durch die Unternehmen von so etwas wie individuellen Plänen vorsieht. Im Rahmen der Investitionsformel hat sich gezeigt, dass sämtliche Betriebsentwicklungspläne - ich glaube das kann man so schon sagen - niemals so eingetroffen sind. Bei der Investitionsförderung muss man sich möglichst gut darstellen, damit man förderungswürdig ist. Hier muss man sich möglichst schlecht darstellen, das ist kein großes Problem. Wie das umgesetzt werden soll in ein bürokratisches transparentes Verfahren ist mir schlicht bisher nicht erklärlich. Das ganze Verfahren sieht bisher folgendes vor: Das Unternehmen legt eine freigestaltbare Prognose vor, dann werden 15 % abgezogen, es darf negative Rahmenbedingungen noch einmal in Abzug bringen und dann würde hier diskutiert höhere Zinssätze und wir müssen noch Risikoabschläge berücksichtigen. Sie sehen, es gibt keinen Boden nach unten und das bei einer Maßnahme, die schon jetzt letztendlich über den Daumen gepeilt 15 % der Altschulden mit sich bringt. Also ein kompetenter Partner ist da gefragt, wenn die BVVG das machen kann, gut, ich sehe zumindest auch keinen anderen. Die Befristung der Ablöseregelung, ich weiß nicht, ob ich das richtig verstanden habe. Ging es um die zukünftigen Zahlungen oder um das Verfahren der Ablösung.

**Zwischenruf Abg. Cornelia Behm:** Es resultiert ja eins aus dem anderen.

Geht es darum, ob das Ablöseverfahren innerhalb von einem halben Jahr oder anderthalb Jahren abgeschlossen ist.

**Zwischenruf:** Nein um die Zahlungen.

O.K. um die Befristung der zukünftigen Zahlung. Auch hier wieder, wenn die Logik des Gesetzesentwurfs - sprich ein Barwert soll berechnet werden, der die Unternehmen nicht besser stellt, dann müssen alle zukünftig erwarteten Zahlungen berücksichtigt werden. Ein Abschneiden bei 30 oder 50 Jah-

ren - mal unabhängig von der Frage, wie hoch sind die zukünftigen Zahlen - abschneiden beinhaltet per se einen zusätzlichen Subventionswert. So, ich glaube der Mindestablösebetrag in Höhe der Kosten ist eine Vorsichtsmaßnahme, um zu vermeiden, dass die Betriebe, die vielen Betriebe, die bisher nicht zurückbezahlt haben, in den vergangenen Jahren ein Jahresdurchschnitt von Null ausgewiesen haben, letztendlich Null bezahlen und voll entschuldet werden. Ich glaube, dass war auch fast Konsens. Ihre Frage zur Bevorzugung, ob es nicht ungerecht ist, die Betriebe, die bisher nicht zurückbezahlt haben, zu bevorzugen über diese Regelung, das ist eine gute Frage. Der Regierungsentwurf sieht vor, nach der Verschärfung keine zusätzliche Subventionswirkung zu vergeben und in der Natur der Besserungsscheinregelung ist, dass die Subventionswirkung um so höher ist je schlechter die Unternehmen sich darstellen. Ich will es auf den Punkt bringen, es kann durchaus sein, dass ein Unternehmen weit überkompensiert wird und trotzdem wirtschaftlich eine geringe oder schlechte Ertragsfähigkeit ausweist. Da gibt es auch andere Unternehmen. Es gibt Wiedereinrichter, die haben damals in der guten Zukunftsannahme investiert und jetzt stehen sie schlecht da. Sie könnten mit der gleichen Begründung natürlich jetzt auch etwas fordern. Sie mussten ihre guten Investitionen selber finanzieren im Glauben daran, dass sie Erträge bringen. Die Rechtsnachfolger haben Vermögensgegenstände aus DDR-Zeiten übernommen, über deren Werthaltigkeit sie im Rahmen der ersten Teilentschuldung Aussage gemacht haben.

Die Frage ist die prozentuale Ablösung klüger? Es wurde hier mehrfach darauf hingewiesen, die hat einen großen Charme - verwaltungstechnisch einfach, wenn sie durchgesetzt werden kann, im Hinblick auf die Rechtssicherheit sehr attraktiv, weil kein Unternehmen sagen kann, ein anderes Unternehmen wurde besser gestellt, aber hier ein kurzer Hinweis darauf, betriebsindividuell hat zwei Komponenten. Entweder ich beziehe es auf den Barwert der jetzigen Besserungsscheinregelung und berechne eine betriebsindividuelle Ablösesumme unter Maßgabe des kritischen Barwertes oder ich berücksichtige betriebsindividuell wie hoch eigentlich die Altschulden sind und wie werthaltig waren sie. Bisher sieht der Regierungsentwurf nicht vor, diese Vergangenheit bezogene aber wichtige Komponente irgendwie zu berücksichtigen.

Zur Frage Abzugsfähigkeit der Tilgung. Ich glaube, vielleicht ist da ein kleines Missverständnis. Üblicherweise sind Tilgungen aus dem Gewinn nach Steuern zu finanzieren und wenn ich die Tilgung steuerlich abzugsfähig mache, dann finanziert das Finanzamt eben in Höhe des Steuersatzes die Tilgung. Tilgung können aus steuersystematischen Gründen nicht steuerlich abzugsfähig sein im Normalfall, weil ja schon die Abschreibung als Aufwand geltend gemacht wurde. Das ist also eindeutig und damit ist klar, wenn Sie die steuerliche Abzugsfähigkeit eines Kredites in Höhe von 1 Millionen steuerlich abzugsfähig machen, dann haben Sie bei einem Steuersatz von 50 % direkt 50 % vom Finanzamt finanziert. Jetzt ist der Zinssatz geringer, das ist auch ein interessanter Sachverhalt, durch die Steuerreform wurde nachträglich die vergünstigende Wirkung der steuerlichen Erleichterung etwas reduziert. Aber vielleicht ist es ganz gut im Kopf zu behalten, dass sogar bei dem jetzigen Entwurf, also 65 % Abführung, die Belastung der Unternehmen nur geringfügig höher ist als sie gewesen wäre vor der Steuerreform bei Beibehaltung des 20%igen Abführungssatzes. Nur mal so zur Einordnung.

4 % der Altschulden wurden der Industrie nur zurückgezahlt, ich glaube man kann sich darüber streiten, ob im Rahmen der Treuhandholding und der Privatisierung alles mit guten Dingen zugegangen ist, das ist aber grundsätzlich ein anderer Sachverhalt. Sämtliche Staatsbetriebe und industriennahe Staatsbetriebe waren Staatsbesitz, der Staat war gleichzeitig sozusagen Eigentümer der Unterneh-

men und Inhaber der Schulden. Das ist glaube ich nicht Beurteilungspunkt. Wir haben es hier mit Rechtsnachfolgern zu tun, wir haben Altkredite und altkreditfinanzierte Vermögensgegenstände übernommen, aber Unabhängigkeit von dieser zugegebenermaßen strittigen Frage der Werthaltigkeit hatte ich Ihnen aufgezeigt, dass sogar bei einer Werthaltigkeit von Null einfach durch die anderen Vergünstigungen jetzt ein erheblicher Betrag der Altschulden zurückgezahlt werden muss und dieser Betrag ist höher als in beiden Gesetzentwürfen vorgesehen. Vielen Dank.

**Die Vorsitzende:** Danke sehr, Herr Hirschauer. Jetzt darf ich Sie Herr Rechtsanwalt Hansen bitten.

**Rechtsanwalt Hansen (Arbeitsgemeinschaft Altschuldenumwandlung):** Vielen Dank. Da ja die übrigen Sachverständigen auch noch ihre Zeit brauchen, werde ich mich so kurz wie möglich fassen. Ich möchte zunächst mal darauf hinweisen, dass dieser Gesichtspunkt, die Werthaltigkeit der Altkredite und der Hintergrund der Altkredite sei rückwärts gewandt, zwar für ein erfolgreiches Gesetzgebungsverfahren eine Rolle spielen mag, aber für die Unternehmen sieht das anders aus. Die Unternehmen sehen sehr wohl ihre ungerechte Belastung. Ich werde häufig gefragt, wie kann es überhaupt sein, wir haben diese Millionen Altkredite hier, die lasten an uns, an der Agrargenossenschaft, aber wir haben ja noch nicht mal mehr die Grundstücke, mit denen wir damals diese Schulden haben aufnehmen müssen. Beispiel: Ein Unternehmen hat 5000 Hektar bewirtschaftet, diese Altkredite aufnehmen müssen, um die Investitionen zu tätigen. Heute bewirtschaftet das Unternehmen vielleicht noch 1.500 Hektar und muss jetzt die 5 Millionen Altkredite zurückzahlen mit einer wesentlich geringeren Produktionsgrundlage. Dieser Gesichtspunkt ist nicht rückwärts gerichtet, sondern der ist zukunftsgerichtet, meiner Meinung nach. Im übrigen kann ich Ihnen aus meiner Erfahrung sagen, die Unternehmen würden sehr wohl eine prozentuale Ablösung der Altkredite zum Teil sofort durchführen wollen, nur es geht um den Prozentsatz. Sicher wird mancher lächeln, wenn ich jetzt sage mit 10 % kann ich Ihnen garantieren, hätten Sie gleich einen ganzen Schwung von Unternehmen, die diese Vergleiche abschließen würden. Ein weiterer Gesichtspunkt ist der, nämlich die Frage die hier schon vorhin angesprochen wurde, was passiert eigentlich, wenn keiner kommt und keiner Interesse an diesen Vergleichen hat. Dann muss ja sowieso nachgebessert werden. Es ist ja nun auch die Frage zu stellen, muss man nicht die gesetzliche Lösung jetzt so gestalten, dass das auch jedenfalls eine gewisse Erfolgsaussicht für die Maßnahme selbst hat. Ein weiterer Punkt, den ich nennen möchte und das ist ein ganz zentraler Punkt aus meiner Sicht, ist der: Schon bei der Beobachtung der Teilentschuldung in diesen Jahren seit 1991 musste man feststellen, dass es doch ein gewisses Verwaltungsermessen gibt. Selbst wenn das Gesetz und die Verordnung versucht so genau wie möglich zu sein, wird es ein gewisses Verwaltungsermessen geben bei den bearbeitenden Banken und gegebenenfalls bei der BVVG, nämlich das Verwaltungsermessen, ob diese Ertragsprognose des Unternehmens akzeptiert oder nicht akzeptiert wird. Und dieses Verwaltungsermessen rechtzeitig transparent zu machen, rechtzeitig den Unternehmen Informationen zu geben und auch den Beratern der Unternehmen Informationen zu geben, wie wird vorgegangen, das ist aus meiner Sicht auch ein Kriterium für die Erfolgsaussichten der Maßnahme an sich. Im übrigen die Frage, soll die BVVG eingeschaltet werden oder gibt es noch eine Alternative. Dazu einfach nur der Hinweis, die damalige Teilentschuldung wurde unter wesentlicher Mithilfe der Bundesländer und der dortigen Ämter für Landwirtschaft usw. durchgeführt. Das ist jedenfalls ein Gesichtspunkt, der da in diesem Zusammenhang zu nennen ist

und also abschließend dann die Vereinfachung, die angesprochen wurde, die jetzt nun schon allein aus Kenntnis des Regierungsentwurfes vorgeschlagen werden kann ist tatsächlich die, dass nicht unter zwei verschiedenen Szenarien zu berechnen ist, sondern, dass realistische Szenario Anwendung finden sollte. Vielen Dank.

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank, jetzt Herr Dr. Petersen.

**Dr. Petersen (Deutscher Raiffeisenverband):** Vielen Dank Frau Vorsitzende, ich bemühe mich in kurzen Strichen auf die gestellten Fragen einzugehen. Frau Wolff hat zunächst gefragt nach der wirtschaftlichen Auswirkung dieser 65 %. Dies bezieht sich ja auf zwei Ebenen, Frau Wolff. Einmal, wenn keine Ablösevereinbarung abgeschlossen wird, dann in der Tat kommt es dazu, dass jedes Jahr 65 % auf erweiterter Bemessungsgrundlage abgeführt werden müssen und das kann in der Tat den aktuellen Jahresüberschuss überschreiten und sich dann auf das nächste Jahr fortsetzen. Insofern würde ich hier an dieser Stelle schon die Anregung bringen, dass man diese Kumulierung aus dem Gesetzentwurf herausnimmt, denn das würde an der Stelle eine Erleichterung bedeuten. Was jetzt die Bereitschaft, danach haben Sie gefragt, der Unternehmen angeht, auf der Basis von 65 % der künftigen Jahresüberschüsse dann tatsächlich Ablöseverträge abzuschließen, das sehe ich sehr skeptisch, denn es ist unser Auftrag von unseren Mitgliedern genau gegen diese verschärften Bedingungen hier Stellung zu beziehen. Also insofern haben wir auf der Grundlage eine sehr hohe Skepsis und Ablehnung mit diesen Daten in eine solche Ablöseüberlegung hineinzugehen. Ein weiterer Fragenkomplex - insofern fasse ich etwas zusammen - war die Frage nach dem Zinssatz für diese Ablösebetragsermittlung und dem zu Grunde zu legenden Zeitraum. Bezüglich des Zinssatzes habe ich auch in meinem Eingangsstatement glaube ich deutlich gemacht, dass der Referenzzinssatz für Beihilfefragen der EU-Kommission hier nicht der geeignete sein kann. Eine Hilfsüberlegung oder weiterführende Überlegung ist ja die, einen Durchschnittssatz der zurückliegenden 10 Jahre zu bilden, um ein zurückliegendes höheres Zinsniveau besser abbilden zu können. Das wäre sicherlich ein kleiner Schritt. Von anderer Stelle aus ist verschiedentlich deutlich gemacht worden, was bei solchen Überlegungen heranzuziehen ist und das sind eben Zinssätze, die in Richtung 10 % gehen. Also wir sehen die Spanne, die da noch zwischen der Vorstellung des BMF und den praktischen Erfordernissen der Unternehmensbewertung gegeben ist. Was den Zeitraum angeht, Herr Ostendorff, das hatten Sie angesprochen, muss man sagen, es ist wichtig, dass hier eine zeitliche Begrenzung gemacht wird und zwar nicht nur im Hinblick auf die Vorstellung, die das Bundesverfassungsgericht hierzu geäußert hat, sondern auch im Hinblick auf eine ganz praktische Überlegung. Bei der Unternehmensbewertung müssen wir immer wieder deutlich machen, diese Betriebe arbeiten nicht auf Eigentumsflächen, sie arbeiten nach wie vor zu 95 % auf Pachtflächen. D.h. diese Pachtverträge haben Fristen von 15 Jahren, 12 Jahren, 18 Jahren, auch das bitten wir zu berücksichtigen bei den Zeiträumen, die zugrunde gelegen sind, denn es sind keine Eigentumsflächen, wie in einem Unternehmen, was dort in vollem Umfang wirtschaften kann. Dritter Punkt; es ist das Thema Subventionswert, Überkompensation hier immer wieder in den Raum gestellt worden, dazu drei ganz kurze Punkte. In der ganzen Diskussion über diese Untersuchung ist immer wieder festgestellt worden, es handelt sich um ein theoretisches Konstrukt. Es ist nicht an lebenden Betrieben verifiziert worden, das muss man glaube ich in der Form einmal sagen. Wir haben Untersuchungen gemacht, was die Entwicklung von lebenden Unternehmen mit Altschul-

den und ohne Altschulden angeht und sie finden bei einer Erfolgsanalyse dieser beiden Gruppen mit Altschulden, ohne Altschulden, im Erfolg keine Unterschiede, keine systematischen Unterschiede zwischen den Unternehmen, die nach dieser Theorie auftreten müssten und Sie finden auch, wenn Sie die Investitionstätigkeit beider Gruppen mit Altschulden, ohne Altschulden vergleichen, über einen Zeitraum von 10 Jahren, keine Unterschiede in der Investitionstätigkeit, keine systematischen Unterschiede. Und zum dritten auch noch einmal bitte in Erinnerung rufen, Herr Hansen hat es gerade angesprochen, die Unternehmen heute wirtschaften mit den alten Schulden teilweise auf deutlich weniger Fläche, mit deutlich geringeren Tierbeständen, das hat ihnen nicht die Altschuld erlassen, sondern sie müssen es in vollem Umfang tragen. Nächster Punkt, Herr Goldmann, die Frage nach dem steuersystematischen Fehler. Ich habe es so verstanden, dass Sie die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zahlungen auf die Rangrücktrittsvereinbarung bisher bzw. auch die steuerliche Abzugsfähigkeit von Ablösebeträgen angesprochen haben. Ich halte es nicht für einen steuersystematischen Fehler, sondern durchaus für korrekt und insofern können daraus auch keine Steuervermeidungsstrategien entstehen. Wie gesagt, was hier gezahlt wird aus betrieblicher Veranlassung heraus kann ja nicht doppelt sozusagen der Steuer unterworfen werden. Das waren die Punkte. Herr Jahr hatte dann noch das Thema der immateriellen Wirtschaftsgüter angesprochen. Hier sind ja erfasst, meines Wissens nach, und wenn ich Ihre Frage richtig verstanden habe, Milchquoten, insbesondere soweit sie das Unternehmen im Börsengang erworben hat und sie nicht vom Anfang her bilanziert worden sind. Frau Vorsitzende, meine Anmerkung zu den Fragen, ich hoffe, ich habe alles erwischt. Vielen Dank.

**Die Vorsitzende:** Es sieht so aus, herzlichen Dank. Herr Krüger, Sie wären dran.

**RA Wolfgang Krüger (Deutscher Bauernverband):** Vielen Dank. Zunächst zur Frage von Frau Wolff, zur Frage der verfassungsrechtlichen Beurteilung. Natürlich wird es unabhängig von der Ausgestaltung des Gesetzentwurfes letztlich jedem Unternehmen offen stehen, ob es in die rechtliche Prüfung geht. Aber bei der vorhandenen Ausgestaltung muss man im starken Maße damit rechnen, weil wir uns in dieser Form in sehr starkem verfassungsrechtlichen Grenzbereich befinden. Einerseits hatte ich ja schon versucht deutlich zu machen, es ist die Frage, ob man überhaupt in die bestehenden Verträge eingreifen kann. Wir fangen ja nicht bei Null an, sondern bei zwölf Jahren gelebter Verträge, wo sich viele darauf eingerichtet haben und da muss ich noch einmal betonen, wie mein Vordner das schon angedeutet hat, Herr Hirschauer hat es heute dargestellt so als unstrittig, die Ergebnisse der Altschuldenstudie und da sind viele Vertreter und Sachverständige da, die im Symposium zu dieser Altschuldenstudie eine ganz andere Meinung hatten. Wir möchten hier auch feststellen, dass - wie gesagt - diese Altschuldenstudie, die theoretischen Modellrechnungen noch nie an praktisch lebenden Unternehmen überprüft wurden, obwohl wir das immer wieder angeboten haben als Berufsstand und das Angebot steht und ich weiß nicht, ob ein Betrieb oder ein Geschäftsführer eines Betriebes gerne mit einem altschuldenbelasteten Unternehmen tauschen will, der bisher keine hatte, wenn Altschulden immer etwas positives sind. Das ist aber die entscheidende Frage nach dem gewichtigen Grund, kann ich überhaupt eingreifen und ich möchte auch noch darauf eingehen als Jurist im Unterschied zum Betriebswirtschaftler oder Volkswirtschaftler. Herr Hirschauer, diese Altschulden oder der Gesetzentwurf schafft natürlich keine neue Entschuldung oder Teilentschuldung, sondern er soll bewirken, dass die Unternehmen das abbezahlen was sie sowieso nach den Verträgen hätten zahlen

müssen. Jetzt aber auf einer erhöhten Basis, d.h. keine Entschuldung oder Teilentschuldung, keine Geschenke, sondern sie sollen das leisten mit einer Einmalzahlung, was sie über Jahrzehnte nach dem Gesetzentwurf, zum Teil Jahrhunderte sowie hätten zahlen müssen. Und dann natürlich die Frage der Verhältnismäßigkeit und hier wurde die zweite Voraussetzung für den Eingriff deutlich gemacht, dass im Grunde genommen mit der jetzigen Ausgestaltung der gesamte handelsrechtliche Gewinn in der Regel erfasst wird und ich betone noch einmal, wir erwarten dieses Jahr eine grundsätzliche Entscheidung zum Halbteilungsgrundsatz und das Bundesverfassungsgericht hat bis 1997 aufgrund der Historie der Altschulden offen gelassen, ob diese Altschulden nicht irgendwie auch im Sinne von Abgaben zu betrachten sind, weil sie aus dem planwirtschaftlichen System herrühren. Auch das wird eine sehr spannende Frage und wird natürlich einige sicherlich dazu anregen, auch das noch einmal kritisch zu beurteilen, wie der Gesetzentwurf letztendlich diese Fragen beantwortet, mit diesem Grenzbereich umgeht. Dann Herr Jahr, sie hatten nach Alternativen, nach Varianten gefragt. Natürlich könnte man heute zurückblickend sagen, wir haben schon viele verschiedene Varianten in den vergangenen 12 Jahren diskutiert. Ich nenne die Einzelkreditbewertung, also die Wertberichtigung oder auch ein Höchstsatz pro Hektar, wenn man die betrieblichen Veränderungen beachtet. Letztendlich haben wir aber glaube ich deutlich zum Ausdruck gebracht, auf Grundlage des erreichten Standes der bestehenden Rangrücktrittsvereinbarung unterstützen wir den Entwurf der Bundesregierung mit einer angemessenen Ablöseregulation wirklich einen Schlussstrich für die Mehrheit der Unternehmen zu ziehen. Insoweit empfinden wir auch etwas Sympathie für den Entwurf der FDP im Sinne der Vereinfachung, aber der Entwurf der FDP hat natürlich mit 33 % Pauschalregelung einerseits das Problem, dass er für eine Vielzahl von Unternehmen dazu beiträgt, dass sie mehr zurückzahlen müssten, als sie nach den bestehenden Verträgen zu leisten haben, aber nicht mehr leisten können. Für viele Betriebe - wenn ich an Erzgebirge oder Brandenburg denke - mit schlechten Regionen, aber auch andererseits für gute Betriebe Elemente enthält der Entschuldung und Herr Ostendorff, wir sind gerade dafür, dass im Grunde genommen auch hier den Betrieben nichts Neues geschenkt wird, sondern sie wirklich das leisten, was sie nach den bestehenden Altschuldenregelungen auch über die Jahre hinweg leisten müssen. In dem Zusammenhang, was ist verhältnismäßig, das ist natürlich nur im Zusammenwirken aller Komponenten im Gesetzentwurf zu beurteilen und da ist natürlich herausragend für die Beurteilung, dass im Grunde genommen schon im Vergleich zur bestehenden Regelung der Prozentsatz von 20 % Dreieinhalbfach erhöht werden soll. Hinzu kommt, das summiert sich ja dann, dass auch die Bemessungsgrundlage eine weitere Verbreiterung erfährt und das kann man keineswegs als verhältnismäßig betrachten. Also wenn man verfassungsrechtlichen Klagen aus dem Weg gehen will von vornherein, dann muss man gerade an diesem Punkt wesentlich reduzieren - nach unserer Ansicht auch aus juristischer Sicht. Es ist zweifelhaft, ob man überhaupt verändern kann. Dann zur Frage Missbrauchsregelung. Also grundsätzlich gehen wir zunächst davon aus, und das können sicherlich auch die Gläubigerbanken bestätigen, die Unternehmen haben sich bisher immer vertragsgemäß verhalten. Sie haben keinen Missbrauch getrieben in der Vergangenheit, sondern sie haben die bestehenden Regelungen, die die Bundesregierung erlassen hat, auch dementsprechend erfüllt und insoweit sollte man hierauf aufbauen und wenn wir dann zu einer angemessenen Ablöseregulation kommen, dann wie gesagt handelt es sich um keine Entschuldung, sondern die Betriebe müssen mit enorm hohen Anstrengungen auch der Frage der Bereitstellung von Sicherheiten für die Fremdfinanzierung, das abzahlen, was sie über Jahre hinweg sowie zahlen müssten und in dem Sinne unterstüt-

zen wir die bisherige Regelung, dass im Grunde genommen im Interesse der Sanierung der Unternehmen die Differenz in den Rücklagen bleiben soll, aber darüber hinausgehende Restriktionen erachten wir eher für kontraproduktiv auch was die Fragen der Finanzierung der Ablöse dann beeinträchtigen würde. Herr Ostendorff, vergleichbare Verfahren für alle Betriebsgruppen. Ja, auch wir sagen, auch im Vergleich zu den LPG-Nachfolgeunternehmen ohne Altschulden, aber auch im Vergleich zu unseren Familienbetrieben in den alten und neuen Bundesländern, hier darf keine neue Entschuldung oder Teilentschuldung kommen, sondern es muss das gezahlt werden, aber man muss auch hier beachten, es sind Altkredite aus DDR-Zeiten, aus einem planwirtschaftlichen System, die nicht in freier unternehmerischer Entscheidung aufgenommen werden konnten. Im Unterschied zu allen Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform nach 1990, auch mit dem entsprechenden unternehmerischen Risiko und es wurde an dieser Stelle schon mehrfach angesprochen, diese Altkredite bestehen unter veränderten Bedingungen fort, unter marktwirtschaftlichen Bedingungen mit einem veränderten reduzierten Flächenumfang und ich möchte betonen, weil Herr Hansen das ansprach, auch die Teilentschuldung hat nicht die vollständige Werthaltigkeit der Altkredite widerspiegelt oder beseitigt, sondern die Betriebe mussten 22 % selbst Altschulden abtragen, die heute in den Händen der Kommunen oder für Wegebau sich befinden, dem Grundstückseigentümer zugeordnet sind oder zu 100 % schon damals nicht werthaltig waren. Zum Zinssatz wurde schon genügend gesagt. Die Frage Befristung, Abschluss der Ablösevereinbarungen. Ich glaube das Gesetz hat von seinem Ansatz her selbst schon die Befristung geregelt. Nach einer Ausschlussfrist müssen die Unternehmen sich entscheiden innerhalb von neun Monaten, wir denken besser zwölf Monate, ob sie an diesem Verfahren teilnehmen. Ab diesem Zeitpunkt hat es allein die Gläubigerbank im Zusammenwirken mit der BVVG in der Hand den zeitlichen Ablauf durch Fristensetzung zu bestimmen und ich plädiere auch, dass im Interesse einer schnellen Umsetzung dann auch genügend Kapazitäten bei beiden Behörden bzw. bei den Banken vorhanden sind, um das Gesetz auch schnell in Vollzug zu bringen. Und abschließend noch die Frage, natürlich wenn wir jetzt eine Erhöhung der Rangrücktrittsvereinbarung, eine Verschärfung haben, dann ist das ein stärkeres Druckmittel zum Abschluss eines Vergleiches, als wenn ich mit gleichen Waffeln verhandeln kann. In dem Sinne würden wir auch dafür eintreten, dass nach diesen Stufen, die bereits geregelt sind, sich auch eine Schlichtungsmöglichkeit anschließt und da würden wir gerne an den fachmännischen Verstand der Bundesländer appellieren, dass dieser bereitgestellt wird auch im Sinne der Schlichtung, was ist wirtschaftlich wirklich tragbar, wenn man sich in den vorhergehenden Stufen nicht einigen kann.

**Die Vorsitzende:** Danke sehr. Jetzt darf ich Sie noch bitten, Herr Klamroth, aus Ihrer Sicht noch die Fragen zu beantworten.

**Präsident Klamroth (Deutscher Bauernbund):** Schönen Dank, Frau Vorsitzende. Zu dem grundsätzlichen vielleicht noch einmal, weshalb jetzt überhaupt der Deutsche Bauernbund sich hier in der Anhörung zu LPG-Nachfolgeunternehmen äußert, wo er doch gar keine solchen Betriebe vertritt. Nun deshalb, meine sehr verehrten Damen und Herren, weil die Frage der Gerechtigkeit, die hier heute schon ein paar Mal eine große Rolle gespielt hat, uns natürlich in den neuen Ländern ganz besonders belastet, insbesondere die Frage der Chancengleichheit und insbesondere, inwieweit Subventionen, die in die juristischen Personen, also in die LPG-Nachfolgebetriebe geflossen sind, sich wettbewerbs-

mäßig negativ auf die Entwicklung der Wiedereinrichter in den neuen Länder ausüben. Genau das ist eben der Fall, wir kommen in Wettbewerbsnachteile, in Größenordnungen durch die zusätzlichen Subventionen an die juristischen Personen, die aus den Altschulden entstanden sind. Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich kann diese Frage der Verhältnismäßigkeit nur ein wenig mit Unverständnis entgegennehmen. Wenn man eine Gegenrechnung aufmacht, trotz dessen, dass die Wiedereinrichter im Wendeprozess bei Null anfangen mussten - das ist ja heute schon ein paar Mal gesagt worden - die Altschulden stammen aus einer Zeit vor der Wende - das ist korrekt, aber ein Wiedereinrichter musste den ersten Nagel, den ersten Sack Dünger, alles kaufen und wir wissen selbst, wie die Eröffnungsbilanzen in den juristischen Personen durchgeführt wurden und wie viel Spielräume dort allein in dieser Bilanz bestanden haben. Allein dieser Wettbewerbsvorteil ist unheimlich groß. Bewerten Sie den Wettbewerbsvorteil des Vorhandenseins der Bodenbücher, die Frage der Ackerpachten ist vorhin gestellt worden, einmal in der Möglichkeit der Anpachtung von BVVG-Flächen oder von Privateinrichtungen, ein unheimlicher Vorteil, den diese Betriebe in der Wende gehabt haben. Chancengleichheit hat also überhaupt nicht bestanden. Wenn man eine Gegenrechnung im statistischen Durchschnitt macht, haben die Wiedereinrichter in den neuen Ländern innerhalb der letzten sechs Jahre soviel Einkommenssteuer an den Staat bezahlt, wie die Altschulden ausgemacht haben. Also es zeigt doch, es geht. Mein Problem, Herr Goldmann, mit der Pauschalierung, die sich natürlich jeder Verwaltung wunderbar darstellt, ist, dass wir dann natürlich genau diejenigen nicht erfassen, die am cleversten verstanden haben auf der Rasierklinge entlang die Betriebsgewinne so zu parken, dass sie eben genau nicht in diesen Prozess mit hineinkommen. Also ich bin ja schon für eine betriebsindividuelle Abarbeitung der gesamten Problematik, da werden wir gar nicht umhin kommen. Aber es ist natürlich das A und O, dass man die Betriebe, die es brillant verstanden haben sich arm zu rechnen, nicht noch am ehesten die Möglichkeit geben, ordentlich und sauber und auch gerecht vor der Gesellschaft dazustehen, sondern dass wir eben aus der Faktor Rendite aus vergleichbaren umgrenzenden Betrieben einen Durchschnitt ermitteln und daraus die Möglichkeiten berechnen. Ich kann die Diskussion eigentlich auch unter einem anderen Aspekt, die hier von einigen Sachverständigen geführt wurde, nicht ganz nachvollziehen. Ich kann doch nicht auf der einen Seite mich hinstellen als Betrieb und sagen, ich will von der Gesellschaft entschuldet werden, dann macht eine Bundesregierung ein Gesetz, dann sage ich geht überhaupt nicht, dann sage ich geht vielleicht doch, mit 10 % kommen wir sofort durch, vielleicht auch 20, na mal sehen wie, also da wird die ganze Sache auch schon ein bisschen unglaublich. Aber auf der Gegenseite sagt die Statistik eindeutig, dass Betriebe, die mit Null Hektar Eigentum in die Deutsche Einheit gegangen sind, mittlerweile durchschnittlich 80 Hektar Eigentum - also weit mehr als der gesamte bundesdeutsche Durchschnitt, haben - das verstehe ich nun nicht. Wenn ich auf der einen Seite meine Altschulden nicht bedienen kann, dann kann ich auf der anderen Seite auch keinen Acker kaufen. Also da habe ich irgendwo einen verdammt logischen Bruch. Und sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen, ich habe eine riesen Befürchtung, ich lebe in den neuen Bundesländern, ich krieg das ja nun aus meiner Verbandstätigkeit tagtäglich mit. Wir laufen mit dem Gesetz, wenn wir nicht schnell handeln, fast der Zeit hinterher. Die Betriebsleiter sind clever und ein ganzes Ende weiter als wir in unseren Gedankengängen. Das was ich im Eingangstatement dargestellt habe ist gängige Praxis. Es werden Neubetriebe gegründet, es entstehen altschuldenbelastete Hohlkörper, die deshalb nicht in die Liquidation gehen, weil die BVVG-Flächen dann nicht mit übertragen werden können, denn die gehen ja nur in eine Rechtsnachfolge hinüber,

nicht bei einer Neugründung und deshalb hat oftmals noch die selbe Person einen sehr schönen Posten - sagen wir mal bis zum Jahr 2010 - als Liquidator und der Betrieb sichert also auch noch die Flächen für den Betrieb, der da neu entstanden ist, wo es dann weitergehen soll. Ich denke, das war im Prinzip die Beantwortung der Fragen.

**Die Vorsitzende:** Vielen Dank, Herr Klamroth, Sie sehen, das gilt auch für Sie sehr geehrte Sachverständige, dass was Sie uns gesagt haben war außerordentlich wertvoll, aber ich denke es gibt uns auch eine Menge Stoff für weitere Fragen. Wir werden darüber im Ausschuss weiter diskutieren. Ich bedanke mich jedenfalls ganz herzlich bei Ihnen und auch gerade bei den Kolleginnen und Kollegen, die sich in diese ja doch außerordentlich komplizierte und schwierige Materie eingearbeitet haben. Vielen Dank nochmals, auch für Ihre schriftlichen Stellungnahmen. Wir werden dem Ausschuss auch diese Kurzfassung, die wir multimedial bekommen haben, selbstverständlich zur Verfügung stellen. Vielen Dank, ich schließe hiermit die Anhörung.

**Schluss der Sitzung: 12:10 Uhr**

Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin, MdB  
**Vorsitzende**

Deutscher Bauernbund e.V.  
Adelheidstr. 1  
06484 Quedlinburg  
E-mail: Bauernbund@t-online.de  
Tel. 03946-708906  
Fax: 03946-708907

**Ausschuss für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft**

**Ausschussdrucksache 15(10)380D**

An den  
Deutschen Bundestag  
Die Vorsitzende des  
Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft  
Frau  
Prof. Dr. Däubler-Gmelin  
Per E-mail: vel-ausschuss@bundestag.de

Betr.: Fragenkatalog zum Landwirtschafts-Altschuldengesetz

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

Mit heutiger Post wollen wir zu dem Fragenkatalog zum Altschuldengesetz Stellung nehmen.

Zu 2. Die Planungssicherheit der Betriebe wird bei Abschluss einer Ablösevereinbarung erhöht werden, da konkrete Zahlungsmodalitäten getroffen werden. Die Investitionsmöglichkeiten der Betriebe gehen kurzfristig zurück, da ein Kapitalabfluss stattfindet, langfristig erhöhen sich die Refinanzierungsmöglichkeiten, da die Rangrücktrittsvereinbarung entfällt. Weiterhin muss man beachten, dass die Schulden in den Betrieben existieren und es nur richtig ist, wenn diese auch zurückgezahlt werden.

Zu 5. Sicherlich ist es eine unbürokratischere Lösung nur einen prozentualen Anteil der Schulden zurückzahlen zu lassen. Allerdings muss man sich Fragen ob der Staat bei der gegenwärtigen fiskalischen Situation es sich pauschal erlauben kann auf Rückzahlung staatlich gewährter Kredite zu verzichten.

Zu 6. Um den rechtmäßigen Träger der Kosten zu ermitteln, muss man sich vor Augen halten, worum es sich bei der Ermittlung des Vergleichsbetrages handelt: um einen Schuldenerlass! - Wenn ein Schuldner einen Rückzahlungserlass anstrebt, so muss er auch die Kosten für den Nachweis erbringen, dass er nicht mehr leisten kann.

Zu 7. Ein unserer Meinung nach noch festzusetzender Mindestablösebetrag sollte 50 % der historischen Schulden zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen nicht unterschreiten.

Zu 15. Wenn ein Betrieb in den Genuss von Schuldenerlassen kommen möchte, so muss er damit rechnen für diese Leistung auch einen gewissen Aufwand treiben zu müssen.

Zu 17. Es muss gewährleistet sein, dass nicht nur landwirtschaftliche Betriebszweige sondern sämtliche Betätigungsfelder der zu untersuchenden Unternehmen in die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einbezogen werden, da vielfach lukrative Nebenbetriebe,

teilweise aus der Landwirtschaft finanziert existieren und diese auf Kosten der Landwirtschaft Gewinne erzielen.

Zu 18. Wir halten es für sinnvoll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Betriebes nicht nur anhand von innerbetrieblichen Kennzahlen zu beurteilen, sondern fordern das Gesetz dahingehend zu ändern, dass eine Faktorrendite nach regionalen Durchschnittswerten eine Kalkulationsbasis darstellt. Sollte ein Betrieb wesentlich weniger leistungsfähig sein, so kann dies nicht der Allgemeinheit in Form von nicht getilgten Schulden zur Last fallen. Der Betrieb hat trotzdem seinen Verpflichtungen nachzukommen und muss selbst analysieren, warum er schlechter wirtschaftet als andere.

Zu 19. In der bisherigen Praxis hat sich gezeigt, dass die Rangrücktrittsvereinbarung keine nachhaltige Wirkung zur Rückzahlung der Altschulden erzielt hat. Der Abschluss einer Ablösevereinbarung für die Altschulden muss daher zeitlich befristet sein, da sich sonst an der bisherigen Situation nichts ändert. Unserer Meinung nach sollte eine Frist zum Abschluss einer Ablösevereinbarung bis zum 31.12.2006 in das Gesetz aufgenommen werden, sollte bis dahin keine Lösung gefunden sein, so muss der gesamte Betrag der Altschulden inklusive Zinsen fällig gestellt werden. 14 Jahre nach der Wende muss ein neu verfasstes Gesetz sicherstellen, dass sich nicht noch Enkelgenerationen mit dieser Problematik beschäftigen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Claus-Christian Kühne  
Generalsekretär

Deutscher Bauernverband

Berlin, den 4.3.2004  
7.1/045/Altsch/Dr.Kr/an

Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft  Ausschussdrucksache 15(10)380A
--

## **Stellungnahme**

**zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung „Landwirtschafts-Altschuldengesetz“ (BT-Drucks. 15/1662) und der Fraktion der FDP „LandwirtschaftEnd-Altschuldengesetz“ (BT-Drucks. 15/2468) für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages am 22. März 2004**

Der Deutsche Bauernverband unterstützt grundsätzlich die gesetzliche Einführung einer Ablöseregelung, mit der weitestgehend eine abschließende Regelung des Altschuldenproblems landwirtschaftlicher Unternehmen in den neuen Bundesländern erreicht werden soll. Diese Regelung muss jedoch so gestaltet werden, dass die absolute Mehrheit der altschuldenbelasteten Unternehmen in die Lage versetzt wird, freiwillig durch Zahlung eines einmaligen Ablösebetrages, die in den Rangrücktrittsvereinbarungen (RRV) erfassten noch vorhandenen Verbindlichkeiten abzulösen. Nur so können betroffene Unternehmen wichtige Grundlagen und Impulse für neue Investitionen und zur Sicherung von Arbeitsplätzen erhalten.

Andererseits profitiert auch der Bundeshaushalt im Vergleich zur Weiterführung der Rangrücktrittsvereinbarungen durch kurzfristig zu erwartende Zahlungen auf die seit 1990 auf mehr als 2,5 Mrd. Euro angestiegenen Verbindlichkeiten. Hierbei muss jedoch einerseits berücksichtigt werden, dass diese Verbindlichkeiten bereits zu mehr als 40 % aus seit 1990 aufgelaufenen Zinsen resultieren. Andererseits entstanden diese Verbindlichkeiten zu einem nicht unerheblichen Teil aus Investitionen, die bereits im Rahmen der Treuhandentschuldung 1991 zu 100 % als entschuldungsfähig anerkannt wurden. Tatsächlich wurden sie aber nur zu 78 % entschuldet, obwohl diese Investitionen nicht mehr unter marktwirtschaftlichen Bedingungen nutzbar waren bzw. in das Eigentum Dritter, vor allem der Kommunen übergegangen sind.

Zu beachten ist auch zusätzlich, dass sich die Produktionsbasis in der Mehrheit der Unternehmen seit 1990 im Vergleich zum Zeitpunkt der Begründung von Altkrediten zu DDR-Zeiten erheblich verringert hat (u.a. über erhebliche Flächenabgänge).

Die mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung favorisierte Anknüpfung an den sogenannten Barwert der Rangrücktrittsvereinbarung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen als Grundlage für eine betriebsindividuelle Aushandlung des Ablösebetrages kann durch den Berufsstand vom Grundsatz mitgetragen werden. Allerdings besteht hierzu grundsätzlicher Nachbesserungsbedarf.

Dies betrifft einerseits die Berechnungsgrundlagen für den künftig zu erwartenden jährlichen Gewinn im Wege einer Prognosebewertung sowie daraus ableitend der Ermittlung eines angemessenen Ablösebetrages unter Anlegung eines Referenzzinssatzes als Abzinsungsfaktor für die jährlich zu erwartenden Zahlungen.

Bei Prognosebewertungen landwirtschaftlicher Unternehmen muss stärker berücksichtigt werden, dass sich die politisch bestimmten Rahmenbedingungen einem ständigen Wandel unterliegen (periodisch wiederholende einschneidende EU-Agrarreformen sowie zusätzliche national bedingte Kostenbelastungen) und gerade bei den betroffenen Unternehmen mit ihrem enorm hohen Pachtflächenanteil keine Sicherheit für den Fortbestand ihres betrieblichen Flächenumfangs über die hier relevanten langen Zeiträume besteht. Es ist daher keinesfalls sachgerecht, den von der EU-Kommission im Rahmen der gemeinschaftlichen Kontrolle staatlicher Beihilfen zugrundegelegten Referenzzinssatz als Kapitalisierungszinssatz in Höhe von 4 bis 5 % für die vorliegende Ablöseregelung zu verwenden. Vielmehr müssen bei der Ermittlung des zugrundezulegenden Kapitalisierungszinssatzes die vom Institut der Wirtschaftsprüfer anerkannten Methoden angewendet werden. Deshalb wird ein Kapitalisierungszinssatz zwischen 10 bis 15 % gefordert, wie er auch bei der Bewertung kleinerer Unternehmen durch die Rechtsprechung anerkannt zur Anwendung kommt.

Außerdem muss in Folge der gerade in der Landwirtschaft bestehenden Unsicherheiten für Prognoseentscheidungen der bisher ins Auge gefasste Risikoabschlag von 15 % maßgeblich erhöht werden. Dieser Risikoabschlag muss zudem vom jährlich prognostizierten Gewinn und nicht wie in den Eckpunkten zur Rechtsverordnung von der daraus abgeleiteten Abführungssumme vorgenommen werden.

Darüber hinaus ist eine betriebsindividuelle Ermittlung eines angemessenen Ablösebetrages so einfach wie möglich unter Rückgriff auf vorhandene Betriebsdaten zur Vermeidung erheblicher zusätzlicher Nebenkosten nachvollziehbar zu gestalten. Diesem Anliegen trägt der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung und die Eckwerte für die Rechtsverordnung in weiten Bereichen noch nicht ausreichend Rechnung. Doppelte Berechnungen müssen so unter Anlegung verschiedener Szenarien abgelehnt werden. Szenarien ohne Änderung der Rahmenbedingungen sind irrelevant.

Außerdem ist in Anlehnung an den vom Bundesverfassungsgericht unterstellten Zeitraum für die Tilgung der Altschulden auch bei der Berechnung des Barwertes eine zeitliche Abschneidegrenze zu bestimmen.

Darüber hinaus ist nach den Eckpunkten zur Rechtsverordnung die Festsetzung einer Mindestgrenze für den Ablösebetrag vorgesehen. Überdurchschnittlich erfolgreich geführte Unternehmen, deren Ergebnisse gerade nicht nur auf natürliche Produktionsbedingungen, sondern auf gutes Management zurückzuführen sind, würden sich dadurch benachteiligt fühlen und hätten bei Festlegungen nach oben unbegrenzter Ablösesummen kein wirtschaftliches Interesse, die bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen abzulösen. Um diesen Aspekt Rechnung zu tragen, sollte eine Höchstgrenze des Ablösebetrages als Einmalzahlung auf 50 % der aktuellen Verbindlichkeiten gesetzlich verankert werden. Zumindestens sollte der Altkreditbestand bei Abschluss der Rangrücktrittsvereinbarungen die Obergrenze für den Ablösebetrag bilden. Ab einen unter dieser Höchstgrenze liegenden Prozentsatz als Angebot der Unternehmen sollte zudem im Interesse der erforderlichen Verwaltungsvereinfachung ein abgestuftes Verfahren eingeführt werden.

Für die Bestimmung des Ablösebetrages können zusätzlich nur die bisher nicht veräußerten nicht betriebsnotwendigen Anlagegüter aus der Anlage 2 unter Berücksichtigung abgeführter Ersatzzahlungen herangezogen werden. Für außerhalb der Anlage 2 gegebenenfalls vorhandene nicht betriebsnotwendige Anlagegüter gibt es hingegen keine aus den Rangrücktrittsvereinbarungen resultierende Veräußerungspflicht und Abführung des aktuellen Verkehrswertes. Zudem würde ein neues Konfliktpotential durch die Frage geschaffen, welches Anlagegut im Einzelfall als betriebsnotwendig anzusehen ist oder nicht.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht muss sichergestellt sein, dass eine Refinanzierung der Ablösezahlung (in der Regel über Fremdkapital) tragbar und im Vergleich zur Fortführung der RRV einen wirtschaftlichen Vorteil darstellt. Gerade angesichts geringer Gewinne und niedriger Rentabilität muss die Kapitaldienstfähigkeit bei der Ermittlung des Ablösebetrages von vornherein berücksichtigt werden.

Entschieden werden die im Gesetzentwurf vorgesehenen erheblichen Eingriffe in die bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen zur Erweiterung der Bemessungsgrundlage und einer Erhöhung des jährlichen Abführungssatzes von 20 auf 65 % abgelehnt. Wie aus der amtlichen Begründung hervorgeht, strebt das Bundesfinanzministerium hierdurch nachträglich eine gravierende Erhöhung der Barwerte der Rangrücktrittsvereinbarungen an, die bereits Grundlage der Ermittlung der angemessenen Ablösebeträge darstellen sollen. Darüber hinaus würde durch die gesetzliche Einführung dieser Verschärfungen in die bestehenden

Rangrücktrittsvereinbarungen auch für jene Unternehmen eine langfristige erhebliche Erhöhung der Belastungen eintreten, die nicht von der Möglichkeit einer Ablöseregung aus unterschiedlichen Gründen Gebrauch machen würden bzw. können. In dieser Form stellen die gesetzlich vorgesehenen Änderungen der Rangrücktrittsvereinbarungen als privatrechtliche Verträge mit Drittgläubigerschutz einen unverhältnismässigen Eingriff dar und stehen im Widerspruch zu den Grundaussagen des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahre 1997.

Die Rangrücktrittsvereinbarungen als Verträge enthalten weder ein Änderungsvorbehalt noch eine salvatorische Klausel. Sie sind bei vertragsgemäsem Verhalten der Unternehmen grundsätzlich nicht kündbar und zeitlich nicht befristet.

Hinzu kommt, dass die RRV auch aufgrund ihrer Ausgestaltung als eine Art konkursfeste Stundung Drittwirkung auf Geschäftspartner der Unternehmen entfalten.

Die Unternehmen selbst und ihre Geschäftspartner konnten darauf vertrauen, dass das Unternehmen von den Gläubigern der in den Rangrücktrittsvereinbarungen erfassten Verbindlichkeiten nicht oder nur im vertraglich verankerten Umfang in Anspruch genommen werden. Dieses Vertrauen wird zerstört, wenn der Gesetzgeber die Rangrücktrittsvereinbarung zum Nachteil der Schuldnerunternehmen durch Begründung erheblich erhöhter Zahlungsverpflichtungen abändert und neue Kündigungstatbestände einführt.

Entgegen der amtlichen Begründung werden einerseits Drittgläubigerinteressen erheblich beeinträchtigt und die Neukreditaufnahmefähigkeit der Unternehmen weitestgehend in Frage gestellt. Eine erhebliche Anhebung der Überschussbeteiligung des Vertragspartners der Rangrücktrittsvereinbarung für die Bedienung der in den Rangrücktrittsvereinbarungen verankerten Verbindlichkeiten schränkt die Fähigkeiten der Unternehmen ein, die Hauptschulden aus Neukrediten nach 1990 zu bedienen. Hinzu kommt, dass durch die maßgebliche Schmälerung der Überschussverwendung auch die Neukreditaufnahmefähigkeit für zukünftige Investitionen erheblich beeinträchtigt wird. Dies um so mehr, als nach Basel II und bei dem in diesem Zusammenhang durchzuführenden Rating die Ertragskraft und damit die Gewinnerzielung der Unternehmen eine entscheidende Rolle spielt.

Über Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz wird der einzelne davor geschützt, dass die öffentliche Gewalt bereits in abgeschlossene Verträge nachträglich eine Änderung begründet.

Änderungen können nur dann als zulässig angesehen werden, wenn dafür gewichtige Gründe bestehen. Sie müssen sich dann aber auch an dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit messen lassen.

Diese gewichtigen Gründe sind jedoch entgegen der amtlichen Begründung vorliegend nicht erkennbar. So beruft man sich auf eine Entlastung der Allgemeinheit von den finanziellen Folgen einer angeblichen Überkompensation der altschuldenbedingten Belastung der LPG-Nachfolgeunternehmen als einen wichtigen Belang des Gemeinwohls. Hierbei stützt man sich auf die Ergebnisse des Abschlussberichtes der Altschuldenstudie.

Die Aussagen des Abschlussberichtes wurden nie unter Beweis gestellt. Die Gutachter haben eigenständig die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes umgedeutet. Es wurden lediglich modellhafte Berechnungen zu Referenzunternehmen vorgenommen, die an der Wirklichkeit vorbeigingen. Einzelbetriebliche Berechnungen tatsächlich existierender Unternehmen mit den nach 1990 vollzogenen Veränderungen sucht man nach wie vor vergebens. Ein empirischer Beweis einer „Überkompensation“ konnte bisher nicht erbracht werden, obwohl der Berufsstand wiederholt eine Überprüfung in Betrieben angeboten und eingefordert hat. Dieses Angebot besteht nach wie vor.

Auch weiterhin sind in den Rangrücktrittsvereinbarungen im erheblichen Umfang Verbindlichkeiten erfasst, die im Zuge der Treuhandentschuldung ursprünglich anerkannt wurden.

Auch die „Werthaltigkeit“ der darüber hinausgehenden Verbindlichkeiten weist, wie selbst die Altschuldenstudie zugeben musste, eine enorme Spannweite auf und bewirkt somit vielfach altschuldenbedingte Zusatzbelastungen.

Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist nicht ableitbar, dass im Ergebnis des Überprüfungsauftrages dem Gesetzgeber die Möglichkeit zu einer Erhöhung der Belastungen aus den Rangrücktrittsvereinbarungen eingeräumt wurde. Vielmehr ging das Bundesverfassungsgericht stets von einem Nachbesserungsbedarf des Gesetzgebers aus, wenn sich die Entlastungen der Unternehmen nicht als ausreichend erweisen, um in einem überschaubaren Zeitraum von 20 Jahren bei ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung die Altkredite tilgen zu können.

Vor diesem Hintergrund wird vollständig der Teil II des Gesetzentwurfes der Bundesregierung - „Änderungen von Vertragsinhalten bei Rangrücktrittsvereinbarungen über landwirtschaftliche Altschulden - als unzulässiger Eingriff in die bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen abgelehnt.

Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit muss zumindestens die gravierende Verschärfung der Rangrücktrittsvereinbarungen durch Verbreitung der Bemessungsgrundlage und Erhöhung des jährlichen Abführungssatzes von 20 auf 65 % erheblich reduziert werden.

Bei einer verbleibenden Änderung der Bemessungsgrundlage muss eine Gleichbehandlung von GmbH & CoKG als Personengesellschaften mit den überwiegend in Form von juristischen Personen organisierten Unternehmen sichergestellt werden. In GmbH & CoKG wird die Tätigkeitsvergütung der Kommanditisten als Bestandteil des steuerlichen Gewinns angesetzt und würde damit im Unterschied zu juristischen Personen in die Bemessungsgrundlage für die Bedienung der Altschulden einbezogen werden.

Im Folgenden nehmen wir zum Fragenkatalog des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages für die öffentliche Anhörung wie folgt Stellung:

**1. Genügen die hierzu beratenden Gesetzentwürfe dem vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 8. April 1997 aufgestellten Anforderungen an die Überprüfung der Rückzahlung der Altschulden?**

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 8. April 1997 war und ist der Ausgangspunkt für die Überprüfung, ob die bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen auch tatsächlich die ursprünglichen Erwartungen erfüllt haben. So hebt das Bundesverfassungsgericht hervor: „Von verfassungs wegen kommt es nur darauf an, ob die gewählte Maßnahme tatsächlich einen ausreichenden Entlastungseffekt hat, so dass die Altschulden innerhalb eines angemessenen Zeitraums von der Mehrzahl der betroffenen LPG bei ordentlicher Wirtschaftsführung abgetragen werden können. ... Wegen der Ungewißheit der Zielerreichung muss der Gesetzgeber aber die weitere Entwicklung beobachten und ggf. eine Nachbesserung der Regelung vornehmen.“

a.) Dieser Grundaussage des Bundesverfassungsgerichtes werden beide vorliegenden Gesetzentwürfe nicht gerecht, soweit sie über gesetzliche Eingriffe eine Verschärfung, d.h. für die Unternehmen belastende Eingriffe in die Rangrücktrittsvereinbarung zum Gegenstand haben. Auch die von der Bundesregierung in Auftrag gegebene Altschuldenstudie hat diese Grundaussagen des Bundesverfassungsgerichtes frei umgedeutet und interpretiert. Für eine Öffnungsklausel, die auch eine Anpassung zu Lasten der Unternehmen ermöglicht, findet sich indes im Urteil des Bundesverfassungsgerichtes kein Ansatz.

b.) Vor diesem Hintergrund wird jeglicher belastender Eingriff in die bestehenden Rangrücktrittvereinbarungen als zivilrechtliche Verträge abgelehnt. Die gesetzliche Einführung eines freiwilligen Ablöseverfahrens muss vielmehr auf der Grundlage der zwischen Unternehmen und den Gläubigerbanken bestehenden Rangrücktrittvereinbarungen erfolgen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass das Bundesverfassungsgericht davon ausging, dass in einer Zeitspanne von etwa 20 Jahren nach den Vorstellungen des Gesetzgebers in der Mehrzahl der Fälle eine Schuldentilgung erreicht sein sollte. Deshalb erscheint es nicht legitim, dass der Gesetzentwurf und die Eckpunkte zur Rechtsverordnung bei der Bestimmung eines angemessenen Ablösebetrages unter Orientierung auf den individuellen Barwert der Rangrücktrittvereinbarungen auf einen unendlichen Zahlungszeitraum für die vorhandenen Verbindlichkeiten abstellen.

**2. Wie wirkt sich der Regierungsentwurf auf die einzelbetriebliche Entwicklung, Planung und Sicherheit und insbesondere auf die Investitionsmöglichkeiten vor dem Hintergrund der Agrarreform aus? (Stichwort: Zahlungsfähigkeit)**

Vor dem Hintergrund einer generellen Ablehnung von Eingriffen in die Rangrücktrittvereinbarung wirkt sich insbesondere die Kopplung der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage mit einer Erhöhung des jährlichen Abführungssatzes von 20 auf 65 % für die einzelbetriebliche Entwicklung gravierend unverhältnismässig aus. Die jährlichen Zahlungsverpflichtungen der betroffenen Unternehmen verschlingen vielfach vollständig dadurch den handelsrechtlichen Jahresüberschuss. Eine Eigenkapitalbildung und die Investitionsmöglichkeiten der Unternehmen würden praktisch nicht mehr gegeben sein. Die Anhebung des jährlichen Abführungssatzes würde die Kreditfähigkeit der betroffenen Unternehmen nachhaltig beeinträchtigen. Aber auch bestehende Kreditverträge, die im Vertrauen auf den Bestand der bisherigen gesetzlichen Regelung abgeschlossen wurden, würden markant betroffen sein. Den Unternehmen würde damit der notwendige finanzielle Spielraum genommen werden, um sich auch unter Beachtung der anstehenden Änderungen im Rahmen der EU-Agrarreform an die neuen Rahmenbedingungen durch erforderliche Investitionen anpassen zu können. Die in der amtlichen Begründung vorgenommene Einschätzung, dass in Folge von Abschreibungen der Kapitaldienst für Neuinvestitionen erbracht werden kann, steht im Widerspruch zu den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Sanierung der Unternehmen als vom Bundesverfassungsgericht bestätigte Zielstellung der Altschuldenregelung wird somit in Frage gestellt.

**3. Teilen Sie die Auffassung, dass die Gesichtspunkte der Ertrags-, Vermögens- und Liquiditätslage zur Berechnung eines möglichen Ablösebetrages zwar grundsätzlich eine betriebsindividuelle Lösung ermöglichen könnten, aber die völlig unterschiedliche Höhe und Werthaltigkeit der altschuldenfinanzierten Investitionen gänzlich außer Betracht lässt?**

Dies ist in der Tat der Fall, aber durch den grundsätzlichen Lösungsansatz beider vorliegenden Gesetzentwürfe bedingt. Während der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP eine pauschalisierte Umwandlung der Rangrücktrittsvereinbarungen in marktübliche Kredite enthält, stellt der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf die Feststellung eines Ablösebetrages anhand des betriebsindividuellen Barwertes der Rangrücktrittsvereinbarung ab. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die Unternehmen über eine Einmalzahlung das ablösen, was sie nach den angestrebten Verschärfungen der Rangrücktrittsvereinbarung in der Zukunft über Jahreszahlungen zu leisten hätten. Elemente einer Entschuldung bzw. Teilentschuldung sind den Lösungsansätzen beider Gesetzentwürfe fremd. Dies würde aber bei einer Berücksichtigung der Höhe und Werthaltigkeit der altschuldenfinanzierten Investitionen der Fall sein.

**4. Teilen Sie vor dem Hintergrund des immensen Verwaltungsaufwandes bei einer betriebsindividuellen Berechnung des Ablösebetrages sowohl für die Unternehmen als auch für die Banken und der zu beauftragenden Stelle die Auffassung, dass die Berechnung des Ablösebetrages nach einem prozentuellen Maßstab effektiver und wesentlich unbürokratischer ist?**

Zunächst bleibt festzustellen, dass der erwartete immense Verwaltungsaufwand bei einer betriebsindividuellen Berechnung des Ablösebetrages durch eine Vereinfachung des Ablöseverfahrens auch abgestuft nach der Höhe des Ablöseangebotes im Vergleich zu den bestehenden Verbindlichkeiten erheblich reduziert werden könnte.

Die Festlegung eines generellen pauschalisierten Prozentsatzes, ausgehend von den vorhandenen Verbindlichkeiten als Ablösebetrag, beinhaltet jedoch stets 2 Gefahrenpunkte.

Einerseits würde mit einem pauschalisierten Prozentsatz, wie etwa im Gesetzentwurf der FDP in Höhe von 33 %, ein Großteil der betroffenen Unternehmen aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit überfordert sein. Zugleich müssten sie vielfach höhere Zahlungen leisten als die nach den bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen der Fall wäre.

Andererseits gibt es auch eine Reihe von Unternehmen, bei denen die Festsetzung eines pauschalisierten Prozentsatzes Elemente der Entschuldung bzw. Teilentschuldung einführen würden.

Unter Berücksichtigung der seit 1990 aufgelaufenen Zinsen sowie des Anteiles der Verbindlichkeiten im Zuge der Treuhandentschuldung, der ungeachtet der vollständigen Entschuldungsfähigkeit nur zu 78 % tatsächlich entschuldet wurde, sollte jedoch eine prozentuale Obergrenze für den Ablösebetrag eingeführt werden. Zugleich könnte ab einem bestimmten Prozentsatz ein vereinfachtes Verfahren zur Aushandlung des Ablösebetrages und entsprechender Nachweise eingeführt werden.

**5. Teilen Sie die Auffassung, dass die betriebsindividuelle Berechnung des Ablösebetrages ein unabsehbares Konfliktpotential im Hinblick auf die jeweils unterschiedlichen Rechtsstreitigkeiten in sich birgt? Wäre dieses Risiko bei der prozentualen Gleichbehandlung der Unternehmen - wie im Entwurf vorgesehen - nicht wesentlich geringer?**

Das bestehende Konfliktpotential wird nicht zu allererst im Ablöseverfahren selbst gesehen, sondern vielmehr durch die im Gesetzentwurf und in den Eckpunkten zur Rechtsverordnung gesetzten Rahmenbedingungen (Erhöhung Abführungssatz, Kapitalisierungszinssatz, Laufzeit, Risikoabschlag u.a.), die mehrheitlich im Widerspruch zur tatsächlichen Ertrags- und Finanzkraft der Unternehmen stehen. Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten sollte daher im Gesetzentwurf ein nachvollziehbares und überprüfbares Ablöseverfahren ausgestaltet werden. Dem Ablöseverfahren sollte zusätzlich ein unabhängiger Beirat unter Beteiligung der betroffenen Bundesländer nachgeschaltet werden. An diesem Beirat könnte sich der Kreditnehmer wenden, wenn er mit dem von der Gläubigerbank/BVVG unterbreiteten Angebot nicht einverstanden ist. Der Beirat könnte eine Empfehlung über den Ablösebetrag aussprechen. In diesem Fall sollten Gläubigerbank und Kreditnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Empfehlung entscheiden, ob dem Vorschlag zugestimmt wird.

Diesem Konfliktpotential bei einer betriebsindividuellen Berechnung des Ablösebetrages könnte natürlich durch eine pauschalisierte Festlegung eines Prozentsatzes begegnet werden. Von einer Vielzahl der betroffenen Unternehmen wären pauschalisierte Prozentsätze jedoch ebenfalls nicht tragbar, so dass wiederum Härtefallentscheidungen unter Betrachtung der betriebsindividuellen Wirtschaftlichkeit erforderlich sind. Im übrigen wird diesbezüglich auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

**6. Wer wird die Kosten der altschuldenführenden Banken für die Vermittlung des Vergleichsbetrages und die entsprechenden Prüfungen tragen? Gibt es Schätzungen über die Höhe der zu erwartenden Kosten?**

Zunächst ist festzustellen, dass bei den betroffenen Unternehmen für die Erarbeitung der Antragsunterlagen im Rahmen des Ablöseverfahrens insbesondere künftiger Prognosebe-

rechnungen erheblich höhere Kosten als bei den Gläubigerbanken entstehen. Sowohl diese Kosten als auch die Kosten der altschuldenführenden Banken für die Prüfung der Angemessenheit des Ablösebetrages werden wesentlich durch die Ausgestaltung des Ablöseverfahrens bestimmt. Diese Kosten der altschuldenführenden Banken müssen vom Bund getragen werden, da dieser auch den Vorteil hat im Vergleich zur Weiterführung der Rangrücktrittsvereinbarungen zu erheblich höheren und beschleunigten Zahlungen zu kommen. Über die Höhe der zu erwartenden Kosten der altschuldenführenden Banken kann der Deutsche Bauernverband keine Aussagen treffen.

**7. Gibt es nach den Vorschriften des Regierungsentwurfes einen Mindestablösebetrag? Wenn nein, wie hoch sollte dieser in den Fällen sein, in denen Unternehmen keine oder nur sehr geringe Gewinne erwirtschaften und dementsprechend keine oder nur sehr geringe Abführungen auf die Altschulden leisten können?**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält hierzu bisher keine Aussage. Aus den Eckpunkten zur Rechtsverordnung zum Gesetzentwurf lässt sich jedoch entnehmen, dass ein Mindestablösebetrag unter Heranziehung der gewinnunabhängigen Zahlungsverpflichtungen aus den Rangrücktrittsvereinbarungen in Höhe der jährlichen Verwaltungspauschale und der Wirtschaftsprüferkosten ermittelt werden soll.

Dieser Lösungsansatz kann vom Berufsstand mitgetragen werden, da auch hierdurch der individuelle Barwert der Rangrücktrittsvereinbarungen bestimmt wird. Allerdings sollte auch beim Mindestablösebetrag eine Öffnungsklausel für Härtefälle gegeben sein. Die Festlegung eines Mindestablösebetrages verdeutlicht aber auch das Erfordernis der Festlegung eines Höchstablösesatzes. Einerseits kann hierdurch die Benachteiligung von erfolgreichen Unternehmen zur Vereinfachung des Ablöseverfahrens gemindert werden. Andererseits trägt auch ein Höchstablösesatz zur Erzielung schnellerer Verhandlungsergebnisse und Einnahmen des Bundeshaushaltes bei.

**8. Ist die vom (Regierungs-) Gesetzentwurf in § 8 Abs. 2 Nr. 6 geforderte Auflistung von Vermögenswerten sachgerecht überprüft, und zwar vor dem Hintergrund, dass die Aufbewahrungsfristen der hier erforderlichen Unterlagen in der Regel inzwischen abgelaufen sein dürften?**

Insgesamt ist nicht erkennbar, welche Relevanz die nach § 8 Abs. 2 Nr. 5, 6, 7, 8 geforderten Aufstellungen und Nachweise für das Ablöseverfahren haben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nach den bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen die betroffenen Unternehmen testiert von Wirtschaftsprüfern die Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus den Rangrücktrittsvereinbarungen stets nachzuweisen hatten. Im übrigen erscheinen hier die Wertansätze für die Auflistungen der Vermögenswerte ab 5.000 Euro viel zu gering. Die Nachweisführung

für die geforderte Auflistung von Vermögenswerten steht vielfach auch im Widerspruch zu den bereits abgelaufenen Aufbewahrungsfristen der hierfür erforderlichen Unterlagen. Der Gesetzgeber hat es in der Hand, durch eine Reduzierung dieser Antragsunterlagen den Aufwand und die Kosten sowohl bei den betroffenen Unternehmen als auch den altschuldenführenden Banken wesentlich zu reduzieren.

**9. In welcher Höhe wurden von den Kreditnehmern bislang Zahlungen auf landwirtschaftliche Altschulden geleistet und entsprechen die geleisteten Zahlungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen?**

Zum ersten Teil der Frage können in aller Regel nur das Bundesfinanzministerium und die altschuldenführenden Banken eindeutige Aussagen treffen.

Unabhängig von der Höhe der bisherigen Zahlungen bleibt jedoch festzustellen, dass die Zahlungen entsprechend den Zahlungsverpflichtungen aus den bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen erbracht wurden und somit Ergebnis eines vertragsgemäßen Verhaltens der Unternehmen darstellen.

**10. Maßstab für die Zulässigkeit des gesetzlichen Eingriffs in die bestehenden Rangrücktrittsverträge ist die Verhältnismässigkeit, die u.a. wiederum am Erhalt der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit der Altschulden zu messen ist? Sehen Sie diese Voraussetzung bei einer Anhebung des jährlichen Abführungssatzes auf 65 % als gegeben an?**

Wie bereits in den grundsätzlichen Einführungsbemerkungen dargestellt, ist mit dem vorgesehenen Eingriff in die bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen der Grundsatz der Verhältnismässigkeit keineswegs gewahrt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich aus der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage, gekoppelt mit einer zusätzlichen Erhöhung des jährlichen Abführungssatzes auf 65 %, eine bis zu 5-fache Erhöhung der jährlichen Zahlungsverpflichtungen im Vergleich zu der bisherigen Rangrücktrittsvereinbarung ergibt. Dadurch wird den Unternehmen unverkennbar der wesentliche Teil ihrer Liquidität, ihrer Investitionsfähigkeit und ihrer Kreditwürdigkeit genommen.

**11. Wäre es sachgerecht, dass Betriebe, die aus unterschiedlichen Gründen nicht teilschuldet wurden, (z.B. ehemals ACZ, Molkereigenossenschaften und andere) im Rahmen des Gesetzes anders zu behandeln, beispielsweise durch einen niedrigen jährlichen Abführungssatz?**

Diese Fragestellung kann nicht allein unter dem Gesichtspunkt beantwortet werden, ob Betriebe teilschuldet wurden oder nicht. Auch Betriebe bei denen eine Teilschuldung erfolgte, haben aufgrund der Begrenzung der Teilschuldung auf 78 % der als entschuldungsfähig anerkannten Verbindlichkeiten in sehr unterschiedlicher Höhe heute noch Ver-

bindlichkeiten zu tragen, deren dahinterstehende Investitionen bereits seit 1990/91 nicht mehr nutzbar waren oder sich in der Verfügungsgewalt Dritter befinden. Hinzu kommt, dass bestimmte Altkredite (so u.a. Umlaufmittelkredite) betriebsunabhängig generell nicht entschuldungsfähig waren.

**12. Der Ablösebetrag soll aus dem Barwert der künftigen Zahlungen auf die Rangrücktrittsvereinbarungen abgeleitet werden. Dazu sind die über eine in der Regel noch sehr lange Laufzeit zu zahlenden Beträge auf den Gegenwartswert zu diskontieren. Der aus beihilferechtlicher Sicht anzuwendende Kapitalisierungszinssatz ist der offiziell von der EU veröffentlichte Referenzzinssatz. Ist es vertretbar, den Zinssatz zum Ende der Antragsfrist gemäß § 8 LwAltschG zu wählen oder sollte hierbei der durchschnittliche Zinssatz z.B. in den letzten 10 Jahren, Anwendung finden?**

Grundsätzlich ist der in der EU-veröffentlichte Referenzzinssatz zur Diskontierung in den vorgelegten Fällen nicht geeignet. Es ist unbedingt erforderlich, dass hingegen bei der Ermittlung des zugrundezulegenden Kapitalisierungszinssatzes die vom Institut der Wirtschaftsprüfer anerkannten Methoden angewendet werden. Deshalb muss ein Zinssatz angesetzt werden, der sich aus den Marktzins einer langfristigen Geldanlage zuzüglich eines Risikozuschlages für die Unsicherheit der Prognose der künftigen Ergebnisse ergibt. Branchenüblich ist bei der Bewertung kleinerer Unternehmen ein Abzinsungssatz von insgesamt 10 bis 15 %. Damit korrespondieren muss gerade unter Beachtung der Unsicherheiten der Landwirtschaft in Folge periodisch zu erwartender einschneidender Veränderungen durch neue EU-Agrarreformen, nationaler Regelungen mit zusätzlichen Kostenbelastungen, der Unsicherheit der Betriebsgrundlagen bei Pachtbetrieben ein maßgeblich höherer Risikoabschlag für die Ermittlung des jährlich zu unterstellenden Gewinns.

**13. Bei der Ableitung des Ablösebetrages ist eine Diskontierung ohne zeitliche Abschneidegrenze vorgesehen. Ist dies Ihrer Meinung nach angemessen und vertretbar?**

Unter Beachtung des auch vom Bundesverfassungsgerichtes unterstellten Zeitraumes von 20 Jahren für die Tilgung der Verbindlichkeiten durch die Unternehmen fordern wir eine zeitliche Abschneidegrenze für die Ableitung des Ablösebetrages und der Diskontierung. Diese sollte damit höchstens bei 20 Jahren liegen.

**14. Der zu zahlende Ablösebetrag orientiert sich außerdem an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers und damit nach der Ertragslage, den Vermögensverhältnissen und der Liquidität. Zur Finanzierung der Ablösezahlung wird häufig auch die Aufnahme von Fremdkapital erforderlich sein. Unter welchen Bedingungen besteht eine Bereitschaft der Banken, eine solche Finanzierung bereitzustellen?**

Es ist nicht erkennbar, dass nach den Eckpunkten zur Rechtsverordnung die Liquidität des Kreditnehmers u.a. unter Berücksichtigung der laufenden Betriebsfinanzierung berücksichtigt wird.

In aller Regel muss die Finanzierung der Ablösezahlung durch Aufnahme von Fremdkapital als Normalfall betrachtet werden. Eine Finanzierung durch Banken wird jedoch nur dann erreicht werden können, wenn die Unternehmen in den Folgejahren ausreichend Jahresüberschüsse zur Tilgung dieser neuen nicht produktiv wirksamen Kredite erwirtschaften können und andererseits die Unternehmen oder ihre Gesellschafter ausreichend zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung stellen können. Insoweit müssen nachhaltig auch die Grenzen der Finanzierung einer Ablösesumme zugleich bei der Verhandlung über die Angemessenheit eines Ablösebetrages Berücksichtigung finden.

**15. Nach der GAP-Reform werden sich wesentliche Änderungen der Ertragslage der Unternehmen ergeben. Es ist vorgesehen, dass die Unternehmen ihre voraussichtliche Gewinnentwicklung mit und ohne Änderung von Rahmenbedingungen darlegen sollen, um die Prüfung durch die entscheidenden Stellen zu ermöglichen. Damit ist ein gewisser Aufwand verbunden, halten Sie diesen Aufwand für angemessen?**

Der Deutsche Bauernverband lehnt die in den Eckpunkten zur Rechtsverordnung vorgesehene Verfahrensweise ab, dass bei der Darlegung der voraussichtlichen Entwicklung des Gewinns zwei Szenarien unterschieden werden sollen. Ein solches Vorgehen würde den erforderlichen Aufwand erheblich erhöhen und auf beiden Seiten zusätzliche Kosten verursachen. Allein erforderlich und sachgerecht ist eine verantwortliche Prognose der künftigen Gewinnentwicklung durch das betroffene Unternehmen, bei der die absehbaren aber schwerlich kalkulierbaren veränderten Rahmenbedingungen, insbesondere vor dem Hintergrund der GAP-Reform einbezogen werden. In dem maßgeblichen Zeitraum werden sich durch die nationale Umsetzung der EU-Agrarreform tiefgreifende Veränderungen der Rahmenbedingungen einstellen. Diese müssen bei der Einschätzung der künftigen Gewinnentwicklung soweit wie möglich berücksichtigt werden. Ein Szenarium ohne Änderung der Rahmenbedingungen ergibt keinen Sinn.

Allerdings verdeutlicht die Fragestellung, dass in den Jahren 2004 und 2005 sich aus der EU-Agrarreform ergebende Veränderungen auf den Märkten für die Unternehmen niemals vollständig einschätzbar sein werden. Diese dadurch bedingten Risiken erfordern die Ansetzung eines angemessenen Risikoabschlages auf den prognostizierten Gewinn und nicht auf den hiervon abzuleitenden jährlichen Zahlbetrag.

Vielmehr ist vor diesem Hintergrund nicht kalkulierbarer Veränderungen der Rahmenbedingungen sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene, der Entwicklungen auf den Märkten sowie der Unsicherheiten für den Bestand des Betriebsflächenumfangs eine erhebliche Anhebung des Risikoabschlages über 15 % hinaus im Gesetz bzw. der Rechtsverordnung zu fixieren.

**16. § 10 des Gesetzentwurfes stellt fest, dass der den Ablösebetrag übersteigende Teil der Altschulden für die Vermögensauseinandersetzung nicht zur Verfügung steht, aber auch in der entsprechend gebildeten Rücklage verbleiben muss. Außer diesen beiden Restriktionen gibt es im LwAltschG keine weiteren einschränkenden Vorschriften betreffend die Zeit nach der Zahlung der Ablösung. Reichen diese Regelungen aus oder wird ergänzender Regelungsbedarf gesehen?**

Nein, hier besteht aus Sicht des Berufsstandes kein ergänzender Regelungsbedarf. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass die Unternehmen und ihre Gesellschafter mit dem Ablösebetrag die Verbindlichkeiten in dem Umfang ablösen, in dem sie dies auch nach den bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen in jährlichen Zahlungen hätten tun müssen. Darüber hinaus ist andererseits zu berücksichtigen, dass die Festlegung weiterer Restriktionen auch die Möglichkeit der Unternehmen reduzieren würde, den Ablösebetrag durch die Aufnahme von Fremdkapital zu finanzieren.

**17. Trifft es zu, dass das Gesetz sicherstellt, dass zur Ermittlung zur Leistungsfähigkeit der Unternehmen alle Betriebszweige incl. Nebenbetriebe und Beteiligungen erfasst werden?**

Ja, hiervon ist auszugehen. Die jährliche Gewinnprognose ist auf der Grundlage eines steuerrechtlichen Jahresabschlusses vorzunehmen, indem die Ergebnisse aller Betriebszweige aber auch Einnahmen aus Beteiligungen erfasst werden.

**18. Sollte Ihrer Meinung nach, die Leistungsfähigkeit eines Betriebes durch eine Faktorrendite nach regionalen Durchschnittswerten ermittelt werden?**

Dies wird nur schwerlich zu praxisgerechten Ergebnissen führen, da die landwirtschaftlichen Unternehmen aufgrund ihrer Strukturen kaum vergleichbar sein dürften.

**19. Halten Sie es für sinnvoll, eine zeitliche Befristung zum Abschluss einer Ablösevereinbarung zu setzen?**

Nein, für die Teilnahme am Ablöseverfahren sieht das Gesetz eine, wenn auch aus unserer Sicht, zu kurz bemessene Ausschlussfrist von 9 Monaten nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung zum Landwirtschafts-Altschuldengesetz vor. Diese Ausschlussfrist muss auf mindestens 12 Monate in Anbetracht der Komplexität der Prognose und Antragsunterlagen verlängert werden. Danach wird in der Regel der weitere zeitliche Ablauf der Verhandlungsführung durch die vorhandenen Kapazitäten bei den Gläubigerbanken bestimmt. Durch eine nicht ausschließliche Verzögerung der Verhandlungsführung durch die Banken, u.a. wegen nicht ausreichender Personalkapazitäten, sind finanzielle Nachteile für die Unternehmen (Bereitstellungszinsen) nicht auszuschließen. Wir regen daher an, nach Ablauf der Antragsfrist auch für die Gläubigerbanken/BVVG eindeutige Fristen für die Bearbeitung vorzugeben.

Es wird weiterhin gefordert, für den gesamten Zeitraum der Verhandlungsführung die Zahlungsverpflichtungen aus den Rangrücktrittsvereinbarungen auszusetzen.

Deutscher Raiffeisenverband e.V.



**Antworten des Deutschen Raiffeisenverbandes e.V.  
auf den Fragenkatalog des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und  
Landwirtschaft  
des Deutschen Bundestages für die Öffentliche Anhörung zum**

- **Gesetzentwurf der Bundesregierung**  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelungen über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen (Landwirtschafts-Altschuldengesetz – LwAltschG)**
  
- **Gesetzentwurf der Fraktion der FDP**  
**Entwurf eines Gesetzes zur endgültigen Regelung über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen (LandwirtschaftsEnd-Altschuldengesetz – LwEndAltschG)**

**am Montag, den 22. März 2004, in Berlin**

Vorbemerkung: Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) begrüßt grundsätzlich die Tatsache, dass die Bundesregierung einen Vorschlag zur Weiterentwicklung der Altschulden-Regelung vorlegt. Auch 14 Jahre nach der Wiederherstellung der staatlichen Einheit in Deutschland sehen sich Unternehmen der Land- und Agrarwirtschaft in den neuen Bundesländern noch mit Hinterlassenschaften des früheren Wirtschaftssystems der DDR belastet.

Angesichts der schwierigen Rahmenbedingungen auf den Agrarmärkten sind die Unternehmen hinsichtlich der Altschulden dringend darauf angewiesen, dass es kurzfristig zu abschließenden, aber tragbaren Regelungen kommt, die zudem den Umständen des Einzelfalles angemessen Rechnung tragen. Die wirtschaftlichen und agrarpolitischen Perspektiven sind bei der Ermittlung von Barwertbeträgen aus erwarteten zukünftigen Zahlungen im Rahmen der geltenden Rangrücktrittsvereinbarung ebenfalls angemessen zu berücksichtigen.

Der DRV lehnt einen einseitigen Eingriff in die Rangrücktrittsvereinbarung und eine Verschärfung der Rückzahlungsbedingungen mit Nachdruck ab.

Gegen den vorgesehenen gesetzlichen Eingriff in die geltende Rangrücktrittsvereinbarung sprechen wichtige Gründe:

- Es würde sich um einen Eingriff in bestehende zivilrechtliche Verträge handeln,
- durch die auf 65% des Jahresüberschusses erhöhte Abführung für die Altschulden werden die Ertragsfähigkeit einzelner Unternehmen, und damit deren Eigentumsrechte verletzt.

Es ist absehbar, dass eine solche gesetzliche Regelung die höchsten deutschen und EU-Gerichte beschäftigen wird, so dass erneut eine Phase quälender rechtlicher Klärung folgen würde. Der Rechts- und Planungssicherheit der Unternehmen wird keinesfalls gedient.

Die mit dem vorgeschlagenen Eingriff in die Rangrücktrittsvereinbarung vorgesehene Verschärfung der Altschulden-Regelung zöge eine erhebliche zusätzliche Belastung der ohnehin weiterhin schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse in den Unternehmen nach sich. Die Ertragssituation hat sich in den beiden vergangenen Jahren deutlich negativ entwickelt. Erinnert sei an die Folgen des Jahrhundert-Hochwassers in den neuen Bundesländern und der starken Regen in 2002 sowie der ungewöhnlichen Trockenheit im Jahre 2003.

**1. Genügen die hier zu beratenden Gesetzentwürfe dem vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 8. April 1997 aufgestellten Anforderungen an die Überprüfung der Rückzahlung der Altschulden?**

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seinem Urteil vom 8. April 1997 folgenden Maßstab auf: „Von Verfassungswegen kommt es nur darauf an, ob die gewählte Maßnahme tatsächlich einen ausreichenden Entlastungseffekt hat, so dass die Altschulden innerhalb eines angemessenen Zeitraumes von der Mehrzahl der betroffenen LPG bei ordentlicher Wirtschaftsführung abgetragen werden können. Diese Erwartung wird mit der bilanziellen Entlastung verbunden. Ob sie sich erfüllt, ist derzeit noch nicht absehbar... . Wegen der Ungewissheit der Zielerreichung muss der Gesetzgeber aber die weitere Entwicklung beobachten und ggf. eine Nachbesserung der Regelung vornehmen. ... Bei einer Zeitspanne von etwa 20 Jahren, binnen derer nach den Vorstellungen des Gesetzgebers in der Mehrzahl der Fälle eine Schuldentilgung erreicht sein sollte, scheint hierfür eine Frist von 10 Jahren ab Herstellung der deutschen Einheit und Einführung der bilanziellen Entlastung angemessen. Nach Ablauf dieser Frist muss eine Überprüfung stattfinden, ob das angestrebte Ziel auf dem eingeschlagenen Weg in weiteren 10 Jahren erreicht werden kann.“

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist das Ergebnis der Überprüfung der bisherigen Regelungen. Dabei stimmt der DRV der Ansicht der Bundesregierung zu, dass eine Schuldentilgung binnen 20 Jahren nicht zu erwarten steht. Insofern hält der DRV im Grundsatz die nunmehr angestrebte Vergleichsregelung zur endgültigen Ablösung der Altschulden für richtig.

Allerdings entsprechen nach Auffassung des DRV die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Bedingungen für dieses Vergleichsverfahren nicht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes.

Dies betrifft zum Einen die Verschärfung der Rangrücktrittsvereinbarung, insbesondere die Anhebung des Abführungssatzes von 20% auf 65%. Die fehlende zeitliche Begrenzung bei der Ableitung des Ablösebetrages widerspricht ebenfalls dem Bundesverfassungsgericht, das einen Zeitraum von 20 Jahren für angemessen hält.

Der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion genügt den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes ebenfalls nicht. Es sollen unabhängig von der Lage des landwirtschaftlichen Unternehmens 33% der landwirtschaftlichen Altschulden zurückgezahlt werden. Eine solche Verpflichtung dürfte viele Unternehmen überfordern und damit ihre grundgesetzlich geschützte wirtschaftliche Betätigungsfreiheit in Frage stellen. Insofern ist ein solcher pauschaler Ansatz nicht zielführend und wird den praktischen Gegebenheiten und Notwendigkeiten nicht gerecht.

**2. Wie wirkt sich der Regierungsentwurf auf die einzelbetriebliche Entwicklung, Planungssicherheit und insbesondere auf die Investitionsmöglichkeiten vor dem Hintergrund der Agrarreform aus? (Stichwort: Zahlungsfähigkeit)**

Der Regierungsentwurf beinhaltet unzumutbare und rechtlich nicht akzeptable Verschärfungen der Rangrücktrittsvereinbarungen. Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Bedingungen für die Ermittlung des Ablösebetrages (Bemessungsbasis 65% der Jahresüberschüsse, Risikoabschlag, Abzinsungsfaktor, Zeitraum u.a.) gehen in ihren Auswirkungen ebenfalls über jedes vertretbare Maß hinaus.

Große Unwägbarkeiten beinhaltet der Regierungsentwurf für die betroffenen Unternehmen nach wie vor hinsichtlich der Eckwerte des Ablöseverfahrens und der dafür vorgesehenen Prozeduren. Deshalb ist es ein großes Anliegen des DRV, dass möglichst klare, transparente und nachvollziehbare Regelungen getroffen werden.

Für den Fall, dass das Altschuldenunternehmen und die Bank nicht zu einem Einver-

nehmen über einen Ablösebetrag kommen, würde nach dem Gesetzentwurf die Rangrücktrittsvereinbarung in verschärfter Form gelten. Diese würde den Unternehmen jegliche Entwicklungsmöglichkeit nehmen, wenn sie verpflichtet wären, jeweils 65% ihres Jahresüberschusses bei verbreiteter Bemessungsgrundlage zur Bedienung der Altschulden abzuführen. Durch einen solchen Abführungssatz wird die erweiterte Reproduktion des Anlagevermögens verhindert und die Investitionstätigkeit stark eingeschränkt.

**3. Teilen Sie die Auffassung, dass die Gesichtspunkte der Ertrags-, Vermögens- und Liquiditätslage zur Berechnung eines möglichen Ablösebetrages zwar grundsätzlich eine betriebsindividuelle Lösung ermöglichen könnten, aber die völlig unterschiedliche Höhe und Werthaltigkeit der altschuldenfinanzierten Investitionen gänzlich außer Betracht lässt?**

Es trifft zu, dass der Gesetzentwurf die Ermittlung des Ablösebetrages im Rahmen einer betriebsindividuellen Lösung nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens anstrebt. Dabei bleiben Höhe und Werthaltigkeit der Altschulden finanzierten Investitionen außer Betracht. Die Einbeziehung dieser Kriterien wäre möglicherweise wünschenswert, würde aber angesichts der inzwischen verstrichenen Zeit einen nicht darstellbaren Verwaltungsaufwand nach sich ziehen.

Im Hinblick auf die unterschiedliche Höhe der Altschulden fordert der DRV die Einführung einer flexiblen Obergrenze, um Ungleichbehandlungen im Rahmen dieser Regelung begrenzen zu können.

Der bisher erkennbare Modus zur Ermittlung des Ablösebetrages stellt lediglich auf die Elemente Ertrags- und Vermögenslage, nicht aber auf die Liquiditätslage ab. Die Einbeziehung der Liquiditätslage in die Betrachtung darf nicht allein über eine Zeitpunkt Betrachtung (zu Bilanzstichtagen) erfolgen, durch eine dynamische Betrachtung muss sichergestellt werden, dass die laufende Betriebsfinanzierung nicht eingeschränkt wird.

Bei der Festlegung des Ablösebetrages sollten ferner besondere Umstände und Konstellationen mindernd berücksichtigt werden, wie z.B.

- Unterbliebene Teilentschuldung bei Molkereien, ACZ u.a.,
- Wertlosigkeit der altschuldenfinanzierten Investitionen,
- bereits getätigte Zahlungen auf die Altschulden.

**4. Teilen Sie vor dem Hintergrund des immensen Verwaltungsaufwandes bei einer betriebsindividuellen Berechnung des Ablösebetrages sowohl für die Unternehmen als**

**auch für die Banken und der zu beauftragenden Stelle die Auffassung, dass die Berechnung des Ablösebetrages nach einem prozentualen Maßstab effektiver und wesentlich unbürokratischer ist?**

Die Festlegung eines pauschalen Prozentsatzes der Altschulden, der zurück zu zahlen ist, würde sicherlich einfacher zu handhaben sein. Sie würde aber der unterschiedlichen wirtschaftlichen Situation und Entwicklung der einzelnen Unternehmen nicht gerecht werden.

- 5. Teilen Sie die Auffassung, dass die betriebsindividuelle Berechnung des Ablösebetrages ein unabsehbares Konfliktpotential im Hinblick auf die jeweils unterschiedlichen Rechtsstreitigkeiten in sich birgt? Wäre dieses Risiko bei der prozentualen Gleichbehandlung der Unternehmen – wie im Entwurf vorgesehen, nicht wesentlich geringer?**

Für die betriebsindividuelle Berechnung des Ablösebetrages müssen klare Eckdaten vorgegeben werden. Bei der Beurteilung des vom Unternehmen angebotenen Ablösebetrages müssen die unternehmerischen Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten praxisingerecht berücksichtigt werden. Bei einer solchen Vorgehensweise dürfte das Konfliktpotential begrenzt bleiben. Darüber hinaus sollten für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Unternehmen, Bank und zu beauftragender Stelle, Schlichtungsinstanzen vorgesehen werden.

- 6. Wer wird die Kosten der Altschulden führenden Banken für die Ermittlung des Vergleichsbetrages und die entsprechenden Prüfungen tragen? Gibt es Schätzungen über die Höhe der zu erwartenden Kosten?**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist nicht geklärt, wer die Kosten für die Durchführung dieses Ablösemodells tragen wird. Aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Situation in der Landwirtschaft muss eine weitere finanzielle Belastung der Unternehmen unbedingt vermieden werden. Aus Sicht des DRV sollten in dem Fall, dass eine vorzeitige Ablösung der Altschulden erfolgt, die Kosten über einen prozentualen Abschlag von dem an den Erblastentilgungsfonds abzuführenden Ablösebetrag gedeckt werden. In den Fällen, in denen keine Einigung über eine vorzeitige Ablösung erzielt werden kann, sind für die Unternehmen kostenneutrale Lösungen zu finden.

- 7. Gibt es nach den Vorschriften des Regierungsentwurfes einen Mindestablösebetrag? Wenn nein, wie hoch sollte dieser in den Fällen sein, in denen Unternehmen keine oder nur sehr geringe Gewinne erwirtschaften und dementsprechend keine oder nur sehr geringe Abführungen auf die Altschulden leisten können?**

In den Eckpunkten zur Rechtsverordnung nach § 9 des Entwurfs eines Landwirtschafts-Altschuldengesetzes hat das Bundesministerium der Finanzen einen Mindestablösebetrag definiert. Dieser ergibt sich aus dem Barwert der ersparten Bankgebühren und der ersparten sich aus der Durchführung der RRV ergebenden Wirtschaftsprüferkosten. Der DRV kann einen solchen Mindestablösebetrag, der sich auf der Grundlage der zukünftig ersparten Kosten bei Wegfall der Rangrücktrittsvereinbarung ohne Zahlung eines Ablösebetrages ergibt, im Grundsatz akzeptieren. Gleichzeitig wird die Forderung nach einer ähnlich flexiblen Obergrenze bekräftigt, um Ungleichbehandlungen zu vermeiden und akzeptable Verhandlungsergebnisse mit solventen Betrieben zu erzielen.

**8. Ist die vom (Regierungs)-Gesetzesentwurf in § 8 Abs. 2 Nr. 6 geforderte Auflistung von Vermögenswerten sachgerecht überprüfbar vor dem Hintergrund, dass die Aufbewahrungsfristen der hierfür erforderlichen Unterlagen in der Regel inzwischen abgelaufen sein dürften?**

Das Bundesministerium der Finanzen hat in den Eckpunkten zur Rechtsverordnung (Stand: 16. Dezember 2003) mitgeteilt, dass BMF und BMVEL dem Gesetzgeber vorschlagen, die Nr. 6 des § 8 Abs. 2 zu streichen, da die Aufbewahrungsfristen für die nach Nr. 6 benötigte DM-Eröffnungsbilanz in der Regel inzwischen abgelaufen sind.

Der DRV begrüßt diese Mitteilung und wäre dankbar, wenn diese auf weitere Ziffern des § 8 Abs. 2 übertragen wird, um den Aufwand für die betroffenen Unternehmen in vertretbaren Grenzen zu halten. So wird z.B. die Auflistung aller seit dem 1. Juni 1990 erfolgten Veräußerungen von Anlagegütern ebenfalls für fragwürdig gehalten. Wir verweisen an dieser Stelle auf die gemäß bestehender RRV vorgenommenen Prüfungen der Einhaltung der Rangrücktrittsvereinbarungen und die Dokumentation durch ein Wirtschaftsprüferattest sowie die bereits erfolgte Prüfung durch die altkreditführenden Banken.

**9. In welcher Höhe wurden von den Kreditnehmern bislang Zahlungen auf landwirtschaftlicher Altschulden geleistet und entsprechen die geleisteten Zahlungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Unternehmen?**

Umfassende und detaillierte Auskunft über die Höhe der Zahlungen von den Kreditnehmern auf landwirtschaftliche Altschulden können nur die Altschulden führenden Banken bzw. das Bundesministerium der Finanzen erteilen. Es ist aber davon auszugehen, dass die Unternehmen bisher etwa 10 % ihrer durch zivilrechtliche Rangrücktrittsvereinbarungen bilanziell entlasteten Altschulden in Höhe von etwa 2 Mrd. Euro

tilgen konnten.

Zum zweiten Teil der Frage ist anzumerken, dass die geleisteten Zahlungen auf der Grundlage der geltenden Rangrücktrittsvereinbarungen erfolgten. Danach waren bzw. sind 20% des Jahresüberschusses auf die Altschulden abzuführen. Unterschiedlich hohe Jahresüberschüsse führen damit zu entsprechend differenzierten Zahlungen auf die Altschulden.

Wo in der Vergangenheit bereits hohe Abführungen aus Jahresüberschüssen auf die Altschulden geleistet wurden, sollte dies bei der Ermittlung des Ablösebetrages berücksichtigt werden.

**10. Maßstab für die Zulässigkeit des gesetzlichen Eingriffs in die bestehenden Rangrücktrittsverträge ist die Verhältnismäßigkeit, die u.a. wiederum am Erhalt der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit der Altschulden-Unternehmen zu messen ist. Sehen Sie diese Voraussetzung bei einer Anhebung des jährlichen Abführungssatzes auf 65% als gegeben an?**

Wie bereits zu Frage 2 ausgeführt, bewertet der DRV die Anhebung des jährlichen Abführungssatzes auf 65% als deutlich unverhältnismäßig.

Zum Einen sind die 65% Grundlage für die Ermittlung des Ablösebetrages aus den künftigen jährlichen Jahresüberschüssen. Eine zeitliche Abschneidegrenze ist nicht vorgesehen und für die Diskontierung soll ein Zinssatz von 4,0 % zu Grunde gelegt werden.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IdW) hat für Fragen der Unternehmensbewertung durch Wirtschaftsprüfer Grundsätze festgelegt und verlautbart. Die Grundsätze der Unternehmensbewertung, insbesondere unter Ertragswertgesichtspunkten sehen vor, dass die künftigen Jahresüberschüsse (100%) mit einem Diskontierungsfaktor unter Berücksichtigung von Risikogesichtspunkten von 10% bis 15% abgezinst werden. Der sich aus dieser Rechenoperation ergebende Betrag stellt den Unternehmenswert dar.

Wenn nun – wie im Gesetzentwurf vorgesehen – Ablösebeträge auf der Basis von 65% der künftigen jährlichen Überschüsse mit einem Abzinsungsfaktor von 4,0% ermittelt werden, kommt im Endergebnis sogar ein höherer Wert heraus, als im Falle der zuvor erläuterten Unternehmensbewertung.

Kämen also tatsächlich die 65% bei der Ermittlung des Ablösebetrages zum Zuge, so

wären die Unternehmen gezwungen, für den Ablösebetrag im Rahmen der Altschuldenregelung einen höheren Betrag aufzubringen, als den unter Wirtschaftsprüfungsgesichtspunkten nach den Grundsätzen des IdW ermittelten Unternehmenswert. Ein solches Verfahren ist mit Nachdruck abzulehnen. Der Abführungssatz sollte bei dem gegenwärtig in der Rangrücktrittsvereinbarung festgelegten Wert von 20% bleiben. Damit würden auch alle Zweifel an der Verhältnismäßigkeit des Gesetzentwurfes beseitigt.

Zum Anderen wäre es für die Unternehmen ebenfalls nicht tragbar, wenn Sie künftig bei Fortführung der Rangrücktrittsvereinbarung regelmäßig 65% ihrer Jahresüberschüsse abführen müssten. Sie würden dann ihrer wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit im Sinne einer wirtschaftlichen Weiterentwicklung des Unternehmens unter erschwerenden Rahmenbedingungen beraubt.

**11. Wäre es sachgerecht, dass Betriebe, die aus unterschiedlichen Gründen nicht teilschuldet wurden (z.B. ehemalige ACZ, Molkereigenossenschaften u.a.), im Rahmen des Gesetzes anders zu behandeln, beispielsweise durch einen niedrigeren jährlichen Abführungssatz?**

Der DRV hat sich in der Vergangenheit für eine schnelle Umsetzung eines praktikablen Ablösemodells für die Molkereigenossenschaften, ACZ u.a. eingesetzt und entsprechende Vorschläge bereits vor drei Jahren vorgelegt. Begründet wurde diese Initiative mit den besonderen wirtschaftlichen und strukturellen Bedingungen, vor allem auf dem Milchmarkt.

Diesem Anliegen hat die Bundesregierung nicht entsprochen. Wenn es jetzt zu einer zeitnahen Umsetzung eines akzeptablen Ablösemodells kommt, sind spezifische Regelungen nicht unbedingt erforderlich, vorausgesetzt, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung wesentlich entschärft wird (siehe auch Antwort zu Frage 10).

**12. Der Ablösebetrag soll aus dem Barwert der künftigen Zahlungen auf die Rangrücktrittsvereinbarungen abgeleitet werden. Dazu sind die über eine in der Regel noch sehr lange Laufzeit zu zahlenden Beträge auf den Gegenwartswert zu diskontieren. Der aus beihilferechtlicher Sicht anzuwendende Kapitalisierungszinssatz ist der offiziell von der EU veröffentlichte Referenzzinssatz. Ist es vertretbar, den Zinssatz zum Ende der Antragsfrist gemäß § 8 LwAltschG zu wählen oder sollte hierbei der Durchschnitt dieses Zinssatzes, z.B. in den letzten 10 Jahren, Anwendung finden?**

Das BMF hat mitgeteilt, dass der anzusetzende Kapitalisierungszinssatz der von der EU-Kommission im Rahmen der gemeinschaftlichen Kontrolle staatlicher Beihilfen zu

Grunde gelegte Referenz Zinssatz sein soll. Der DRV hält diesen Zinssatz im Hinblick auf das angestrebte Verfahren für ungeeignet. Für solche Diskontierungszwecke wird nach den Grundsätzen der Unternehmensbewertung der Marktzins – erhöht um Risikozuschläge – verwendet.

Deshalb sollte der Kapitalisierungszinssatz – wie im Rahmen von Unternehmensbewertungen üblich – für die Zukunft unter Risikogesichtspunkten festgelegt werden. Hierbei kommen in der Praxis Zinssätze in der Größenordnung von 10% bis 15% zur Anwendung. Je ungewisser die Zukunftsaussichten, desto höher müssen die Zuschläge unter Risikogesichtspunkten erfolgen und desto höher muss der Abzinsungsfaktor ausfallen.

**13. Bei der Ableitung des Ablösebetrages ist eine Diskontierung ohne zeitliche Abschneidegrenze vorgesehen. Ist dies ihrer Meinung nach angemessen und vertretbar?**

Der DRV hält bei der vorgesehenen Diskontierung eine zeitliche Abscheidungs Grenze für notwendig. Bewertungsrechtlich erstreckt sich im Steuerrecht ein Bewertungszeitraum in der Regel über nicht mehr als 50 Jahre. Im übrigen hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung im Jahr 1997 zu den landwirtschaftlichen Altschulden entschieden, dass sicherzustellen ist, dass die Unternehmen ihre Altschulden innerhalb einer Generation ablösen können müssen. Unter diesem Aspekt halten wir die Einbeziehung von Abführungszahlungen über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren für unangemessen.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht liegt die Planungssicherheit für landwirtschaftliche Unternehmen unter 5 Jahren. Insbesondere bei den politischen Rahmenbedingungen sind für die Zukunft drastische Einschnitte zu erwarten, wie z.B. durch die GAP-Reform.

**14. Der zu zahlende Ablösebetrag orientiert sich außerdem an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers und damit nach der Ertragslage, den Vermögensverhältnissen und der Liquidität. Zur Finanzierung der Ablösungszahlung wird häufig auch die Aufnahme von Fremdkapital erforderlich sein. Unter welchen Bedingungen besteht eine Bereitschaft der Banken, eine solche Finanzierung bereit zu stellen?**

Die dem DRV zu diesem Fragenkomplex aus dem Bereich der Bankwirtschaft vorliegenden Informationen lassen unter den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen und Aussichten keine Bereitschaft erkennen, in eine Finanzierung von Ablösebeträgen einzutreten, denen nicht entsprechende Sicherheiten gegenüber stehen.

- 15. Nach der GAP-Reform werden sich wesentliche Änderungen der Ertragslage der Unternehmen ergeben. Es ist vorgesehen, dass die Unternehmen ihre voraussichtliche Gewinnentwicklung mit und ohne Änderungen von Rahmenbedingungen darlegen sollen, um die Prüfung durch die entscheidenden Stellen zu ermöglichen. Damit ist ein gewisser Aufwand verbunden. Halten Sie diesen Aufwand für angemessen?**

Der DRV lehnt den Vorschlag mit Entschiedenheit ab, dass bei der Darlegung der voraussichtlichen Entwicklung des Gewinns zwei Szenarien unterschieden werden sollen. Ein solches Vorgehen würde den erforderlichen Aufwand über die Maßen erhöhen und zudem von den betroffenen Unternehmen Einschätzungen erfordern, die außerhalb ihres Beurteilungsbereiches liegen.

Erwartet werden darf allenfalls eine verantwortliche Einschätzung der künftigen Gewinnentwicklung durch das betroffene Unternehmen, in die die absehbaren und kalkulierbaren Rahmenbedingungen einbezogen werden. In dem betreffenden Zeitraum werden sich durch die nationale Umsetzung der EU-Agrarreform tief greifende Veränderungen der Rahmenbedingungen einstellen. Diese müssen bei der Einschätzung der künftigen Gewinnentwicklung berücksichtigt werden. Ein Szenario ohne Änderungen der Rahmenbedingungen ist irrelevant.

- 16. § 10 des Gesetzentwurfes stellt fest, dass der den Ablösebetrag übersteigende Teil der Altschulden für die Vermögensauseinandersetzung nicht zur Verfügung steht, aber auch in der entsprechend gebildeten Rücklage verbleiben muss. Außer diesen beiden Restriktionen gibt es im LwAltschG keine weiteren einschränkenden Vorschriften betreffen die Zeit nach der Zahlung der Ablösung. Reichen diese Regelungen aus oder wird ergänzender Regelungsbedarf gesehen?**

Der DRV hält diese Regelungen für ausreichend.

- 17. Trifft es zu, dass das Gesetz sicherstellt, dass zur Ermittlung zur Leistungsfähigkeit der Unternehmen alle Betriebszweige inkl. Nebenbetriebe und Beteiligungen erfasst werden?**

Der vorliegende Gesetzentwurf und die Eckpunkte für die Rechtsverordnung stellen die Erfassung aller Betriebszweige inkl. Nebenbetriebe und Beteiligungen für die Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Unternehmen sicher, da umfangreiche Planungsrechnungen des Gesamtunternehmens bis hin zum Cashflow gefordert werden. Allerdings sollte eine klare Trennung zu den nichtbetriebsnotwendigen Vermögensteilen sichergestellt werden. Wo Veräußerungen erfolgen, stehen diese dann nicht mehr für

die Ertragsbildung zur Verfügung.

**18. Sollte, ihrer Meinung nach, die Leistungsfähigkeit eines Betriebes durch eine Faktorrendite nach regionalen Durchschnittswerten ermittelt werden?**

Der DRV hält es nicht für sachgerecht, die Leistungsfähigkeit eines Betriebes durch eine Faktorrendite nach regionalen Durchschnittswerten zu ermitteln. Eine solche Ermittlung geht an den betriebsindividuellen Verhältnissen vorbei und würde bei pauschaler Anwendung auf die Unternehmen zu wirtschaftlich unververtretbaren Situationen führen.

**19. Halten Sie es für sinnvoll, eine zeitliche Befristung zum Abschluss einer Ablösevereinbarung zu setzen?**

Die in den vorliegenden Entwürfen konzipierte Frist zur Einreichung eines Ablöseangebotes von 9 Monaten erscheint in Anbetracht der zu erstellenden Unterlagen, der Prognoserechnung sowie der Absicherung der Finanzierung zu kurz. Daher regen wir an, die bestehende Rangrücktrittsvereinbarung weiter gelten zu lassen und das zu verabschiedende Gesetz in Bezug auf laufende Abführungen nicht in Kraft zu setzen bis die Vereinbarung über den Ablösebetrag geschlossen ist. Auf diesem Wege wird der Verhandlungsdruck fair auf beide Seiten verteilt. Im übrigen sollte Unternehmen auch zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit eröffnet werden, ein Ablöseangebot abzugeben, falls sich die wirtschaftliche Situation verbessert haben sollte.

**Rechtsanwalt Michael Hansen**

**Ausschuss für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft**

**Ausschussdrucksache 15(10)380E**

RA M. Hansen – Goerzallee 97 – 12207 Berlin

**Deutscher Bundestag**  
**Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung,  
und Landwirtschaft**  
**Frau Vorsitzende Prof. Dr. Däubler - Gmelin**  
Platz der Republik 1

**Tel.: 030-847 08 245**  
**Fax: 030-847 08 246**

Berlin, 16.03.04

**11011 Berlin**

**Übermittlung per Email: [vel-ausschuss@bundestag.de](mailto:vel-ausschuss@bundestag.de)**

**Stellungnahme zu den übermittelten Fragen für die Anhörung des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages am 22.03.04**

**zum Entwurf eines Landwirtschafts-Altschuldengesetzes (Gesetzentwurf der Bundesregierung) und eines LandwirtschaftsEnd-Altschuldengesetzes (Gesetzentwurf der Fraktion der FDP)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Prof. Dr. Däubler-Gmelin,

hiermit übermittle ich die angeforderte Stellungnahme.

Die Komplexität der Materie und die kurze Zeitdauer der Anhörung weist bereits auf die notwendig kurze Darstellung hin, die daher nur auf die wesentlichen Punkte bzw. exemplarisch ausgewählte Gesichtspunkte beschränkt bleiben kann.

Ende Januar wurde das „Eckpunktepapier“ von BMF und BMVEL mit den wesentlichen Grundzügen der geplanten Ausführungsverordnung zum Regierungsentwurf im Internet veröffentlicht. Dessen Inhalte wurden in dieser Stellungnahme berücksichtigt.

**Vorbemerkung:**

Die Möglichkeit der Ablösung der Altschulden durch eine Vergleichslösung, wobei die Höhe des Ablösebetrages zumutbar und tragbar ist, ohne die Existenz der Betriebe zu gefährden, ist im Grundsatz zu begrüßen. Die gesetzlichen Regelungen zur Erreichung dieses Ziels sollten daher Unterstützung finden.

Der Regierungsentwurf zeigt, dass eine angebliche Überkompensation des wirtschaftlichen Nachteils der Altschulden durch die bisherigen Rangrücktrittsvereinbarungen zur Grundlage des gesetzgeberischen Handelns gemacht werden soll, obwohl dies weder nachvollziehbar noch in dieser Form umsetzbar ist, ohne die Existenz der betroffenen Unternehmen zu gefährden.

Die erfolgreichen Sanierungsbemühungen der im Zeitpunkt des Abschlusses der Rangrücktrittsvereinbarungen tätigen Institutionen und die Aufbauleistung der Unternehmensleiter sowie Mitarbeiter, die unter hohem persönlichen Einsatz marktwirtschaftlich funktionierende und wettbewerbsfähige Betriebe geschaffen haben, geraten durch den Regierungsentwurf in die Gefahr, zunichte gemacht zu werden.

Ab dem Jahr 1991 musste sich ein Großteil der Unternehmen mit Altschuldenbelastungen dazu bereit finden, die von den Gläubigerbanken und dem Bundesfinanzministerium angebotene Rangrücktrittsvereinbarung zu unterschreiben, wenn eine Fälligestellung des Kapitaldienstes für die Altkredite vermieden werden sollte (beantragt hatten z. B. die Entschuldung bei der Treuhandanstalt 1991 ca. 3.200 Betriebe, wovon der gesamte zwischenbetriebliche Bereich nicht entschuldet wurde).

Es bestand zu diesem Zeitpunkt daher eine gewisse Zwangssituation zur Unterschrift unter die Rangrücktrittsvereinbarungen, da den Betrieben der Kapitaldienst nicht möglich war.

Dementsprechend groß war auch die anfängliche Zurückhaltung vieler Betriebe bei der Unterschrift unter die Rangrücktrittsvereinbarungen, man befürchtete ein Schuldanerkenntnis für Kredite, die aufgrund der fehlenden Werthaltigkeit der gegenüberstehenden Vermögenswerte von vorneherein mit Zweifeln hinsichtlich ihrer rechtlichen Bestandskraft ausgesetzt waren.

Es kann keine Rede davon sein, dass die Unternehmen von sich aus die bestehende Altschuldenregelung gewünscht hätten, was bei einer – entsprechend dem Eindruck und der Begründung des Regierungsentwurfs – überaus günstigen subventionserheblichen Regelung wohl zu erwarten gewesen wäre.

Der Regierungsentwurf enthält aus Sicht des Unterzeichners leider keine geeigneten Maßnahmen und Instrumente zur Lösung des Altschuldenproblems bei den betroffenen Unternehmen in den neuen Bundesländern.

Gerade sie waren einem erheblichen Wettbewerbs- und Strukturanpassungsdruck ausgesetzt, die in vollem Umfang zu tragenden Altschulden erschwerten die notwendigen Maßnahmen im strukturellen Anpassungsprozess.

Die im Regierungsentwurf des Gesetzes enthaltene Begründung zur angeblichen Verfassungsmäßigkeit des geplanten Eingriffs in die Rangrücktrittsvereinbarungen als bestandskräftig abgeschlossene zivilrechtliche Verträge mit dem Hauptargument, dies sei aus Sicht des Gemeinwohls erforderlich, überzeugt nicht. Das Gemeinwohl kann nicht die Existenzgefährdung einer großen Anzahl von Betrieben, die zudem als Arbeitgeber und Steuerzahler und insgesamt wichtiger wirtschaftlicher Faktor in den neuen Bundesländern ausfallen würden, fordern. Andererseits ist die Herangehensweise des FDP-Entwurfs mit der prozentualen Ablöseregulation im Grundsatz wohl der richtigere Weg, wobei die Höhe der abzulösenden Altkredite aber keine Existenzgefährdung der Betriebe verursachen darf.

Die geplante Ablöseregulation muss daher eine für die Betriebe tragbare Lösung darstellen, um die Altschuldenregelung insgesamt zum Erfolg führen zu können. Die Verschärfung der Bedingungen der Rangrücktrittsvereinbarungen ist in dieser Form in jedem Fall abzulehnen.

**Zu den Fragen:**

**Frage 1:**

**Genügen die hier zu beratenden Gesetzentwürfe den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 8. April 1997 aufgestellten Anforderungen an die Überprüfung der Altschulden?**

In der öffentlichen Diskussion über die gemäß dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 8. April 1997 geforderte Überprüfung der Regelungen zu den Altschulden in der Landwirtschaft und die darauf folgende „Wirkungsanalyse der Altschuldenregelung in der Agrarwirtschaft“ der beauftragten Wissenschaftler ( die Grundlage der wesentlichen Entscheidungen des Regierungsentwurfes war ) sind die verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte, die dagegen sprechen, in die bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen einzugreifen, bereits umfassend erörtert worden.

Auf Erörterungen betreffend den Eingriff in abgeschlossene Verträge und damit in den Geltungsbereich von Art 2 Abs. 1, 12, 14 GG sowie die Frage „Verschärfung im BVerfG-Urteil zugelassen?“ oder „20 – jähriger Zeitraum für die Tilgung“ soll hier verzichtet werden zugunsten der Darstellung eines anderen Teilbereiches, der im BVerfG – Urteil angesprochen wurde.

Es handelt sich um den Bereich der kommunalen Investitionen, ein Bereich nämlich, in dem die landwirtschaftlichen Unternehmen mit Krediten belastet sind, die ihren Gegenwert nunmehr noch nicht einmal in einem nichtwertbeständigen Vermögenswert haben, sondern ihren Gegenwert in einem Objekt, zum Beispiel einem Grundstück haben, das den landwirtschaftlichen Unternehmen überhaupt nicht mehr zur Verfügung steht.

Nimmt man als Beispielsfall die Errichtung des kommunalen Wegebbaus durch landwirtschaftliche Unternehmen mit Aufnahme von Altverbindlichkeiten, so ist festzustellen, dass in vielen Fällen die Grundstücke, auf denen diese kommunalen Wegen errichtet wurden, per Vermögenszuordnung an die Kommune übertragen wurden.

In den meisten Vermögenszuordnungsbescheiden findet sich zunächst der Bescheidinhalt, dass das Grundstück der Kommune übertragen wird.

Weiterhin findet sich aber der Zusatz, dass die dem Objekt zuordenbaren Schulden mit auf die Kommune übertragen werden.

Rechtslage nach den Vermögenszuordnungsbescheiden ist daher, dass die Kommune zwar Eigentümerin des betroffenen Grundstücks geworden ist, gleichzeitig aber auch Schuldnerin der Kredite geworden ist, die zur Errichtung der Investitionen auf diesem Grundstück aufgenommen wurden.

Die Tatsache, dass gerade nicht die Kommunen nunmehr Schuldner der Altverbindlichkeiten geworden sind, sondern diese Schulden weiterhin auf den landwirtschaftlichen Unternehmen lasten, hat das Bundesverfassungsgericht sehr wohl gesehen. Aufgrund des endgültigen Entzugs des Vermögenswertes, der mit der Aufnahme der Altverbindlichkeiten als Investition geschaffen wurde, sah das Bundesverfassungsgericht auch hierin eine verfassungswidrige Beeinträchtigung der Eigentumsposition der landwirtschaftlichen Unternehmen. Andererseits hat das Bundesverfassungsgericht davon gesprochen, dass derartige Belastungen im Zuge der Besonderheiten der Wiedervereinigung von den landwirtschaftlichen Unternehmen

hinzunehmen gewesen wären.

Es steht daher die Frage im Raum, ob die 22 % - ige Belastung der landwirtschaftlichen Unternehmen mit Altverbindlichkeiten aus dem Bereich der kommunalen Investitionen (nach der Teilentschuldung) nicht aus den Rangrücktrittsvereinbarungen herausgestrichen werden müsste und die Banken sich diesbezüglich an die Kommunen wenden müssten.

All diese Überlegungen hätten dazu führen können, dass die Neuregelung der Altschuldenfrage durch den Regierungsentwurf wenigstens in diesem Punkt die Verfassungswidrigkeit der Altschulden gesehen hätte und wenigstens insofern die landwirtschaftlichen Unternehmen von der entsprechenden Kreditbelastung freigesprochen hätte. Dies ist aber nicht geschehen.

**Frage 2:**

**Wie wirkt sich der Regierungsentwurf auf die einzelbetriebliche Entwicklung, Planungssicherheit und insbesondere auf die Investitionsmöglichkeiten vor dem Hintergrund der Agrarreform aus? (Stichwort: Zahlungsfähigkeit)**

Der Regierungsentwurf enthält als gravierende Änderung der bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen, dass der bisherige Abführungssatz von 20 Prozent auf 65 Prozent erhöht wird. Bereits aus dieser Erhöhung dürften Liquiditätsprobleme für die betroffenen Unternehmen entstehen.

Die Einkommenssituation der altschuldenbelasteten Unternehmen wird durch die Agrarreform weiter verschärft und stellt nach den Flut-, Regen-, und Dürre Jahren im Zusammenhang mit der nun auf die Betriebe zukommenden Belastung aus der Neuregelung der Altschuldenfrage ein wohl kaum noch tragbares Investitionshemmnis dar.

**Frage 3:**

**Teilen Sie die Auffassung, dass die Gesichtspunkte der Ertrags-, Vermögens- und Liquiditätslage zur Berechnung eines möglichen Ablösebetrages zwar grundsätzlich eine betriebsindividuelle Lösung ermöglichen könnten, aber die völlig unterschiedliche Höhe und Werthaltigkeit der altschuldenfinanzierten Investitionen gänzlich außer Betracht lässt?**

Nach dem Regierungsentwurf ergibt sich die Sachlage, dass die Altkreditentwicklung im Jahre X (einige/bzw. etliche hundert Jahre)... (!) bei gleichbleibenden Abführungen in Höhe von 65 % des Jahresüberschusses in etlichen Beispielfällen erst zum Stand „0“ führt.

Die Abzinsung führt nach z.B. ca. 200..... Jahren (!, Beispiel, wesentlich höher wird die Summe auch nach weiteren Jahren nicht mehr) zum Ende der Barwertberechnung und zum Ablösebetrag.

Wenn sich beide Rechnungen treffen, entsteht der Barwert der Besserungszahlungen.

Beide Rechnungen treffen sich nicht, wenn die Besserungszahlung bereits vollständig abgezinst ist und die Kreditentwicklung noch weiter läuft. Dies ist sehr häufig der Fall.

Die Werthaltigkeit der altschuldenfinanzierten Investitionen spielt im Regierungsentwurf keine Rolle, was zumindest bei für die Unternehmen wertlosen Krediten (Stichwort

Umlaufmittel) wohl nicht sachgerecht ist.

Die völlig unterschiedliche Höhe der Altschulden bleibt daher in den meisten Fällen außer Betracht.

**Frage 4:**

**Teilen Sie vor dem Hintergrund des immensen Verwaltungsaufwandes bei einer betriebsindividuellen Berechnung des Ablösebetrages sowohl für die Unternehmen als auch für die Banken und der zu beauftragenden Stelle die Auffassung, dass die Berechnung des Ablösebetrages nach einem prozentualen Maßstab effektiver und wesentlich unbürokratischer ist?**

Eine Ermittlung des Ablösebetrages auf der Grundlage eines pauschalen Ablösesatzes ist unbestritten einfacher.

Der Verwaltungsaufwand ist geringer als bei einer betriebsindividuellen Ablöseregelung.

Allein die verwaltungstechnische Abwicklung der betriebsindividuellen Entschuldungsmaßnahme nach Art. 25 Abs. 3 Einigungsvertrag durch die Treuhandanstalt/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben hat ca. 8 Jahre gedauert (ca. 1991-1999).

Hierbei waren nur die damals als Unternehmen der landwirtschaftlichen Urproduktion eingestufteten Unternehmen in das Verfahren einbezogen. Nach dem Regierungsentwurf werden zudem die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Unternehmen betriebsindividuell geprüft.

**Frage 5:**

**Teilen Sie die Auffassung, dass die betriebsindividuelle Berechnung des Ablösebetrages ein unabsehbares Konfliktpotential im Hinblick auf die jeweils unterschiedlichen Rechtsstreitigkeiten in sich birgt? Wäre dieses Risiko bei der prozentualen Gleichbehandlung der Unternehmen – wie im Entwurf vorgesehen – nicht wesentlich geringer?**

Die betriebsindividuelle Berechnung des Ablösebetrages birgt ein unabsehbares Konfliktpotential im Hinblick auf die jeweils unterschiedlichen Rechtsstreitigkeiten in sich. Bei der prozentualen Gleichbehandlung der Unternehmen wäre dieses Risiko wesentlich geringer.

**Frage 6:**

**Wer wird die Kosten der altschuldenführenden Banken für die Ermittlung des Vergleichsbetrages und die entsprechenden Prüfungen tragen? Gibt es Schätzungen über die Höhe der zu erwartenden Kosten?**

Die Kosten der altschuldenführenden Banken für die Ermittlung des Vergleichsbetrages und die entsprechenden Prüfungen nach dem Regierungsentwurf werden voraussichtlich die Unternehmen im wesentlichen tragen müssen. Die externen Beratungskosten sind wegen der in der Regel hohen Altschuldenstände immens, andererseits würde der Verzicht auf fachkundige Beratung für die Unternehmen aufgrund der spezialisierten und komplexen Materie einen Nachteil bedeuten.

**Frage 7:**

**Gibt es nach den Vorschriften des Regierungsentwurfes einen Mindestablösebetrag? Wenn nein, wie hoch sollte dieser in den Fällen sein, in denen Unternehmen keine oder nur sehr geringe Gewinne erwirtschaften und dementsprechend keine oder nur sehr geringe Abführungen auf die Altschulden leisten können?**

Ein Mindestablösebetrag ist im Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht vorgesehen.

In den Fällen, in denen Unternehmen keine oder nur sehr geringe Gewinne erwirtschaften und dementsprechend keine oder nur sehr geringe Abführungen auf die Altschulden leisten können, soll nach dem Eckpunktepapier im wesentlichen die Verwaltungskostenpauschale als Grundlage zur Berechnung des Barwert-Ablösebetrages dienen.

Diese Pauschale in Höhe von 0,25 % des ursprünglich im Rang zurückgetretenen Betrages blieb jährlich immer gleich, ohne dass Zahlungen zur Rückführung des Altkreditbetrages berücksichtigt wurden. Dies erscheint zu pauschal.

Es verwundert auch, dass damit Zahlungen diskontiert werden sollen, die nicht zur Tilgung der Altkredite oder zur Zinstilgung vorgesehen sind, da es sich bei der Verwaltungskostenpauschale und bei den Wirtschaftsprüferkosten um Aufwendungen handelt, die mit dem Kredit- oder Zinsstand nichts zu tun haben.

**Frage 8:**

**Ist die vom (Regierungs)-Gesetzentwurf in § 8 Abs. 2 Nr. 6 geforderte Auflistung von Vermögenswerten sachgerecht überprüfbar vor dem Hintergrund, dass die Aufbewahrungsfristen der hierfür erforderlichen Unterlagen in der Regel inzwischen abgelaufen sein dürften?**

Die vom (Regierungs)-Gesetzentwurf in § 8 Abs. 2 Nr. 6 geforderte Auflistung von Vermögenswerten soll nach dem Eckpunktepapier entfallen.

**Frage 9:**

**In welcher Höhe wurden von den Kreditnehmern bislang Zahlungen auf landwirtschaftliche Altschulden geleistet und entsprechen die geleisteten Zahlungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit?**

Insgesamt sei – so allgemein kursierende Vermutungen – jährlich ein einstelliger Millionenbetrag, nämlich ca. € 5 Millionen Euro an Rückflüssen aus den Rangrücktrittsvereinbarungen zu verzeichnen.

**Frage 10:**

**Maßstab für die Zulässigkeit des gesetzlichen Eingriffs in die bestehenden Rangrücktrittsverträge ist die Verhältnismäßigkeit, die u.a. wiederum am Erhalt der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit der Altschulden-Unternehmen zu messen ist. Sehen Sie diese Voraussetzung bei einer Anhebung des jährlichen Abführungssatzes auf 65 % als gegeben an?**

Der Regierungsentwurf enthält als gravierende Änderung der bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen, dass der bisherige Abführungssatz von 20 Prozent auf 65

Prozent erhöht wird. Bereits aus dieser Erhöhung dürften Liquiditätsprobleme für die betroffenen Unternehmen entstehen. Denn die verbleibenden 35 Prozent unterliegen bei Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften noch der Gewerbesteuer und Körperschaftssteuer und bei Personengesellschaften der Einkommensteuer - alles jeweils zusätzlich Solidaritätszuschlag.

Besonders beeinträchtigend sind darüber hinaus die Bestimmungen in § 2 des Entwurfs, die die Bemessungsgrundlage - bisher der Jahresüberschuss - ändern. Zukünftig wird es ein nach steuerlichen Grundsätzen ermittelter Gewinn sein, wobei dieser Gewinn in erheblichem Umfang nach Oben zur Berechnung der Bemessungsgrundlage für den Abführungssatz verändert wird. Alle steuerlichen Begünstigungen werden hier im Prinzip korrigiert, sogar die Förderung kleiner und mittlerer Betriebe. Damit werden alle steuerpolitisch begünstigenden Maßnahmen für die Berechnung der Abführung außer Kraft gesetzt. Gravierend ist die Tatsache, dass auch geleistete Zahlungen, die als Betriebsausgaben behandelt werden, korrigiert werden wie zum Beispiel gezahlte Gewerbesteuer oder auch Zahlungen, die die ortsübliche Vergleichspacht überschreiten.

Liquiditätsmäßig werden die Betriebe damit doppelt belastet, so dass schon jetzt vorhergesagt werden kann, dass für notwendige Investitionen die Geldmittel fehlen werden. Die wirtschaftliche Handlungsfreiheit bleibt nicht erhalten.

**Frage 11:**

**Wäre es sachgerecht, dass Betriebe, die aus unterschiedlichen Gründen nicht teilentschuldet wurden (z.B. ehemalige ACZ, Molkereigenossenschaften u.a.), im Rahmen des Gesetzes anders zu behandeln, beispielsweise durch einen niedrigeren jährlichen Abführungssatz?**

Der Regierungsentwurf enthält leider keine geeigneten Maßnahmen und Instrumente zur Lösung des Altschuldenproblems bei den betroffenen Unternehmen in den neuen Bundesländern. Insbesondere für die Agro – Service – Unternehmen und kooperativen Einrichtungen hat es keine Teilentschuldung gegeben, obwohl hierfür außer haushalterischen Gesichtspunkten kein wirklicher Grund vorlag. Für diese Betriebe müsste es eine diesen Nachteil aufwiegende Lösung geben.

Gerade sie waren einem erheblichen Wettbewerbs- und Strukturanpassungsdruck ausgesetzt, die in vollem Umfang zu tragenden Altschulden erschwerten die notwendigen Maßnahmen im strukturellen Anpassungsprozess.

Seinen Hintergrund hat die Altschuldenbelastung dieser Betriebe im staatlich reglementierten Bereich der Finanzierungsvorgaben vor der Währungsunion:

In großem Umfang waren Umlaufmittelkredite notwendig, mit denen von den ACZ und kooperativen Einrichtungen Betriebsmittel der landwirtschaftlichen Betriebe vorfinanziert wurden. Hierfür gab es keinen Ausgleich, zumal die Teilentschuldung nur für Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion durchgeführt wurde. Zum Zeitpunkt der Währungsunion hatten die ACZ und kooperativen Einrichtungen daher volle Düngemittel- und Pflanzenschutzlager, deren Bestand aufgrund des Preisbruchs nach der Währungsunion nicht mehr angemessen verkäuflich war.

**Frage 12:**

**Der Ablösebetrag soll aus dem Barwert der künftigen Zahlungen auf die Rangrücktrittsvereinbarungen abgeleitet werden. Dazu sind die über eine in der Regel noch sehr lange Laufzeit zu zahlenden Beträge auf den Gegenwartswert diskontieren. Der aus beihilferechtlicher Sicht anzuwendende Kapitalisierungszinssatz ist der offiziell von der EU veröffentlichte Referenzzinssatz. Ist es vertretbar, den Zinssatz zum Ende der Antragsfrist gemäß § 8 LwAltschG zu wählen oder sollte hierbei der Durchschnitt dieses Zinssatzes, z.B. in den letzten 10 Jahren, Anwendung finden?**

Verbandsvertreter wiesen bereits früher darauf hin, dass nach Gutachtenbeispielen der Wirtschaftsprüfer-Verbände die Ertragsfähigkeit von landwirtschaftlichen Unternehmen in drei Phasen zu beurteilen sei.

Während in Phase eins, die die nächste Zukunft umfasse, von einer relativ sicheren Situation ausgegangen werde, würde in dieser Phase ein Zinssatz von fünf bis sieben Prozent angesetzt.

Die etwas unsichere Phase 2 würde dann mit 10 Prozent angesetzt.

Im Anschluss hieran würde in der Phase drei die ewige Rente mit 20 Prozent zur Anwendung kommen.

Dies sollte im Regierungsentwurf berücksichtigt werden. Der aus beihilferechtlicher Sicht anzuwendende Kapitalisierungszinssatz ist – da es sich vorliegend um eine Folge der europarechtlich einzigartigen Wiedervereinigungssituation handelt – wohl abzuwenden durch entsprechende Sondervereinbarungen mit der EU.

**Frage 13:**

**Bei der Ableitung des Ablösebetrages ist eine Diskontierung ohne zeitliche Abschneidegrenze vorgesehen. Ist dies Ihrer Meinung nach angemessen und vertretbar?**

Laufzeiten für die Diskontierung von 100 Jahren aufwärts, wie sie sich häufig aus dem Regierungsentwurf ergeben, sind nicht vermittelbar. Eine zeitliche Abschneidegrenze wäre schon aus diesem Grund sinnvoll.

**Frage 14:**

**Der zu zahlende Ablösungsbetrag orientiert sich außerdem an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers und damit nach der Ertragslage, den Vermögensverhältnissen und der Liquidität. Zur Finanzierung der Ablösungszahlung wird häufig auch die Aufnahme von Fremdkapital erforderlich sein. Unter welchen Bedingungen besteht eine Bereitschaft der Banken, eine solche Finanzierung bereitzustellen?**

Die Bereitschaft der Banken, Altschulden ohne entsprechende Sicherheiten durch Neukreditvergabe abzulösen, wird gleich Null eingeschätzt.

Die Vertreter der Bankenverbände haben bereits geäußert, dass, wenn per Gesetz nunmehr der Vorrang für die Altschuldentilgung durch den Staat beansprucht werde, schon vor In-Kraft-Treten des Gesetzes Kreditkündigungen die Folge sein könnten.

Aus Sicht der Banken würde die Neugestaltung der Rangrücktrittsvereinbarungen dazu

führen, dass die Kreditwürdigkeit des Unternehmens insgesamt, auch im Hinblick auf Basel II, Kreditkündigungen oder jedenfalls Absagen bei neuen Kreditverhandlungen nach sich führen würde.

**Frage 15:**

**Nach der GAP-Reform werden sich wesentliche Änderungen der Ertragslage der Unternehmen ergeben. Es ist vorgesehen, dass die Unternehmen ihre voraussichtliche Gewinnentwicklung mit und ohne Änderung von Rahmenbedingungen darlegen sollen, um die Prüfung durch die entscheidenden Stellen zu ermöglichen. Damit ist ein gewisser Aufwand verbunden. Halten Sie diesen Aufwand für angemessen?**

Prognosen der voraussichtlichen Gewinnentwicklung ohne Änderung der Rahmenbedingungen sind unrealistisch und sollten nicht erstellt werden müssen.

**Frage 16:**

**§ 10 des Gesetzentwurfes stellt fest, dass der den Ablösebetrag übersteigende Teil der Altschulden für die Vermögensauseinandersetzung nicht zur Verfügung steht, aber auch in der entsprechend gebildeten Rücklage verbleiben muss. Außer diesen beiden Restriktionen gibt es im LwAltschG keine weiteren einschränkenden Vorschriften betreffend die Zeit nach der Zahlung der Ablösung. Reichen diese Regelungen aus oder wird ergänzender Regelungsbedarf gesehen?**

Im Zuge der Bearbeitung der Vergleichsverfahren wird man feststellen müssen, dass die Annahme, die Altschulden seien bisher in allen Unternehmen bilanziell gleich behandelt worden, falsch ist.

Daher ist auch der o.g. Regelungsansatz nicht ausreichend, da er nicht Fälle mit umfaßt, in denen Bilanzkorrekturen notwendig werden.

**Frage 17:**

**Trifft es zu, dass das Gesetz sicherstellt, dass zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit der Unternehmen alle Betriebszweige incl. Nebenbetriebe und Beteiligungen erfasst werden?**

Das Eckpunktepapier trifft eine entsprechende Regelung.

**Frage 18:**

**Sollte Ihre Meinung nach die Leistungsfähigkeit eines Betriebes durch eine Faktorrendite nach regionalen Durchschnittswerten ermittelt werden?**

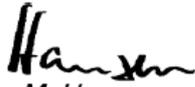
Nein.

**Frage 19:**

**Halten Sie es für sinnvoll, eine zeitliche Befristung zum Abschluss einer Ablösevereinbarung zu setzen?**

Die Antragsfrist von 9 Monaten ist zu kurz und sollte mindestens auf 1 Jahr verlängert werden. Für den Abschluß sollte keine Frist gelten.

Mit freundlichen Grüßen



*M. Hansen*  
Rechtsanwalt



18.03.2004

**Öffentliche Anhörung am 22.03.2004 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 15/1662) und der FDP-Fraktion (BT-Drucksache 15/2468) zur Altschuldenregelung**

**Stellungnahme zu den Fragen der Fraktionen**

**Ausschuss für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft  
Ausschussdrucksache 15(10)380F**

**Bereich: Verfassungsmäßigkeit der Gesetzentwürfe**

Fragen 1, 2, 10

Die Ergebnisse der von der Bundesregierung in Auftrag gegebenen Altschuldenuntersuchung (Forstner und Hirschauer 2001) ergaben, dass die Gesamtwirkung des Maßnahmenbündels der gewährten Altschuldenhilfen (Teilentschuldung, Abfindungersparnis bei Vermögensauseinandersetzung, Steuerersparnisse, Zinsverbilligung, Stundung) zu einer relativen Besserstellung der Gruppe der Altschuldenunternehmen führt. Angesichts der mehrheitlichen Überkompensation der ursprünglich durch die Aufrechterhaltung der Altschulden entstandenen Belastung ist die ursprünglich gestellte Frage, ob die Beschränkung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit der Altschuldenunternehmen zumutbar ist, obsolet.

In beiden Gesetzentwürfen (in voraussichtlich geringerem Umfang beim FDP-Entwurf) verbleibt in der großen Mehrheit der Fälle eine relative Besserstellung der Altschuldenunternehmen gegenüber Unternehmen ohne Altschulden. In welchem Umfang den betroffenen Unternehmen über die Kompensation altschuldenbedingter Nachteile hinaus Hilfen gewährt werden dürfen, ist juristisch auch aus EU-wettbewerbsrechtlicher Sicht von Interesse.

Bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzentwürfe stellen sich somit zwei in einem Spannungsfeld zueinander stehende Fragen: (1) In welchem Umfang darf in die bestehende vertragliche Rangrücktrittvereinbarung eingegriffen werden (Vertragsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG)? (2) Sind die vorgesehenen Eingriffe ausreichend, die bestehende Überkompensation in erforderlichem Maße abzubauen (Gleichheitssatz, Art. 3 Abs. 1 GG)?

Eine an die Gewinnerzielung gekoppelte prozentuale Rückzahlungsverpflichtung stellt im Vergleich zu festen Rückzahlungsmodalitäten grundsätzlich (also auch bei 65%igem Abführungssatz) eine Erhöhung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit dar, da in Jahren ohne Gewinne keine Zahlungen zu leisten sind. Die Erhöhung des Abführungssatzes erscheint betriebswirtschaftlich verhältnismäßig, da dies nur dem Abbau einer absolut unüblichen langjährigen Stundung entspricht, die an sich einen Subventionstatbestand darstellt. Im Übrigen bleibt die Fähigkeit zur Bedienung des Kapitaldienstes für Neukredite erhalten, da bei Einhaltung des Prinzips der Fristenkongruenz die Abschreibungen hierfür mehr als ausreichen und Gewinne nicht erforderlich sind.

**Bereich: Festlegung des Ablösebetrages**

Fragen 3, 7, 12, 13, 15

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht grundsätzlich vor, den Ablösebetrag zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten und zur Sicherstellung einer möglichst hohen Akzeptanz als Barwert der

individuell zukünftig erwarteten Zahlungen zu berechnen. Bei Zahlung dieses Barwertes müsste das betroffene Unternehmen indifferent sein zwischen Ablösung und Weiterführung der Besserungsscheinregelung. Zur Berechnung des unternehmensbezogenen Barwertes sind einerseits individuelle Ertragsprognosen und andererseits die individuellen Opportunitätskosten des Kapitals (Zins) erforderlich. Angesichts der allgemeinen Prognoseunsicherheit erscheint die Wahl des Zinssatzes (zum Ende der Antragsfrist bzw. als Durchschnitt der letzten zehn Jahre) nebensächlich. Gleiches gilt für die Berücksichtigung weit in der Zukunft liegender Jahre (Abschneidegrenze). Unternehmen werden ohnehin nur Ablöseangebote abgeben bzw. annehmen, bei denen sie sich nach ihren (besser informierten) Erwartungen besser stellen als bei Weiterführung der Besserungszahlung.

Eine Ablösung in Höhe des Barwertes berücksichtigt damit nur die in der Besserungsscheinregelung bereits (versteckt) gewährte Subventionierung des jeweiligen Unternehmens. Geringe Ablösebeträge (Barwerte) manifestieren lediglich die Tatsache, dass der Subventionswert der mit dem Rangrücktritt finanzierungsseitig gewährten Rückzahlungserleichterungen umso höher ist, je schlechter die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sich darstellt. Bei geringen Ertragsersparungen kann es damit auch zu Ablösebeträgen gegen Null kommen, ganz unabhängig von Höhe und Werthaltigkeit der Altkredite sowie von bereits gewährten Vorteilen, die z.B. aus der Abschreibung altkreditfinanzierter Aktiva resultieren. Allerdings sieht das Eckpunktepapier zur Rechtsverordnung des BMF vor (vgl. BzAR 3/2004), die kapitalisierten ersparten jährlichen Bankgebühren von 0,25% der ursprünglich im Rang zurückgetretenen Forderungen als Mindestablösebetrag festzulegen. Dies entspräche ca. 5% der jeweiligen Altschulden.

Das o.a. Eckpunktepapier sieht eine von den Unternehmen frei zu gestaltende „Ertragsprognose“ vor, die in den Varianten mit und ohne Änderungen der Rahmenbedingungen vorgelegt werden soll. Die Prognosevariante (i) mit Änderungen und (ii) mit einer zusätzlichen Kürzung um einen 15%igen „Sicherheitsabschlag“ soll die Grundlage für die Berechnung des Kapitalwertes bilden.

Der sog. 15-prozentige Sicherheitsabschlag erfüllt den Tatbestand einer Subventionierung via Ablöseregulierung, da ablösende Unternehmen durch eine unter dem wirkungsgleichen Barwert liegende Ablösesumme besser gestellt werden als bei Weiterführung der Besserungszahlung. Zudem erfolgt hiermit eine unsystematische und nicht sinnvolle Kombination von an verschiedenen Stellen vorgenommenen Risikoabschlägen: Die Unternehmen werden Risikoabschläge insbesondere in die Ertragsprognose mit Änderung der Rahmenbedingungen einbeziehen, die dann abschließend noch einmal pauschal gekürzt wird. Ein weiteres Subventionspotential bei der Ablösung wird außerdem dadurch geschaffen, dass die Begünstigung, die bei der bisherigen Regelung in der zukünftigen steuerlichen Abzugsfähigkeit der Tilgung steckt, nun deutlich zeitnaher realisiert werden kann, da der Ablösebetrag selbst als Betriebsausgabe steuerlich abzugsfähig ist.

#### **Bereich: angemessener bürokratischer Aufwand für die Beurteilung von Ablösebeträgen**

Fragen 4, 5, 15, 18

Da die Unternehmen grundsätzlich besser über ihre realistischere zu erwartenden Erträge informiert sind als der Staat und es sich beim Regierungsentwurf um eine freiwillige Teilnahme handelt, kann es staatlicherseits nur darum gehen, die Angemessenheit des Angebotes zu überprüfen, um zu hohe Mitnahmeeffekte zu vermeiden. Offen ist im Regierungsentwurf bislang, wie dies operationalisiert und in einen überprüfbar bürokratischen Ablauf umgesetzt werden soll. So ist bspw. nicht klar, wozu die vom Unternehmen vorgelegte Prognose ohne Änderung der Rahmenbedingungen dienen soll. Ohne überprüfbar transparenten bürokratischen Ablauf, aus dem eindeutig her-

vorgeht, wann und warum ein Angebot angenommen bzw. abgelehnt wird, sind Rechtsstreitigkeiten in der Tat in großem Umfang zu befürchten. Diesbezüglich wäre eine einfache prozentuale Ablöseregelung wie im FDP-Entwurf vorgesehen dem Regierungsentwurf klar überlegen.

Zur grundsätzlichen Möglichkeit einer transparenten bürokratischen Beurteilung von Ablöseangeboten im Rahmen des Regierungsentwurfes ist Folgendes zu sagen: Durch die Berechnung eines Normergebnisses (z.B. in Form minimaler Eigenkapitalrenditen überlebensfähiger Unternehmen) ist zwar eine Einschätzung der tatsächlichen Ertragslage des einzelnen Unternehmens nicht möglich. Jede normative Untergrenze - sei sie als durchschnittliche Ertragskraft oder als Ertragskraft eines oberen/unteren Quartils oder für bestimmte Regionen o.ä. definiert - wird von einem besseren Teil der Unternehmen über- und von einem schlechteren unterschritten. Durch die Kombination einer auf individuellen empirischen Ergebnissen basierenden Barwertberechnung mit einer auf einer normativen Mindestertragskraft basierenden Barwertberechnung könnte aber Folgendes erreicht werden: (i) „Tiefstapeln“ von guten Unternehmen, die bereits in der Vergangenheit erfolgreich waren und günstige Zukunftserwartungen haben, wird nach unten begrenzt. (ii) Unternehmen, die tatsächlich nachhaltig so schlechte Erfolgserwartungen haben, dass sie voraussichtlich nicht überlebensfähig sind, können von der endgültigen Entschuldung ausgeschlossen werden. Der zusätzliche Aufwand für eine (bisher nicht definierte) Prüfung zweier (frei gestaltbarer) unternehmerischer Ertragsprognosen erscheint dagegen angesichts des geringen Informationsgehaltes und der Schwierigkeiten einer transparenten bürokratischen Umsetzung nicht gerechtfertigt.

Es ist deutlich geworden, dass die Beurteilung eines Ablöseangebotes gemäß Regierungsentwurf einen aufwendigen Prüfungsansatz erfordert. Ein fester prozentualer Ablösesatz (wie im FDP-Entwurf) vorgesehen stellt hierzu eine äußerst effektive Alternative dar, *wenn* die Ablösung auch gegen den Willen der beteiligten Unternehmen durchgesetzt werden kann. Andernfalls beteiligen sich nur tendenziell gute Unternehmen mit geringen Altschulden, die bei dem vorgegebenen Prozentsatz Mitnahmeeffekte verzeichnen. Tendenziell schlechte Unternehmen mit hohen Altschulden verbleiben dagegen in der Besserungsscheinregelung.

#### **Bereich: Kosten des Ablöseverfahrens**

Frage 6

Meines Wissens sieht BMF vor, dass die Kosten des Ablöseverfahrens durch die Altschuldenunternehmen zu tragen sind. Schätzungen bzgl. ihrer Höhe sind ebenfalls am genauesten durch BMF bzw. die DZ-Bank bereitzustellen.

#### **Bereich: eingeforderte Unterlagen**

Fragen 8

Nach meiner Kenntnis mussten in einer Vielzahl von Fällen noch nachträgliche Änderungen an den DM-Eröffnungsbilanzen in den Jahren 1992-1996 vorgenommen werden. Deshalb gehe ich davon aus, dass diese bei schneller Reaktion der altschuldenführenden Banken, die jederzeit zur Einsicht in alle Unterlagen berechtigt sind, in einer hohen Anzahl von Fällen noch beschaffbar sind.

Durch den Verzicht auf die Unterlagen zur Bewertungspraxis in der DM-Eröffnungsbilanz würde die letzte Chance vertan, das Ausmaß der steuerlichen Vorteile zu erhellen, die durch die Abschreibung altkreditfinanzierter Aktiva bereits erzielt wurden. Dies ist insbesondere mit Blick auf die Ankündigung der betroffenen Unternehmen, erneut vor das BVerfG zu ziehen, von Bedeutung. Ohne

Nachweis der von den Altschuldenunternehmen realisierten Steuervorteile, die sich nicht an der aktuellen Altschuldenshöhe ablesen lassen, wird vor dem BVerfG möglicherweise wieder der hohe Umfang aktueller Altschulden das Scheinargument sein, obwohl dies ja gerade das Ergebnis der den Staatshaushalt belastenden Stundung ist. Bereits bei der ersten Teilentschuldung durch die Treuhand wurde die Bewertung der von den Unternehmen als wertlos deklarierten Vermögensgegenstände nicht überprüft. Nun besteht die Gefahr, dass dies bei der Ablösung (= zweite Teilentschuldung) wiederholt wird. Die Bundesregierung würde damit auf den Nachweis des Umfangs der insgesamt gewährten Erleichterungen, auch im Vergleich zu einer (aus Sicht des BVerfG ausreichenden) vollkommenen Entlastung von den Altschulden verzichten.

Im Beispiel ausgedrückt: Das durchschnittliche Unternehmen, das ursprünglich Altschulden von 3 Mio. DM hatte, von denen 1 Mio. DM entschuldet wurden und das nun mit Zinsen wieder 3 Mio. Altschulden hat, konnte zwar im Maximalfall ein Abschreibungsvolumen von 3 Mio. DM (und damit ca. 1,5 Mio. DM Steuerersparnis) generieren, könnte nun aber versuchen, vor dem BVerfG zu argumentieren, dass es mit der Weiterführung der Besserungsscheinregelung oder auch mit einer Ablösung von z.B. 10% unzureichend entlastet wurde, da es ja in der Vergangenheit keine Gewinne ausgewiesen hat. Durch die über die Ablösung gewährte (und zeitlich verzögerte) zweite Entschuldung besteht also die Gefahr einer erheblichen Doppelbegünstigung, denn bei vollständiger Entlastung von den Altschulden im Jahr 1990 hätten diese Steuerersparnisse nicht realisiert werden können. Aufhellung über die von Altschuldenunternehmen realisierten Steuervorteile kann nur die Bewertung in der DM-Eröffnungsbilanz geben.

Diese Aufhellung ist aufgrund der über die Ablösung offen gelegten Subventionswirkung der Besserungsscheinregelung auch mit Blick auf wettbewerbsrechtliche Regelungen der EU von Bedeutung. Ansonsten drängt sich der Eindruck auf, dass hier gezielt ein unübersichtliches Subventionpaket aus Entschuldung, Steuererleichterungen, Zinsvergünstigungen, Stundungsmöglichkeiten geschnürt wurde, dessen Gesamtbegünstigungswirkung absichtlich nicht überprüft wurde. Im (nicht so seltenen) Extremfall kommt es ja durch die jetzt geplante Vorgehensweise bei der Ablösung zu einer endgültigen Entschuldung von fast 100% plus einer unbekanntem, von der Bewertungspraxis in der DM-Eröffnungsbilanz abhängigen Steuerersparnis, die auf jeden Fall einen Subventionstatbestand im Sinne einer eindeutigen Überkompensation (sogar ohne Berücksichtigung der Werthaltigkeit und der Abfindungersparnisse bei der Vermögensauseinandersetzung) darstellt. Meines Erachtens ist mit Blick auf ein möglicherweise drohendes Verfahren fraglich, ob die EU-Wettbewerbskommission sich mit dem Verweis zufrieden geben wird, dass der Umfang des Subventionstatbestands dem Mitgliedstaat selbst nicht bekannt ist.

### **Bereich: bisher geleistete Zahlungen**

#### Frage 9

Zur Höhe der bisher geleisteten Zahlungen verfügt BMF sicherlich über die aktuellsten Informationen. Größenordnungsmäßig ist aber sicher zutreffend, dass bisher keine nennenswerten Zahlungen erfolgt sind und durch aufgelaufene Zinsen der Altschuldenstand wieder ungefähr so hoch ist wie vor der Treuhandentschuldung.

**Bereich: Sonderbehandlung ACZ, Molkereigenossenschaften**

Frage 11

Die Bundesregierung hielt es im Jahr 1992 für sachgerecht, die Nachfolgeunternehmen der ACZ und Molkereigenossenschaften im Gegensatz zu den Landwirtschaftsunternehmen nicht in die Teilentschuldung, aber in den Rangrücktritt einzubeziehen. Da auch bei einem Abführungssatz von 65% (und damit im Vergleich zur bisherigen Situation einer geringeren Stundung) schon allein aufgrund der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Tilgung immer noch ein hoher Subventionswert verbunden ist, sehe ich keinen Anlass, von einem einheitlichen Satz abzuweichen.

Zu den ACZ-Nachfolgeunternehmen: Gemäß einer im Rahmen der Altschuldenuntersuchung durchgeführten Befragung im Jahr 2000 betrug die Werthaltigkeit der Altkredite der ehemaligen ACZ-Unternehmen durchschnittlich ca. 50%. Auch ohne Berücksichtigung weiterer altschuldenbedingter Vorteile wie z.B. möglicher Steuer- und Abfindungersparnisse müsste bei den ACZ-Nachfolgeunternehmen der Barwert nach Steuern also mindestens 50% betragen, um eine Überkompensation zu vermeiden.

Zur Werthaltigkeit bei den Molkereien liegen keine belastbaren Informationen vor. Insgesamt liegen aber für eine Differenzierung des Abführungssatzes keine ausreichenden Gründe vor.

**Bereich: Finanzierung des Ablösebetrages**

Frage 14

Durchschnittlich weisen die Altschuldenunternehmen 60% Eigenkapital (davon 20% bilanziell entlasteter Altkredit) auf; das durchschnittliche Unternehmen ohne Altschulden (juristische Person) hat dagegen 50% Eigenkapital. Geht man realistischer Weise davon aus, dass ca. ein Drittel der Altschulden auf die außerbilanziell verbuchten Zinsen entfällt, so ergäbe sich also bei Durchschnittsbetrachtung nach einer 33%igen Ablösung gerade die gleiche Eigenkapitalquote wie in den Unternehmen ohne Altschulden. Über die konkrete Kreditvergabeentscheidung der Banken im Rahmen üblicher Ratingverfahren lässt sich ohne Einzelfallprüfung nur spekulieren. Es ist aber festzuhalten, dass aus Sicht der Finanzierungsstruktur des hier betrachteten durchschnittlichen Unternehmens (die Eigenkapitalquote ist regelmäßig ein maßgeblicher Faktor in den sog. Ratingsystemen der Banken) nichts gegen eine Finanzierung spricht. Die Rückzahlung eines möglicherweise für die Ablösung erforderlichen Kredites ist gewährleistet, wenn die der Berechnung der Ablösesumme selbst zugrunde gelegten Gewinnprognosen eintreffen. Beim Regierungsentwurf sind bei Unternehmen mit geringen (hohen) Gewinnerwartungen geringe (hohe) Ablösebeträge zu finanzieren. Beim FDP-Entwurf ergibt sich ohnehin kein Problem, da er vorsieht, dass die Bank bei Zahlungsausfall durch den Bund kompensiert wird.

**Bereich: Verbuchung des nicht abgelösten Altschuldenbetrages**

Frage 16

Die Ablösung soll laut Regierungsentwurf eine *abschließende* Regelung sein. Dem steht die vorgesehene Verbuchung entgegen, die zur andauernden Fortschreibung einer historisch entstandenen Bilanzposition führt. Zudem geht die Einstellung des den Ablösebetrag übersteigenden Teils des Altkredites in eine Rücklage (=Entschuldungsbetrag), der nur zum Ausgleich von Verlusten verwendet werden darf, mehr oder weniger ins Leere: (i) Bei Liquidation des Unternehmens leben keinerlei Ansprüche des Staates wieder auf. (ii) Ein Verkauf des Unternehmens wird dadurch nicht

verhindert. (iii) Lediglich Teilverkäufe und entsprechende Eigenkapitalentnahmen bei vorläufiger Weiterführung des Unternehmens werden auf den Umfang der übrigen Eigenkapitalpositionen begrenzt.

**Bereich: Einbeziehung aller Nebenbetriebe, Beteiligungen etc.**

Frage 17

Laut Regierungsentwurf soll der Ablösebetrag als Barwert der erwarteten Besserungszahlungen berechnet werden. Werden diese in Einklang mit den Erfordernissen der Rangrücktrittvereinbarung festgelegt, so sind damit auch alle zur Altschuldentilgung verpflichteten Nebenbetriebe und Beteiligungen erfasst.

**Bereich: Einbeziehung aller Nebenbetriebe, Beteiligungen etc.**

Frage 17

Auch abgesehen vom politischen Willen, das Thema abzuschließen, halte ich es aus Gründen der Transparenz und zur Begrenzung der administrativen Kosten sinnvoll, bei der Ablösevereinbarung eine zeitliche Befristung vorzugeben.

Quellen:

Forstner, B., Hirschauer, N. (2001): Wirkungsanalyse der Altschuldenregelungen in der Agrarwirtschaft. Abschlussbericht eines durch Forschungsmitteln dem BML geförderten Forschungsprojektes; verfügbar unter: <http://www.bal.fal.de/download/Altschulden1.pdf>

BzAR (Briefe zum Agrarrecht) 3/2004: Eckpunkte zur Rechtsverordnung nach §9 Abs. 4 des Entwurfs eines Landwirtschafts-Altschuldengesetzes (LwAltschG-E).

Ministerium für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung  
des Landes Brandenburg  
Staatssekretär Dietmar Schulze

Potsdam, 16. März 2004

Ausschuss für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft

Ausschussdrucksache 15(10)380B

**Stellungnahme zu den in Vorbereitung der Anhörung des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Landwirtschafts-Altschuldengesetzes (Gesetzentwurf der Bundesregierung) und eines LandwirtschaftsEnd-Altschuldengesetzes (Gesetzentwurf der Fraktion der FDP) am 22. März 2004 gestellten Fragen**

Vorbemerkung:

Die Altschuldenfrage stellt unbestritten eines der letzten wiedervereinigungsbedingten Probleme der ostdeutschen Landwirtschaft dar. Eine abschließende Lösung dieses Problems ist dringend geboten. Sie muss von dem Oberziel bestimmt sein, die Fortführung des Konsolidierungsprozesses der Landwirtschaft in den neuen Bundesländern zu befördern. Im Vordergrund sollte ein wettbewerbsrechtlich zulässiger Lösungsansatz stehen, der einem breiten Kreis von Unternehmen die Chance eröffnet, ihre Altschulden ablösen zu können. Wer eine derartige reale Chance nicht nutzt, sollte angemessene Verschärfungen der gegenwärtigen Rückzahlungsbedingungen in Kauf nehmen müssen.

Zu den Fragen im Einzelnen:

Frage 1:

**Genügen die hier zu beratenden Gesetzentwürfe den vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 8. April 1997 aufgestellten Anforderungen an die Überprüfung der Altschulden?**

Die gemäß Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 8. April 1997 geforderte Überprüfung der Regelungen zu den Altschulden in der Landwirtschaft ist im Auftrag des damaligen BML durch Wissenschaftler der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft und der Humboldt-Universität Berlin durchgeführt worden. Inwieweit die im Ergebnis vorgelegte „Wirkungsanalyse der Altschuldenregelung in der Agrarwirtschaft“ den im o.g. Gerichtsurteil aufgestellten Anforderungen entspricht, ist durchaus umstritten. Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen zu den Altschulden sind das Ergebnis einer Überprüfung bestehender Regelungen.

Sie können insoweit nicht daran gemessen werden, ob und inwieweit sie Anforderungen an eine Überprüfung bestehender gesetzlicher Regelungen genügen.

Unabhängig davon entspricht der Gesetzentwurf der Bundesregierung in seinem Grundsatz insoweit den Erfordernissen einer abschließenden Regelung des Altschuldenproblems in der Agrarwirtschaft, als einerseits eine betriebsindividuelle Ablöseregelung angeboten wird und andererseits eine Verschärfung der gegenwärtigen Rückzahlungsbedingungen erfolgen soll. Gegen die konkrete Ausgestaltung dieses Ansatzes sind jedoch Bedenken zu erheben.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP ist insbesondere dadurch inakzeptabel, dass er einen pauschalen Ablösesatz für die bestehenden Altschulden in Verbindung mit einer einheitlichen Rückzahlungsfrist der auf diese Weise zu ermittelnden Ablösesumme vorsieht.

Frage 2:

**Wie wirkt sich der Regierungsentwurf auf die einzelbetriebliche Entwicklung, Planungssicherheit und insbesondere auf die Investitionsmöglichkeiten vor dem Hintergrund der Agrarreform aus? (Stichwort: Zahlungsfähigkeit)**

Obgleich die nationale Umsetzung der Agrarreform noch nicht endgültig entschieden ist, werden diese Beschlüsse Druck auf die wirtschaftliche Lage und damit auf die Einkommenssituation auch der altschuldenbelasteten Unternehmen ausüben. Die Änderungen bei den Marktordnungen insbesondere bei der Milch dürften zumindest mittelfristig negative Auswirkungen auf das Erzeugerpreisniveau haben; die Modulation führt zu Einkommenskürzungen; mit den umfangreichen Bestimmungen zu cross compliance sind erhöhte Aufwendungen verbunden und die Wirkungen der von der Produktion völlig entkoppelten und in großen Teilen regional vereinheitlichten Direktzahlungen auf den Bodenmarkt und die Einkommen bleiben für viele Landwirte unsicher.

Unabhängig davon stellen die in Teil 2 des Regierungsentwurfes enthaltenen Festlegungen zu Änderungen von Vertragsinhalten des Rangrücktrittsvereinbarungen keine wirkliche Alternative zur Ablöseregelung dar. Wer die Ablöseregelung nicht in Anspruch nehmen kann, wird durch die Summe dieser Änderungen in kurzer Zeit in den wirtschaftlichen Ruin geführt. Ursächlich dafür sind hauptsächlich ein auf 65 % einer unbestritten deutlich größeren Bemessungsgrundlage erhöhter Abführungssatz und die Festlegung, daraus resultierende Zahlungsverpflichtungen, die infolge der Überschreitung des handelsrechtlichen Jahresüberschusses gekappt werden, in Höhe des gekappten Betrages auf die Zahlungsverpflichtungen des Folgejahres hinzurechnen zu müssen. Dieses Kumulationsgebot führt nach von uns exemplarisch durchgeführten Berechnungen dazu, dass eine vergleichsweise große Zahl altschuldenführender Betriebe nach wenigen Jahren den gesamten Jahresüberschuss zur Bedienung von Altschulden abführen muss. Dies mag für eine kurze Zeitspanne zu verkräften sein, dürfte jedoch bereits mittelfristig zu erheblichen wirtschaftlichen Problemen führen, weil keine Eigenkapitalbildung als Grundlage für Nettoinvestitionen möglich ist.

Bei den Festlegungen zur Änderung der Bemessungsgrundlage in § 2 wurden offensichtlich ausschließlich altschuldenführende Betriebe in der Rechtsform einer juristischen Person betrachtet. Mit der GmbH & Co. KG existieren jedoch auch Altschuldenbetriebe in der Form einer Personenhandelsgesellschaft. Bei ihnen ist die Tätigkeitsvorabvergütung der Kommanditisten Bestandteil des steuerlichen Gewinns und damit der Bemessungsgrundlage für die Bedienung der Altschulden. GmbH & Co. KG würden auf diese Weise ohne Bezug zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens anders behandelt als eine eingetragene Genossenschaft oder GmbH. Insbesondere wenn ein größerer Anteil der Arbeitnehmer bei einer Personenhandelsgesellschaft gleichzeitig Gesellschafter ist, können sich leicht Besserungszahlungen errechnen, die ein Vielfaches des eigentlichen Steuerbilanzgewinns der Gesellschaft betragen, was bei einer juristischen Person praktisch nicht vorkommen wird. Bei der Ermittlung des Barwertes der zukünftigen Zahlungen auf die Rangrücktrittsvereinbarung nach § 7 des Regierungsentwurfes würde sich ein solcher rechtsformbedingter Unterschied in der Besserungszahlung fortsetzen und gegebenenfalls vervielfachen.

Frage 3:

**Teilen Sie die Auffassung, dass die Gesichtspunkte der Ertrags-, Vermögens- und Liquiditätslage zur Berechnung eines möglichen Ablösebetrages zwar grundsätzlich eine betriebsindividuelle Lösung ermöglichen könnten, aber die völlig unterschiedliche Höhe und Werthaltigkeit der altschuldenfinanzierten Investitionen gänzlich außer Betracht lässt?**

Diese Auffassung ist grundsätzlich richtig. Nur in den Fällen, in denen eine größere Investition erst unmittelbar vor der politischen Wende fertiggestellt worden war, könnte sich die Werthaltigkeit einer derartigen kreditfinanzierten Investition heutigen Ertrags- oder Vermögenslage in gewisser Weise widerspiegeln.

Frage 4:

**Teilen Sie vor dem Hintergrund des immensen Verwaltungsaufwandes bei einer betriebsindividuellen Berechnung des Ablösebetrages sowohl für die Unternehmen als auch für die Banken und der zu beauftragenden Stelle die Auffassung, dass die Berechnung des Ablösebetrages nach einem prozentualen Maßstab effektiver und wesentlich unbürokratischer ist?**

Die Berechnung eines Ablösebetrages auf der Basis eines pauschalen Ablösesatzes ist unbestritten einfacher, mit weniger Verwaltungsaufwand und insoweit auch unbürokratischer umzusetzen als eine betriebsindividuelle Ablöseregulung. Sie ist jedoch keinesfalls „gerechter“ und dürfte den Diskussionen um eine erneute Subventionierung der LPG-Nachfolgeunternehmen neuen Auftrieb geben.

Frage 5:

**Teilen Sie die Auffassung, dass die betriebsindividuelle Berechnung des Ablösebetrages ein unabsehbares Konfliktpotential im Hinblick auf die jeweils unterschiedlichen Rechtsstreitigkeiten in sich birgt? Wäre dieses Risiko bei der prozentualen Gleichbehandlung der Unternehmen – wie im Entwurf vorgesehen – nicht wesentlich geringer?**

Diese Auffassung teile ich nicht. Beide vorgeschlagenen Ablöseregulungen beinhalten Konfliktpotential. Bei der betriebsindividuellen Regelung dürfte es vor allem in der Prognose der Gewinne zu finden sein. Bei der Pauschallösung wird es von den Unternehmen ausgehen, für die eine Ablösesumme von 33 % ihrer Altschulden zu hoch im Vergleich zu ihren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist.

Frage 6:

**Wer wird die Kosten der altschuldenführenden Banken für die Ermittlung des Vergleichsbetrages und die entsprechenden Prüfungen tragen? Gibt es Schätzungen über die Höhe der zu erwartenden Kosten?**

Diese Kosten werden die ablösewilligen Unternehmen wohl tragen müssen. Zu befürworten wäre dabei allerdings eine Regelung, nach der Kosten nur im Erfolgsfall, d.h. beim Zustandekommen einer Ablösevereinbarung zwischen Schuldner und Bank, erstattet werden müssen.

Die Höhe dieser Kosten muss an den tatsächlich bei den Banken entstehenden Aufwand gebunden werden. Eine Kopplung an die Höhe der Altschulden ist abzulehnen. Angaben über die Höhe des Betrages können nur die Banken liefern.

Frage 7:

**Gibt es nach den Vorschriften des Regierungsentwurfes einen Mindestablösebetrag? Wenn nein, wie hoch sollte dieser in den Fällen sein, in denen Unternehmen keine oder nur sehr geringe Gewinne erwirtschaften und dementsprechend keine oder nur sehr geringe Abführungen auf die Altschulden leisten können?**

Nein, ein Mindestablösebetrag ist im Regierungsentwurf nicht vorgesehen. Gegen eine entsprechende Veränderung des Gesetzentwurfes bestehen keine Einwände. Allerdings sollte ein derartiger Betrag nicht als pauschaler Prozentsatz der Altschulden festgesetzt werden. Stattdessen wäre der von der „Arbeitsgruppe landwirtschaftliche Altschulden“ beim BMF favorisierte Ansatz zu bevorzugen. Demnach sollten die ablösewilligen Unternehmen mindestens den Barwert der künftig ersparten Aufwendungen (Verwaltungskostenpauschale und Wirtschaftsprüferkosten) als Ablösebetrag zahlen.

Frage 8:

**Ist die vom (Regierungs)-Gesetzentwurf in § 8 Abs. 2 Nr. 6 geforderte Auflistung von Vermögenswerten sachgerecht überprüfbar vor dem Hintergrund, dass die Aufbewahrungsfristen der hierfür erforderlichen Unterlagen in der Regel inzwischen abgelaufen sein dürften?**

Diese Überprüfbarkeit ist nicht gegeben, da die Aufbewahrungsfristen der dafür erforderlichen Unterlagen in der Regel inzwischen abgelaufen sind. Die entsprechende Ziffer sollte deshalb gestrichen werden.

Es sei der Hinweis erlaubt, dass auch für die nach § 8 Abs. 2 Nr. 7 des Regierungsentwurfes geforderte Auflistung seit dem 1. Juli 1990 veräußerter Anlagegüter Aufbewahrungsfristen von Unterlagen abgelaufen sein können.

Frage 9:

**In welcher Höhe wurden von den Kreditnehmern bislang Zahlungen auf landwirtschaftliche Altschulden geleistet und entsprechen die geleisteten Zahlungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit?**

Zur Höhe der bislang geleisteten Zahlungen liegen den Agrarverwaltungen der neuen Länder keine aktuellen belastbaren Angaben vor. Ungeachtet dessen ist davon auszugehen, dass die mit Altschulden belasteten Unternehmen die bilanziellen Gestaltungsmöglichkeiten zur Minimierung ihrer Zahlungen auf die Altschulden genutzt haben. Teilweise waren sie dazu gezwungen, weil die nötige Liquidität fehlte, sicher gibt es aber auch Unternehmen, die über erforderliche Liquidität verfügten.

Frage 10:

**Maßstab für die Zulässigkeit des gesetzlichen Eingriffs in die bestehenden Rangrücktrittsverträge ist die Verhältnismäßigkeit, die u.a. wiederum am Erhalt der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit der Altschulden-Unternehmen zu messen ist. Sehen Sie diese Voraussetzung bei einer Anhebung des jährlichen Abführungssatzes auf 65 % als gegeben an?**

Diese Voraussetzung ist bei einem Abführungssatz von 65 % nicht gegeben. Es entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum steuerlichen Halbteilungsgrundsatz (BVerfG, NJW 1995, 2617), auch bei der Belastung des Ertragswertes durch Darlehensverpflichtungen nicht mehr als die Hälfte des Ertrages zu Gunsten der öffentlichen Hand abzuführen. Die vom BVerfG entwickelten Grundsätze zur Steuerbelastung sind zwar nicht unmittelbar anwendbar, lassen sich jedoch auf die ähnlich gelagerte Problematik der Altschuldenablösung durchaus übertragen. Im übrigen wird auf die Antwort zur Frage 2 verwiesen.

Frage 11:

**Wäre es sachgerecht, dass Betriebe, die aus unterschiedlichen Gründen nicht teilschuldet wurden (z.B. ehemalige ACZ, Molkereigenossenschaften u.a.), im Rahmen des Gesetzes anders zu behandeln, beispielsweise durch einen niedrigeren jährlichen Abfindungssatz?**

Eine differenzierte Behandlung von mit Altschulden belasteten landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen des Vorleistungsbereiches bzw. des Verarbeitungsgewerbes sollte nicht erfolgen.

Frage 12:

**Der Ablösebetrag soll aus dem Barwert der künftigen Zahlungen auf die Rangrücktrittsvereinbarungen abgeleitet werden. Dazu sind die über eine in der Regel noch sehr lange Laufzeit zu zahlenden Beträge auf den Gegenwartswert diskontieren. Der aus beihilferechtlicher Sicht anzuwendende Kapitalisierungszinssatz ist der offiziell von der EU veröffentlichte Referenzzinssatz. Ist es vertretbar, den Zinssatz zum Ende der Antragsfrist gemäß § 8 LwAltschG zu wählen oder sollte hierbei der Durchschnitt dieses Zinssatzes, z.B. in den letzten 10 Jahren, Anwendung finden?**

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Barwertermittlung künftiger Zahlungen stellt einen finanzmathematisch korrekten Lösungsansatz für die Ermittlung des Ablösebetrages dar, der allen Diskussionen um erneute Subventionierung der LPG-Nachfolgeunternehmen im Zuge einer Ablöseregulierung das Wasser abgraben dürfte. Der Ablösebetrag wird danach maßgeblich vom Kapitalisierungszinssatz bestimmt. Sollte sich dieser Zinssatz an dem Referenzzinssatz orientieren müssen, den die Europäische Kommission im Rahmen der gemeinschaftlichen Kontrollen staatlicher Beihilfen zugrunde legt, dann ist ein mehrjähriger Durchschnitt dieses Zinssatzes in jedem Fall angemessener als ein Referenzzinssatz zu einem bestimmten Stichtag. Es erscheint allerdings grundsätzlich fragwürdig, ob bei den hier in Rede stehenden Sachverhalten (Ertragswertverfahren über eine vergleichsweise lange Diskontierungszeitpanne mit sehr unsicheren Rahmenbedingungen) die von der Europäischen Kommission im Rahmen staatlicher Beihilfen zugrunde gelegten Referenzzinssätze eine unabdingbare und zugleich zweckentsprechende Grundlage darstellen.

Frage 13:

**Bei der Ableitung des Ablösebetrages ist eine Diskontierung ohne zeitliche Abschneidegrenze vorgesehen. Ist dies Ihrer Meinung nach angemessen und vertretbar?**

Eine zeitliche Abschneidegrenze wirft sofort die Frage nach einer verdeckten Subvention auf. Insofern ist sie vom Grundsatz her abzulehnen.

Frage 14:

**Der zu zahlende Ablösungsbetrag orientiert sich außerdem an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers und damit nach der Ertragslage, den Vermögensverhältnissen und der Liquidität. Zur Finanzierung der Ablösungszahlung wird häufig auch die Aufnahme von Fremdkapital erforderlich sein. Unter welchen Bedingungen besteht eine Bereitschaft der Banken, eine solche Finanzierung bereitzustellen?**

Ein Großteil der ablösewilligen Unternehmen wird ihre Ablösezahlung fremdfinanzieren müssen. Erstrangige Sicherheiten zur Absicherung neuer Kredite werden jedoch in der Regel fehlen. Unter diesen Bedingungen werden die Banken nicht bereit sein, neue Kredite auszureichen. Die Unsicherheiten im Hinblick auf die zukünftigen agrarpolitischen Rahmenbedingungen dürften sie in dieser Haltung noch bestärken. Damit entsteht die Gefahr, dass die gesamte Ablöseregulierung als Kern der Gesetzesänderung weitgehend ins Leere läuft. Um dies zu verhindern, könnten eine Stundung des zu zahlenden Ablösebetrages oder ggf. eine zinsgünstige Refinanzierung des erforderlichen Kreditvolumens durch eine öffentliche Bank in Verbindung mit einer teilweisen Haftungsfreistellung der Hausbanken einen Ausweg darstellen. Es ist nachvollziehbar, dass dieses Thema bislang von Seiten der Politik nicht vordergründig diskutiert worden ist. Entscheidungen dazu jedoch erst im Verlauf des Ablöseverfahrens treffen zu wollen, hieße allerdings, eine große Zahl von Betrieben davon abzuhalten, ein Ablöseangebot zu unterbreiten.

Frage 15:

**Nach der GAP-Reform werden sich wesentliche Änderungen der Ertragslage der Unternehmen ergeben. Es ist vorgesehen, dass die Unternehmen ihre voraussichtliche Gewinnentwicklung mit und ohne Änderung von Rahmenbedingungen darlegen sollen, um die Prüfung durch die entscheidenden Stellen zu ermöglichen. Damit ist ein gewisser Aufwand verbunden. Halten Sie diesen Aufwand für angemessen?**

Prognosen der voraussichtlichen Gewinnentwicklung sollten nur mit veränderten Rahmenbedingungen verlangt werden. Zusätzliche Prognoserechnungen ohne Änderung der Rahmenbedingungen sind mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand verbunden ohne das deren Wert erkennbar ist.

Frage 16:

**§ 10 des Gesetzentwurfes stellt fest, dass der den Ablösebetrag übersteigende Teil der Altschulden für die Vermögensauseinandersetzung nicht zur Verfügung steht, aber auch in der entsprechend gebildeten Rücklage verbleiben muss. Außer diesen beiden Restriktionen gibt es im LwAltschG keine weiteren einschränkenden Vorschriften betreffend die Zeit nach der Zahlung der Ablösung. Reichen diese Regelungen aus oder wird ergänzender Regelungsbedarf gesehen?**

Die betreffenden Regelungen sind ausreichend. Weitergehende Einschränkungen greifen sehr wahrscheinlich unangemessen in die unternehmerische Handlungsfreiheit ein.

Frage 17:

**Trifft es zu, dass das Gesetz sicherstellt, dass zur Ermittlung zur Leistungsfähigkeit der Unternehmen alle Betriebszweige incl. Nebenbetriebe und Beteiligungen erfasst werden?**

Ja, dies dürfte durch die Bestimmungen des § 1 des Regierungsentwurfes hinreichend gewährleistet sein.

Frage 18:

**Sollte Ihre Meinung nach die Leistungsfähigkeit eines Betriebes durch eine Faktorrendite nach regionalen Durchschnittswerten ermittelt werden?**

Nein, dies sollte nicht der Weg sein, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Betriebes zu ermitteln.

Frage 19:

**Halten Sie es für sinnvoll, eine zeitliche Befristung zum Abschluss einer Ablösevereinbarung zu setzen?**

Ja, eine zeitliche Befristung zum Abschluss einer Ablösevereinbarung sollte gesetzt werden. Sie sollte im Rahmen der nach § 9 Abs. 4 des Regierungsentwurfes zu erlassenden Rechtsverordnung einheitlich und verbindlich bestimmt werden.

